



REGIONALES KONJUNKTURBAROMETER

Report 3/19

Ein Kooperationsprojekt von:

 Stadtparkasse
Wuppertal

 Stadt-Sparkasse
Solingen

 Stadtparkasse
Remscheid



 BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Konjunktur hat sich im Bergischen Städtedreieck im laufenden Jahr weiter abgeschwächt. Die Gründe für die konjunkturelle Abkühlung sind in erster Linie in der Industrie zu suchen. Seit Anfang 2018 hat sich die wirtschaftliche Lage der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbe im Bergischen Städtedreieck – wie auch auf nationaler Ebene – kontinuierlich verschlechtert. Unsere aktuellen Auswertungen zeigen jedoch, dass die Schwäche der Industrie inzwischen auch auf die übrigen Wirtschaftsbereiche ausstrahlt. Dieser Trend ist kein regionales Phänomen, sondern zeigt sich in ähnlicher Weise auch in den verschiedenen deutschlandweiten Erhebungen. So kommt auch das jüngst veröffentlichte Gemeinschaftsgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zu diesem Ergebnis. Unbeeindruckt von der aktuellen Abschwungphase zeigt sich der Arbeitsmarkt. Er entwickelt sich zwar weniger dynamisch als im vorangegangenen Jahr, die Gesamtsituation ist aber immer noch positiv. Erfahren Sie im ersten Kapitel „Gesamtwirtschaftliche Entwicklung“ mehr über die korrigierten Wachstumsprognosen und warum sich der negative Konjunkturtrend weniger stark als in der vorangegangenen Abschwungphase auf dem Arbeitsmarkt zeigt.

Lesen Sie im Kapitel „Bergisches Städtedreieck“ auf welche Branchen sich der Abschwung der Bergischen Industrie auswirkt und mit welchen Veränderungen am regionalen Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten zu rechnen ist.

In dieser Ausgabe legen wir den Fokus auf die Branche „Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“, einen zentralen Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen. Im Branchenreport erfahren Sie, wie europarechtliche Vorgaben und digitaler Wandel das Berufsumfeld verändern und wie die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung der Zukunft aussehen wird.

Lesen Sie in den Interviews mit Anke Düsterloh, geschäftsführende Gesellschafterin der WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB, und Gudrun Milder, Leiterin des Consultingbereichs von Heilmann, Conrad & Partner Partnerschaft mbB, wie sich die im Bergischen Städtedreieck ansässigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Wettbewerb positionieren und welche Digitalisierungsstrategien sie verfolgen. In diesem Zusammenhang wird, trotz teilweiser noch offener rechtlicher und technischer Fragestellungen, immer häufiger die Anwendungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz diskutiert. Wir freuen uns daher besonders über den spannenden Gastbeitrag „Die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer“ von Prof. Dr. Stefan Thiele, Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung an der Bergischen Universität Wuppertal und seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Jonas Metz.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Zudem möchten wir uns bei den zahlreichen Unternehmen bedanken, die an der aktuellen Umfrage teilgenommen haben. Wir hoffen, dass Sie auch künftig durch Ihre Teilnahme dieses Gemeinschaftsprojekts der bergischen Sparkassen und des WIFOP unterstützen.

Prof. Dr. André Betzer und Jun.-Prof. Dr. Markus Doumet
wissenschaftliche Leiter des Regionalen Konjunkturbarometers

INHALT

VORWORT	3	Bedeutung und Historie	30
		Rechtliche Rahmenbedingungen	40
		Ökonomische Rahmenbedingungen	51
GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG		Branchenstruktur	55
		Trends und Perspektiven	68
Wirtschaftliche Lage und Erwartungen	5	Kurzinterview <i>Die „Digitale Steuerkanzlei“</i>	71
Arbeitsmarkt	10	von Dipl.-Ökon. Gudrun Mildner	
		Gastbeitrag	75
		<i>Die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer</i>	
BERGISCHES STÄDTEDECK		von Prof. Dr. Stefan Thiele und	
Das Regionale Konjunkturbarometer	15	Jonas Metz, M. Sc.	
Wirtschaftliche Lage und Erwartungen	18	Chancen und Risiken	79
Arbeitsmarkt	22	Interview mit Anke Düsterloh	82
		WGT Wirtschaftstreuhand	
BRANCHENREPORT WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG		Dr. Grübler PartG mbH	
Einleitung	26		
Klassifikation	28	Impressum	87



GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG WIRTSCHAFTLICHE LAGE UND ERWARTUNGEN

Die Konjunktur hat sich in Deutschland im 3. Quartal 2019 weiter abgekühlt. Sowohl Unternehmen als auch Finanzmarktexperten schätzen die konjunkturelle Lage schlechter als noch zur Jahresmitte ein. Die Lagebeurteilung des ZEW Finanzmarkttests und des ifo Lageindex sind im 3. Quartal weiter gesunken. Während sich in den vorangegangenen Quartalen die wirtschaftliche Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe von den übrigen Sektoren partiell entkoppelt hatte, haben nun die dort vorherrschenden rezessiven Tendenzen in zunehmendem Maß Auswirkungen auf andere Bereiche der deutschen Wirtschaft. Als erstes war der Transport- und Logistiksektor betroffen. Inzwischen bemängeln aber auch unternehmensnahe Dienstleister eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation.

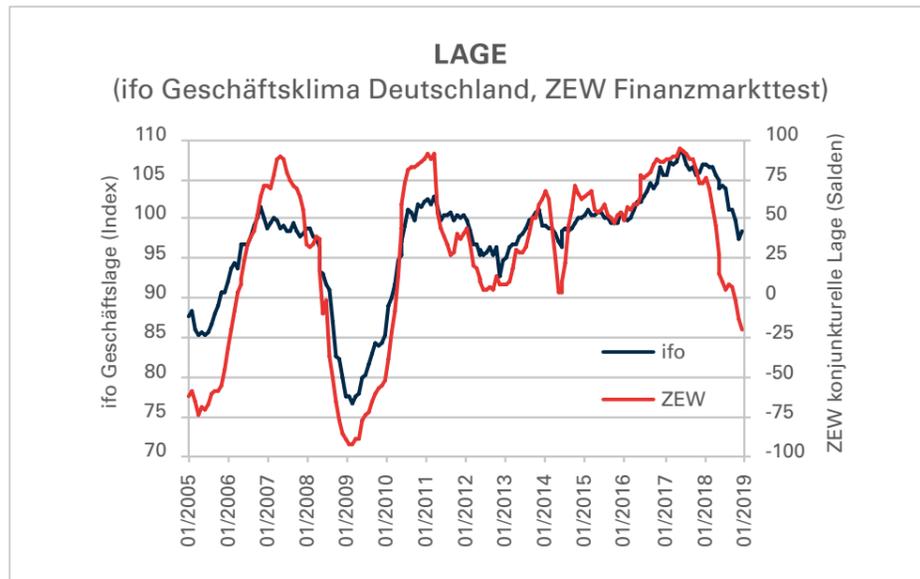
Der ifo Lageindex sank im September erneut und notierte 2,6 Punkte unter dem Indexstand zum Ende des zweiten Quartals. Der auf einer Befragung von Finanzmarktexperten basierende Lagesaldo des ZEW Finanzmarkttests verschlechterte sich ebenfalls deutlich. Der Lagesaldo fiel im September auf -19,9 Punkte. Die jüngst veröffentlichten Werte für Oktober 2019 von -25,3 Punkten deuten zudem an, dass der negative Trend weiter anhält.

Positive Impulse im Außenhandel lassen weiter auf sich warten. Im August 2019 sanken die Exportzahlen erneut. Das Statistische Bundesamt

meldete einen Rückgang von 3,9 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Ursache für den Rückgang sind, wie auch im vorangegangenen Quartal, der Handelsstreit der USA mit China und der Europäischen Union (EU) sowie der ungewisse Ausgang der Austrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs (UK) mit der EU.

In Sachen Handelsstreit wurde zwar jüngst ein Teilabkommen zwischen den USA und China geschlossen, eine umfassende Lösung konnte aber bisher nicht erzielt werden. Vielmehr haben die aktuellen Handelsbeschränkungen dazu geführt, dass die chinesischen Exporte in die USA im September 2019 eingebrochen sind. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum betrug der Rückgang 21,9 %. Die Schwäche der chinesischen Wirtschaft macht sich auch im deutschen Außenhandel mit China bemerkbar.

Der Handel mit dem Vereinigten Königreich (UK) ist 2019 ebenfalls rückläufig. Von Januar bis Juli betrug der deutsche Außenhandelsumsatz mit dem Vereinigten Königreich 68,5 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Rückgang der deutschen Exporte nach UK um 4,6 % gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Importe aus UK sanken im selben Zeitraum um 3,7 %. Damit ist das Vereinigte Königreich nur noch Deutschlands siebtwichtigster Handelspartner (-2 Plätze ggü. dem Zeitraum Januar bis Juli 2018).



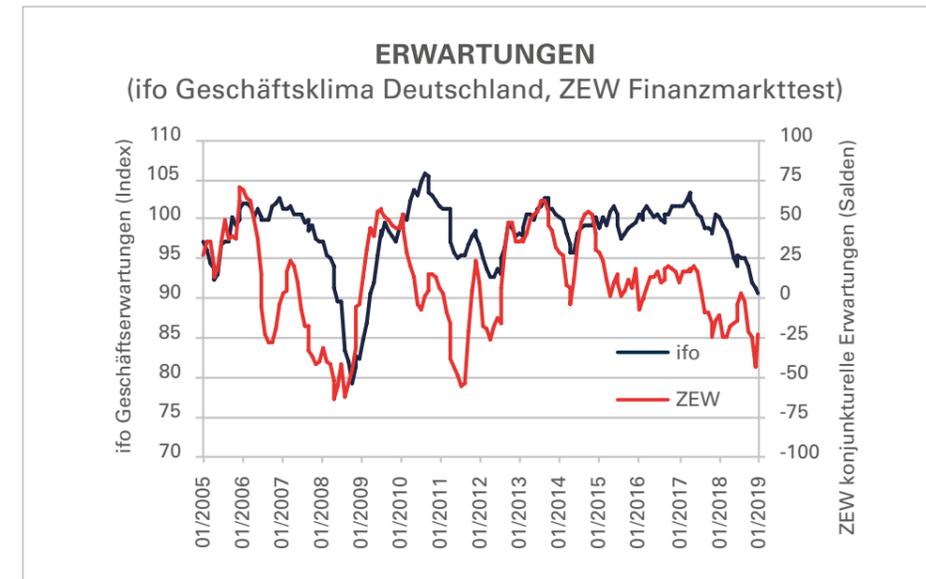
Aufgrund ihrer starken Exportorientierung leidet besonders die deutsche Industrie unter dieser Entwicklung. Die schwächelnde Weltwirtschaft ist jedoch nicht der einzige Grund für die aktuelle Abschwungphase. Ein Blick auf den jüngst veröffentlichten Auftragsbestand im Verarbeitenden Gewerbe offenbart, dass nicht nur die Anzahl der offenen ausländischen, sondern auch der inländischen Aufträge gleichermaßen rückläufig ist. Diese Entwicklung gilt vor allem für Vorleistungs- und Investitionsgüter. Konsumgüter sind hingegen weiter gefragt. Dies lässt sich dadurch erklären, dass Unternehmen ihre Investitionen aufgrund der aktuellen konjunkturellen Abkühlung deutlich reduzieren. Der private Konsum ist aufgrund der historisch niedrigen Arbeitslosenquote und gestiegenen Reallöhnen hingegen weiterhin hoch.

Die Lageeinschätzung hat sich dementsprechend im Verarbeitenden

Gewerbe weiter verschlechtert. Im September ist der Ifo Lagesaldo um 11,2 Prozentpunkte gegenüber dem Ende des vorangegangenen Quartals auf +4,7 % gefallen. Der im Januar 2018 begonnene Abwärtstrend hält damit weiter an.

Ebenfalls deutlich verschlechtert hat sich die wirtschaftliche Lage im Handel. Der entsprechende Saldowert sank um 10,7 Prozentpunkte gegenüber Juni 2019 auf +13,2 %. Vor allem die befragten Großhandelsunternehmen schätzen ihre aktuelle wirtschaftliche Situation deutlich schlechter ein als im Vorquartal. Im Einzelhandel fällt der Rückgang des Saldowerts hingegen moderat aus.

Im Dienstleistungssektor (+36,9 %) und im Bauhauptgewerbe (+45,0 %) verweilen die Ifo Lagesalden nahezu unverändert auf einem hohen Niveau. Während die erneut gesunkenen Baufinanzierungskosten und die kon-



stant hohe Nachfrage nach Wohnraum im Bauhauptgewerbe für eine durchweg positive Stimmung sorgt, fällt die Stimmung in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Dienstleistungssektors sehr unterschiedlich aus. So verweisen auch die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer aktuellen Gemeinschaftsprognose auf negative Ausstrahlungseffekte, ausgehend vom Abschwung im Verarbeitenden Gewerbe auf unternehmensnahe Dienstleister.

Wie schon zur Jahresmitte fielen die Erwartungen im September, über alle Branchen hinweg, verhalten aus. Der Saldowert der Ifo Geschäftserwartungen sank im September um 6,7 Prozentpunkte gegenüber dem vorangegangenen Quartal. Mit -9,6 % liegt der branchenübergreifende Saldowert, wie auch der Saldowert des ZEW Finanzmarkttests, aktuell im negativen Bereich. Demnach wird branchenübergreifend mit einer weiteren

Eintrübung der wirtschaftlichen Situation in den kommenden 6 Monaten gerechnet.

Im 3. Quartal 2019 liegen die Geschäftserwartungen im Dienstleistungssektor erstmals im negativen Bereich. Der Saldo sank gegenüber Juni 2019 um 4,5 Prozentpunkte und liegt aktuell bei -2,5 %.

Noch pessimistischer fallen die Erwartungen im Verarbeitenden Gewerbe (-17,0 %) sowie im Handel (-19,3 %) aus.

Eine Ausnahme stellt weiterhin das Bauhauptgewerbe dar. Während sich in allen anderen Wirtschaftssektoren die Geschäftserwartungen gegenüber Juni 2019 deutlich verschlechterten, konnte der Erwartungssaldo sogar leicht zulegen. Er liegt mit einem Wert von +1,5 % noch knapp im positiven Bereich. Die Mehrheit der befragten Unternehmen aus dem

Bauhauptgewerbe geht demnach davon aus, dass die aktuell gute Geschäftslage auch in den kommenden Monaten weiter anhalten wird.

Insgesamt deuten die Erwartungsindikatoren des ifo Instituts und des ZEW darauf hin, dass die Wirtschaft im laufenden Jahr, schwächer als bisher erwartet, wachsen wird. Damit übereinstimmend, korrigierten auch die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumsprognose für das laufende Jahr in ihrem Herbstgutachten nach unten. Aktuelle Prognosen gehen im Mittel von einem 0,5 prozentigen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts aus.

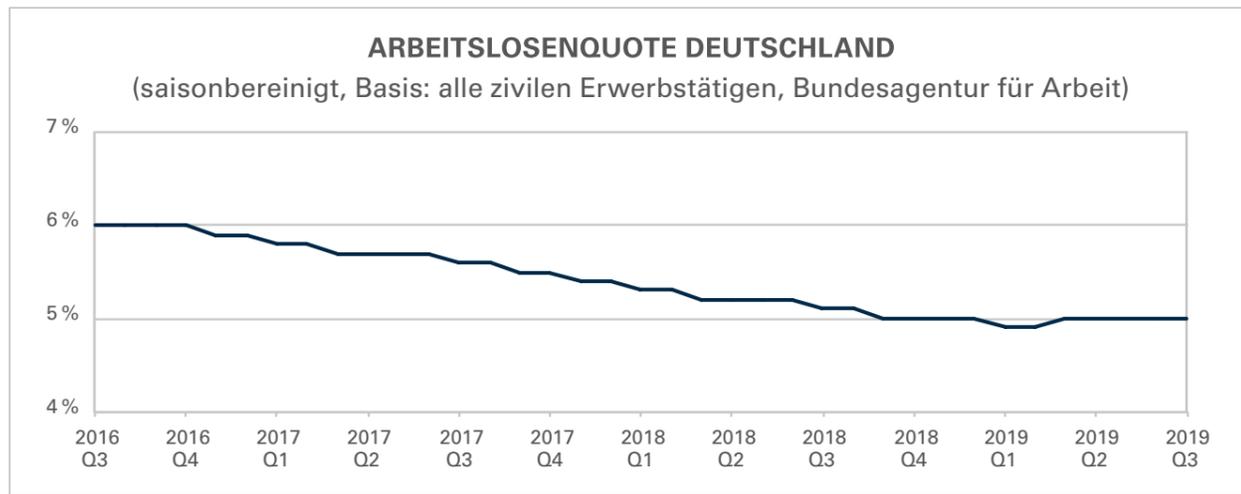
Auch die privaten Haushalte erwarten, dass der Abschwung in den kommenden Monaten weiter anhält und dies sich negativ auf ihr Einkommen auswirkt. Die Konjunkturerwartungen der GfK-Konsumklimastudie sind bis zum Ende des 3. Quartals 2019 auf -9,9 Punkte gesunken. Die Einkommenserwartungen fielen zum zweiten Mal in Folge und lagen im September 2019 bei 46,8 Punkten. Dieser Wert liegt zwar noch deutlich im positiven Bereich, der signifikante Rückgang spiegelt aber eine gestiegene Angst vor einem Arbeitsplatzverlust wider. Wenn sich die Lage am Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten verschlechtern sollte, dann wird sich der Indikator für die Einkommenserwartungen weiter nach unten bewegen. Die Anschaffungsneigung

ist im September 2019, trotz der schlechteren Zukunftserwartungen, erneut gestiegen und liegt aktuell bei 55,1 Punkten. Die Verfasser der Studie führen dies auf das anhaltend niedrige Zinsniveau zurück. Insgesamt zeigt sich, dass die private Binnennachfrage noch immer auf einem hohen Niveau verweilt und Teile der Wirtschaft stützt. Gleichzeitig wächst aber auch bei den Privathaushalten die Sorge, dass sich ihre wirtschaftliche Situation in den kommenden Monaten verschlechtern könnte.

Die Inflationsrate sank nach Angaben des Statistischen Bundesamts im September auf 1,2%. Sie entfernte sich damit weiter von der Zielvorgabe der Europäischen Zentralbank (EZB) von „unter, aber nahe 2,0%“. Aufgrund der hohen Zielabweichung sowie der sich eintrübenden Konjunktur hat die EZB den Einlagezins im September auf -0,5% gesenkt und eine Neuauflage seines Anleihekaufprogramms beschlossen. Dieses Maßnahmenpaket – insbesondere die Neuauflage von Anleihekäufen – wurde jedoch nicht von allen Ratsmitgliedern befürwortet. Vor allem deutsche, französische und niederländische Ratsmitglieder äußerten sich in den Medien kritisch zur Wirksamkeit von Anleihekäufen und den damit verbundenen Risiken. Dennoch deutet vieles darauf hin, dass die designierte EZB-Präsidentin, Christine Lagarde, die expansive Geldpolitik ihres Vorgängers weiterführen wird.



ARBEITSMARKT



Auch im dritten Quartal entwickelt sich der Arbeitsmarkt, trotz schwacher Konjunkturdaten, insgesamt positiv. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich gegenüber dem vorangegangenen Quartal saisonbereinigt nicht verändert. Zwar nimmt die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer weiterhin hohen Arbeitskräftenachfrage zu, jedoch fällt die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften schwächer, als im 3. Quartal 2018, aus.

Nach vorläufiger Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich die Zahl der erwerbsfähigen Personen ohne Arbeit im September auf insgesamt 2.234.030. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit um 22.443 (-3,7 %) gegenüber dem Vorjahresmonat zurückgegangen. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote liegt damit allerdings nur knapp unter dem Vorjahreswert von 5,1 %.

Im Vergleich der Arbeitslosenquoten der Bundesländer zeigt sich ein weitestgehend unverändertes Bild. Die

süddeutschen Bundesländer Bayern (2,8 %) und Baden-Württemberg (3,2 %) führen den Ländervergleich weiterhin an. Die Stadtstaaten Berlin (7,8 %) und Bremen (10,0 %) weisen unverändert die höchsten Arbeitslosenquoten auf.

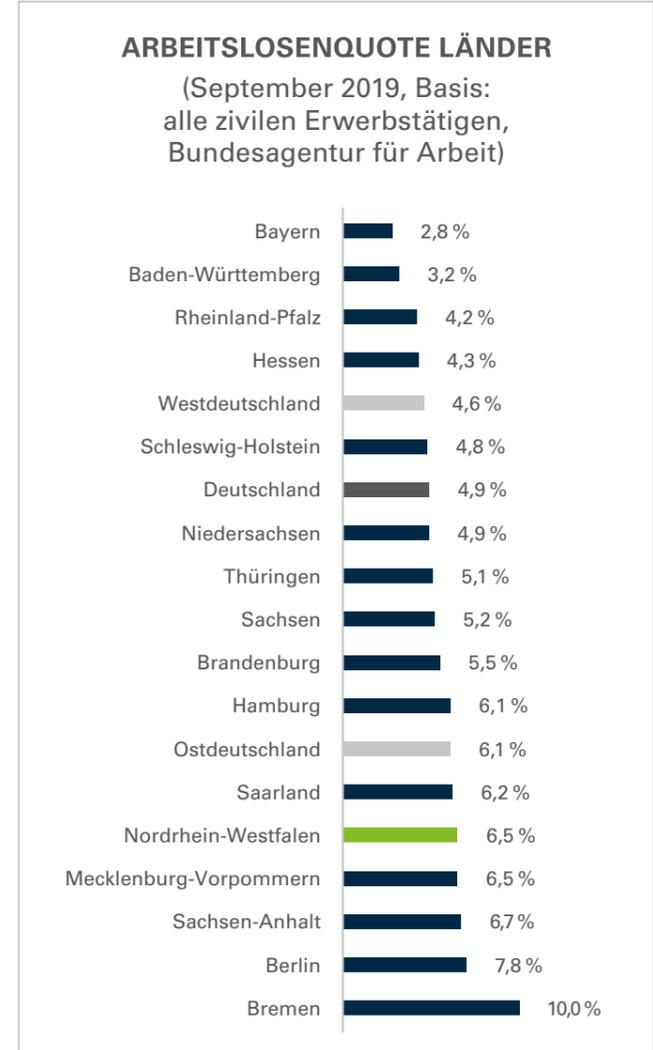
Nordrhein-Westfalen (6,5 %) belegt aufgrund bevölkerungsreicher und stark vom Strukturwandel betroffener Regionen wie dem Ruhrgebiet, ebenfalls einen Platz im letzten Drittel. Die landesweite Arbeitslosenquote liegt zudem deutlich unterhalb der durchschnittlichen Arbeitslosenquote der westdeutschen Bundesländer. Die Zahl der Arbeitslosen zeigt sich gegenüber September 2018, wie auch auf nationaler Ebene, kaum verändert (-0,1 Prozentpunkte).

Die Arbeitslosenquoten von Ostdeutschland (6,2 %) und Westdeutschland (4,6 %) unterscheiden sich weiterhin deutlich, allerdings ist die Differenz in den letzten beiden Jahren gesunken.

Insgesamt verzeichnet die Bundesagentur für Arbeit im September einen Bestand von 787.232 freien Stellen. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 46.562 freien Stellen gegenüber dem Vorjahresmonat. Dennoch bewegt sich die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Die durchschnittliche Vakanzzeit steigt um 9 Tage auf nun 120 Tage. Die größer werdende Zeitspanne, zwischen gewünschtem und tatsächlichem Besetzungstermin, deutet darauf hin, dass es Unternehmen auch weiterhin schwerfällt, freie Stellen zu besetzen.¹

In diesem Zusammenhang liegt die Schlussfolgerung eines generellen Fachkräftemangels nahe. Die Bundesagentur für Arbeit weist hierzu, in ihrer halbjährlichen Engpassanalyse von Juni 2019, Engpässe jedoch nicht grundsätzlich, sondern nur für bestimmte Berufsgruppen und Regionen aus. Insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie einigen technischen Berufsfeldern liegen dabei bereits seit Jahren Engpasssituationen vor. In der Altenpflege, der Energietechnik, einer Reihe spezieller Berufsgruppen des Baugewerbes wie der Klempnerei, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie bei Berufskraftfahrern liegt ein nahezu flächendeckender Fachkräftemangel vor. Betrachtet man das Verhältnis von gemeldeten Arbeitsstellen zu erwerbsfähigen Personen ohne Arbeit, stehen einer offenen Stelle aktuell nur rund zwei Arbeitslose gegen-



über. Dieses Verhältnis lag in 2008 – im Jahr der einsetzenden Finanz- und Bankenkrise – bei etwa 1:8.²

Die Analyse der Bundesagentur basiert zwar auf einer umfangreichen Datengrundlage, jedoch sind die Ergebnisse teilweise kritisch zu betrachten. So werden in der offiziellen Statistik beispielsweise nur die der Bundesagentur gemeldeten Stellen berücksichtigt. Die tatsächliche Anzahl offener Stellen kann davon ab-

¹ Bundesagentur für Arbeit: Monatsbericht 09/2019
² Bundesagentur für Arbeit: Engpassanalyse 06/2019

weichen. Geht man davon aus, dass entsprechende Abweichungen nicht branchenspezifisch auftreten, ist die Analyse jedoch gut dazu geeignet, Berufsgruppen mit den stärksten Fachkräfteengpässen zu identifizieren.

Insgesamt entwickelt sich der Arbeitsmarkt zwar weniger dynamisch als im Vorjahr, die Gesamtsituation ist aber dennoch positiv. Die verschiedenen Frühindikatoren des deutschen Arbeitsmarktes deuten zudem darauf hin, dass sich das Beschäftigungswachstum auf dem aktuellen Niveau fortsetzen wird.

Das IAB-Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stabilisiert sich im September. Seit Jahresbeginn war das Barometer kontinuierlich gefallen, zuletzt konnte es aber um 0,4 Punkte auf nun 101,8 Punkte zulegen (Skala des Barometers: 90 = sehr schlechte Entwicklung; 110 = sehr gute Entwicklung; 100 = neutrale/ gleichbleibende Entwicklung).

Für den Anstieg des Barometers ist vor allem die Veränderung in der Arbeitslosigkeitskomponente verantwortlich. Sie liegt mit 98,8 Punkten zwar immer noch in einem Bereich, der auf einen Anstieg der Arbeitslosigkeit hindeutet, dieser dürfte aber nur sehr moderat ausfallen. Gleichzeitig liegt die Beschäftigungskomponente mit 104,9 Punkten unverändert deutlich im positiven Bereich, was auf einen weiteren Beschäftigungsaufbau in den nächsten Monaten

hindeutet. In Summe deuten die Ergebnisse des IAB-Arbeitsmarktbarometers somit auf eine positive Gesamtentwicklung des nationalen Arbeitsmarkts hin.

Dieser Trend scheint im Widerspruch zu den schwachen Zahlen des Wirtschaftswachstums zu stehen. Tatsächlich ist der Zusammenhang zwischen BIP-Wachstum und den Kennzahlen des Arbeitsmarkts schwächer ausgeprägt als in vergangenen Jahrzehnten. Bereits in der von der letzten Finanzkrise ausgelösten Abschwungphase war dieses Phänomen deutlich beobachtbar. In verschiedenen wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass die sogenannte „marginale Beschäftigungsintensität“ in den letzten Jahren abgenommen hat.³ Diese beschreibt, in welchem Umfang sich die Beschäftigung verändert, wenn das Wirtschaftswachstum um 1 % steigt.

Der schwächere Zusammenhang zwischen der Entwicklung am Arbeitsmarkt und dem Wirtschaftswachstum hat mehrere Ursachen. Zum einen hat der Dienstleistungssektor innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Gegensatz zum Produzierenden Gewerbe ist der Einfluss konjunktureller Effekte auf die Geschäftslage und damit auch auf die Personalplanung hier deutlich geringer. Neben dieser sektoralen Verschiebung tragen vermehrt auch demographische Effekte dazu bei, dass

sich wirtschaftliche Abschwünge weniger stark auf den Arbeitsmarkt auswirken. Verschiedene Prognosen zeigen, dass bereits zwischen 2020 und 2030 die Anzahl der Erwerbspersonen – trotz höherer Zuwanderungszahlen und gestiegenem Renteneintrittsalter – deutlich zurückgehen werden.⁴ Viele geburtenstarke Jahrgänge scheiden in diesem Zeitraum aus dem Arbeitsmarkt aus. Der relative Anteil älterer Menschen steigt, da weniger junge Menschen in den Arbeitsmarkt neu eintreten.

Diese Entwicklung führt dazu, dass Unternehmen ihre Arbeitnehmer auch in Schwächephasen halten. Ein Personalabbau wäre zwar grundsätzlich möglich, jedoch sind die erforderlichen Neurekrutierungen in den darauffolgenden Aufschwungphasen kostspieliger geworden und gehen immer häufiger mit gestiegenen Vakanzzeiten einher.

Der unterschiedlich starke Einfluss konjunktureller Schwankungen auf die Personalplanung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen zeigt sich auch in den aktuellen Zahlen des ifo Beschäftigungsbarometers. Im Verarbeitenden Gewerbe (Saldowert -13,2 %) ist der Abbau von Personal geplant. Im Dienstleistungssektor (+12,0 %) sollen hingegen zusätzliche Stellen geschaffen werden. Auch im Bauhauptgewerbe (+20,2 %) werden aufgrund der guten Auftragslage Facharbeiter gesucht. Im Handel (-0,9 %) ist bis zum Jahresende von einem konstanten Beschäftigungsniveau auszugehen.

Die aktuellen Zahlen deuten insgesamt darauf hin, dass die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt weiter anhalten wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Wirtschaftsbereichen weiterhin unterschiedlich oder gar gegenläufig entwickeln wird.

³ Vgl. Klinger, S. und E. Weber (2014): „Seit der Großen Rezession: schwächerer Zusammenhang von Konjunktur und Beschäftigung“, Wirtschaftsdienst, 94, S. 756-758.

⁴ Entsprechende Prognosen finden sich in Fuchs, J., D. Söhnlein und B. Weber (2017): „Arbeitskräfteangebot sinkt auch bei hoher Zuwanderung – Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2060“, IAB-Kurzbericht, 6/2017 sowie in Buslei, H., P. Haan und D. Kemptner (2017): „Rente mit 67: Beitragssatz wird stabilisiert – Egal, ob tatsächlich länger gearbeitet wird“, DIW Wochenbericht, 3, S. 60–67.



BERGISCHES STÄDTEDREIECK DAS REGIONALE KONJUNKTURBAROMETER

Das Regionale Konjunkturbarometer ist ein qualitativer Indikator, der die konjunkturelle Lage und Entwicklung des Bergischen Städtedreiecks erfasst. Der Indikator basiert auf einer quartalsweisen Befragung von Unternehmen im Bergischen Städtedreieck zu ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie ihren Erwartungen hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung.

Vergleichbare Indikatoren werden auf nationaler Ebene von verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten (z. B. ifo, ZEW) bereits seit längerem erhoben und finden in Wirtschaft, Politik und Medien große Beachtung. Da die wirtschaftliche Entwicklung auf regionaler Ebene allerdings systematisch von der nationalen Entwicklung abweichen kann, stellt das Regionale Konjunkturbarometer ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Unternehmen im Bergischen Städtedreieck dar. Insbesondere Unternehmen, deren Produktionsstandorte und/oder Absatzmärkte eng mit dem Bergischen Städtedreieck verbunden sind, können durch das Regionale Konjunkturbarometer künftig bessere Managemententscheidungen treffen. Auch für lokal agierende Finanzinstitute ist die regionale wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung und sollte in das Risikomanagement durch geeignete Kennzahlen einfließen. Ebenso helfen regionale Kon-

junkturprognosen politischen Entscheidungsträgern mögliche Auswirkungen von kommunalen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen besser abschätzen zu können.

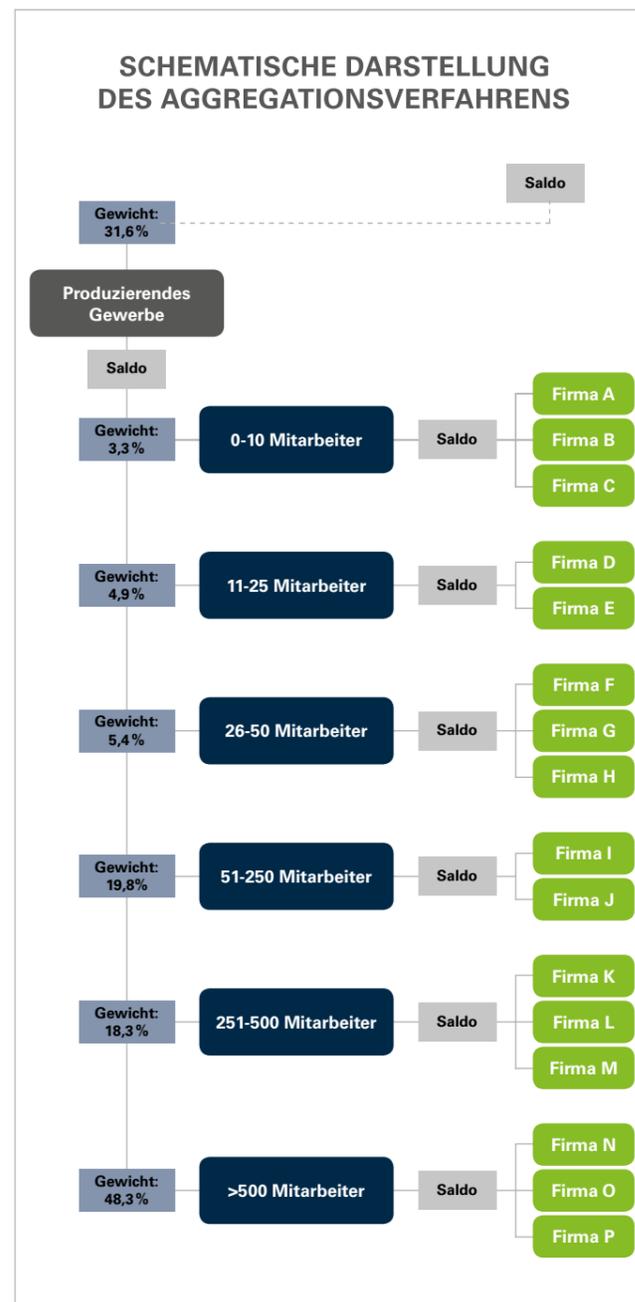
Die Umfrage zum Regionalen Konjunkturbarometer besteht aus vier Fragen:

1. Die Beurteilung der aktuellen Geschäftslage
2. Die Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate
3. Die aktuelle Nachfragesituation
4. Die Personalplanung für die nächsten sechs Monate

Die Fragen werden quartalsweise in den Sektoren: Verarbeitendes Gewerbe, Bauhauptgewerbe, Handel und Dienstleistungen erhoben.

Die Ergebnisse der ersten beiden Fragen bilden die zwei Komponenten des Regionalen Konjunkturbarometers: (i) Die Beurteilung der aktuellen Geschäftslage und (ii) die Erwartungen der befragten Unternehmer hinsichtlich ihrer Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten. Die Frage zur aktuellen Geschäftslage kann mit „gut“, „befriedigend“ oder „schlecht“ beantwortet werden. Die Frage zu den Geschäftserwartungen für die nächsten sechs Monate kann mit „etwas günstiger“, „etwa gleich“ oder „eher schlechter“ beantwortet werden.⁵

⁵ Die Antwortmöglichkeiten folgen den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Harmonisierung von Unternehmens- und Verbraucherstichproben.



Für die beiden Komponenten wird jeweils der Saldo aus positiven (gut/etwas günstiger) und negativen (schlechter/eher schlechter) Antworten berechnet. Die beiden Salden können jeweils Werte von -100 % bis +100 % annehmen. Bewerten die Teilnehmer z. B. die aktuelle Geschäftslage zu 60 % mit „gut“, 15 % mit „befriedigend“ und 25 % mit „schlecht“, dann ergibt sich ein Saldo von +35 %.

Da der Beitrag der befragten Unternehmen zur regionalen Wirtschaftsleistung nicht gleich hoch ist, sondern vielmehr in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Branchenzugehörigkeit variiert, verwenden wir ein zweistufiges Gewichtungsverfahren zur Berechnung der Salden:

1. Die verschiedenen Sektoren tragen in unterschiedlichem Maß zur regionalen Wirtschaftsleistung (regionales BIP) bei. Deshalb werden die Antworten der Unternehmen für jeden Sektor getrennt ausgewertet.
2. Die Unternehmensgröße hat einen wesentlichen Einfluss auf den Beitrag eines Unternehmens zur regionalen Wirtschaftsleistung. Innerhalb eines Sektors werden deshalb nochmals Teilstichproben auf Basis der Unternehmensgröße gebildet. In jeder Teilstichprobe finden sich somit Unternehmen mit ähnlicher Größe und Unternehmensgegenstand.

$$KB = \sqrt{(GL + 200) * (GE + 200)} - 200$$

Für jede Teilstichprobe wird unsere Saldenmethodik einzeln angewendet. Aus den Salden wird dann ein gewichteter Mittelwert je Sektor berechnet. Bei der Gewichtung innerhalb eines Sektors wird berücksichtigt, wie viele Unternehmen es für die jeweilige Teilstichprobe im Bergischen Städtedreieck tatsächlich gibt⁶ und welchen Anteil sie an der gesamten Bruttowertschöpfung des Städtedreiecks haben.⁷

Anschließend werden die so ermittelten sektoralen Salden anhand ihres Beitrags zur regionalen Bruttowertschöpfung aggregiert. Am Ende des zweistufigen Gewichtungsverfahrens erhalten wir einen sektorübergreifenden Geschäftslage- und

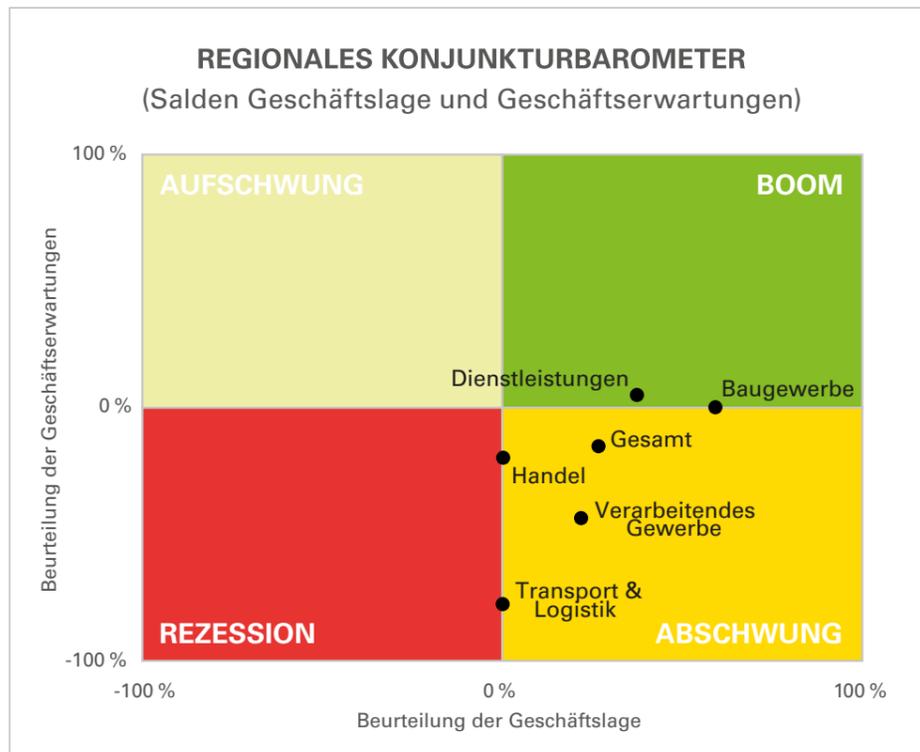
einen Geschäftserwartungssaldo für das Bergische Städtedreieck. Das Regionale Konjunkturbarometer ist das geometrische Mittel aus den beiden Salden.

Das Regionale Konjunkturbarometer ist ein konjunktureller Frühindikator. Gegenüber amtlichen Statistiken zur wirtschaftlichen Entwicklung, welche auf Kreisebene nur jährlich und mit einer zeitlichen Verzögerung von 19 Monaten veröffentlicht werden, bietet der Indikator eine zeitnahe Beurteilung der aktuellen Wirtschaftslage. Das Regionale Konjunkturbarometer ist besonders geeignet, um zyklische Wendepunkte im Wirtschaftsgeschehen frühzeitig zu erkennen.

⁶ An dieser Stelle wird die Verteilung der Grundgesamtheit und nicht die Verteilung der Stichprobe berücksichtigt.

⁷ Die Anzahl der Unternehmen im Bergischen Städtedreieck nach Sektor und Beschäftigungsgrößenklasse sowie Angaben zum Anteil an der Bruttowertschöpfung wurden uns freundlicherweise vom Statistisches Landesamt NRW und vom Statistischen Bundesamt in Form von Sonderauswertungen zur Verfügung gestellt.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE UND ERWARTUNGEN



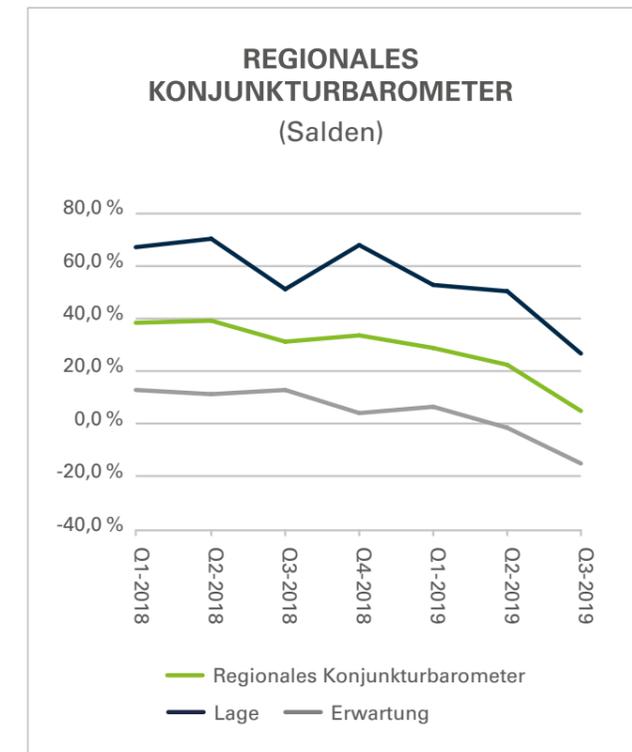
Die Geschäftslage und die Erwartungen für das kommende Halbjahr haben sich im 3. Quartal 2019 verschlechtert. Über alle Branchen hinweg beurteilen die Unternehmen im Bergischen Städtedreieck die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlechter als im ersten Halbjahr 2019. Der Saldowert des Regionalen Konjunkturbarometers sank folglich um 18,1 Prozentpunkte und beträgt nunmehr 4,6 %.

Während sich die wirtschaftliche Situation im Verarbeitenden Gewerbe seit Anfang 2018 kontinuierlich verschlechtert hat, zeigten sich die hiesigen Unternehmen des Dienstleistungssektors und des Baugewerbes von der Konjunkturflaute bisher un-

beeindruckt. Es war jedoch absehbar, dass sich die Schwächephase im Verarbeitenden Gewerbe mit der Zeit auch auf andere Wirtschaftsbereiche übertragen wird. Besonders eng ist im Bergischen Städtedreieck die Verflechtung zwischen dem Verarbeitenden Gewerbe und dem Transport- und Logistiksektor. Demnach wenig überraschend, beurteilten die hiesigen Transportunternehmer bereits zu Jahresbeginn ihre Lage schlechter als im Jahr 2018. Inzwischen teilen auch viele unternehmensnahe Dienstleister diese Einschätzung. Unternehmen, deren Waren- und Dienstleistungen stärker auf private Haushalte ausgerichtet sind, können hingegen immer noch vom unverändert hohen privaten Konsum profitieren.

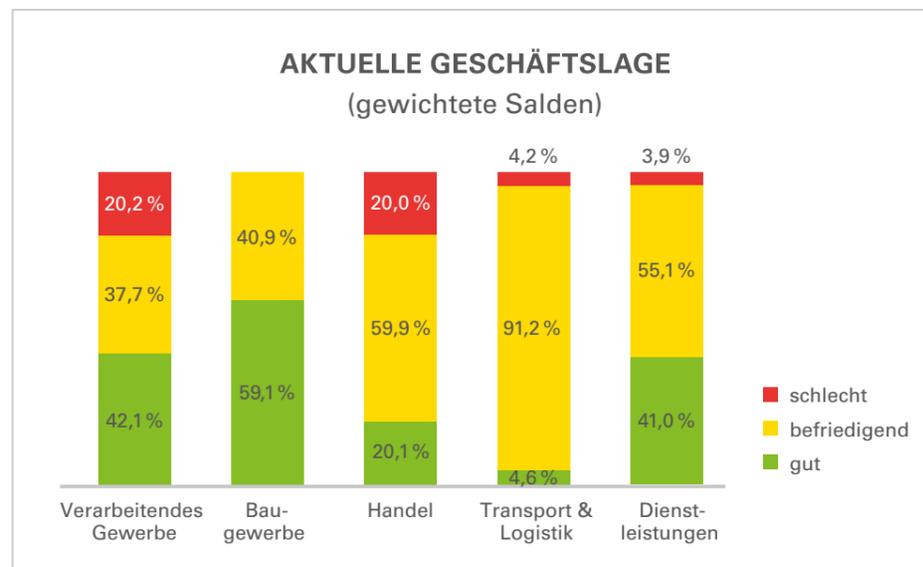
Der aggregierte Lagesaldo sank im 3. Quartal 2019 um 23,6 Prozentpunkte und beträgt aktuell 26,7 %. Demnach beurteilt der überwiegende Teil der Unternehmen ihre Geschäftslage als gut oder befriedigend. Jedoch streuen die Lagesalden, aufgrund der zuvor beschriebenen Divergenzen, über die einzelnen Branchen erheblich. Von größerer Bedeutung ist daher die Betrachtung der Änderungsrichtung der Salden. Diese ist über alle Wirtschaftsbereiche hinweg negativ. Folglich schätzen die Unternehmen ihre wirtschaftliche Lage schlechter als im Vorquartal ein.

Die befragten Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe waren, zum sechsten Mal in Folge, mit ihrer gegenwärtigen Geschäftslage weniger zufrieden als im vorangegangenen Quartal. Gegenüber Juni 2019 sank der Saldowert um 6,2 Prozentpunkte auf +21,9 %. Seit Erstausweisung im Regionalen Konjunkturbarometer (+86,4 %) im 1. Quartal 2018 hat sich die damals sehr gute Lageeinschätzung kontinuierlich verschlechtert. Trotzdem beurteilt die überwiegende Anzahl der hiesigen Unternehmer ihre Geschäftslage immer noch als gut oder befriedigend. Mit aktuell 20,2 % ist der Anteil der Unternehmen, die ihre Geschäftslage als schlecht beurteilen allerdings deutlich gestiegen. Innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes ist die Stimmung bei Herstellern von chemischen Erzeugnissen (WZ-Code 22.1 bis WZ-Code 22.3) sowie bei Herstellern von Kunststoffwaren (WZ-Code 22.2) am schlechtesten.



Erneut verschlechtert hat sich auch die Lagebeurteilung im Transport- und Logistiksektor. Der Saldowert liegt mit +0,4 % (-20,5 Prozentpunkte) nur noch knapp im positiven Bereich. Der Rückgang seit Jahresbeginn erscheint extrem, dieser deckt sich jedoch mit der Entwicklung des ifo-BVL-Logistikindicators, der die Entwicklung auf nationaler Ebene abbildet.

Im Handel hat sich die Lage gegenüber dem 2. Quartal deutlich verschlechtert (-35,6 Prozentpunkte). Auch hier liegt der Saldowert mit +0,2 % nur noch knapp im positiven Bereich. Der Rückgang ergibt sich vor allem dadurch, dass die mittelständischen Unternehmen des Groß-



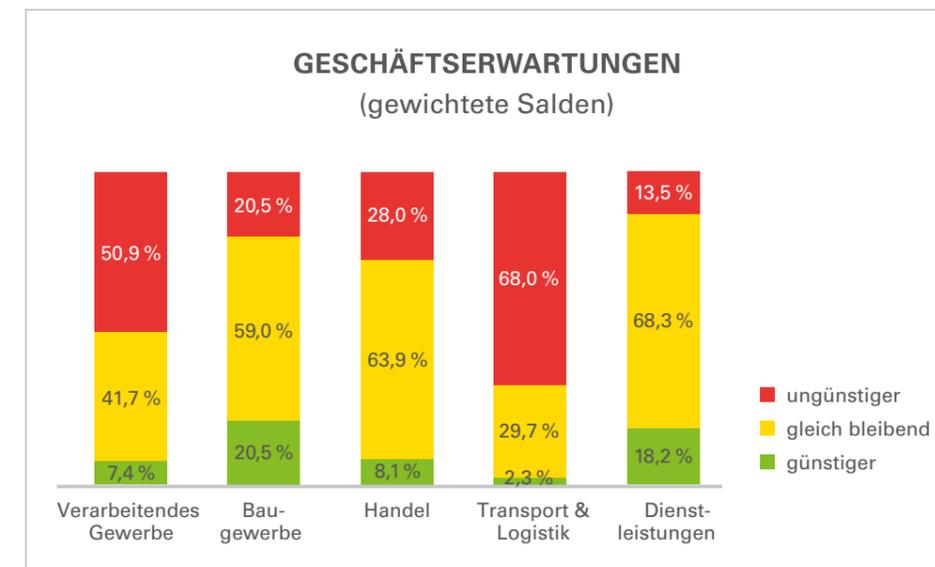
handels die aktuelle wirtschaftliche Lage schlechter als im vorangegangenen Quartal einschätzen. Die Lagesalden im Groß- und Einzelhandel haben sich dadurch weiter einander angenähert.

Auch im Dienstleistungssektor fiel der Lagesaldo gegenüber dem 2. Quartal 2019 deutlich zurück (-40,0 Prozentpunkte). Viele Unternehmer, die ihre Geschäftslage zur Jahresmitte noch als „gut“ beurteilt haben, bewerteten diese im 3. Quartal 2019 nur noch als „befriedigend“.

Einzig das Baugewerbe zeigt sich nach wie vor unbeeindruckt von der aktuellen konjunkturellen Eintrübung. Zwar sank auch hier der Lagesaldo deutlich (-31,8 Prozentpunkte), mit einem Wert von 59,1 % verweilt dieser aber noch immer auf einem hohen Niveau.

Über alle Branchen hinweg sind die Saldowerte für die Geschäftserwartungen im 3. Quartal 2019 gesunken. Der branchenübergreifende Saldo aus positiven und negativen Antworten, bezogen auf die Geschäftserwartungen für die nächsten 6 Monate, ist um 13,5 Prozentpunkte auf einen neuen Tiefstwert von -15,3 % gefallen. Er liegt damit, zum zweiten Mal in Folge, im negativen Bereich.

Abgesehen vom Baugewerbe (0,0 %) und dem Dienstleistungssektor (4,7 %) liegen alle Saldowerte im negativen Bereich. Vor allem im Verarbeitenden Gewerbe und im Transport- und Logistiksektor erwarten ein Anteil der befragten Unternehmen, der jeweils rund der Hälfte der Bruttowertschöpfung des Sektors entspricht, dass sich ihre wirtschaftliche Lage in den kommenden 6 Monaten weiter verschlechtern wird.



Überraschenderweise rechnet auch der Handel (-19,5 %) mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Traditionell ist dort das 4. Quartal am umsatzstärksten. Unsere aktuellen Ergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass dieser saisonale Effekt von konjunkturellen und strukturellen Einflüssen egalisiert wird.

Insgesamt zeichnet sich somit ab, dass sich die wirtschaftliche Situation im Bergischen Städtedreieck zum Jahresende hin weiter verschlechtern könnte. Da die aktuelle Schwäche der Industrie jedoch zu einem wesentlichen Teil in den verschlechterten außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen begründet ist, sind sämtliche Prognosen mit einer stärkeren Unsicherheit behaftet. Die mögliche Einführung weiterer Zölle sowie der Ausgang des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union werden daher in den kommenden

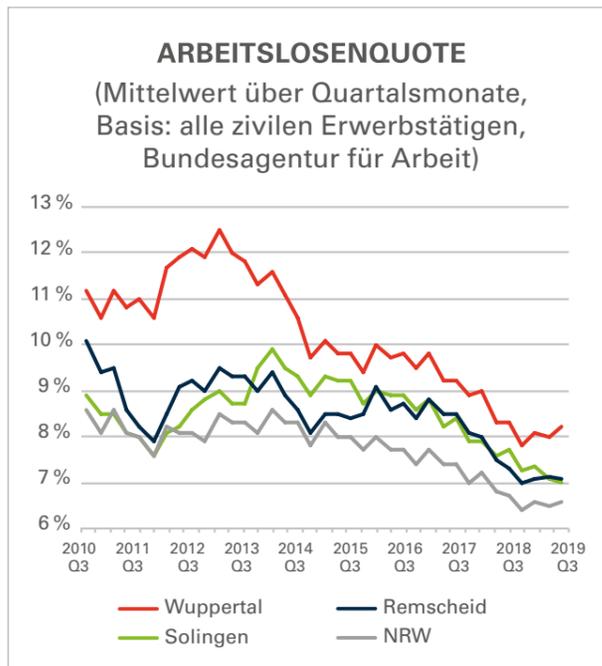
Wochen und Monaten die Auslandsnachfrage im hohen Maße beeinflussen. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die derzeitige Schwäche der Industrie in einzelnen Teilbereichen – z. B. der Automobil- und Zulieferindustrie – auch ein Spiegelbild des aktuellen Strukturwandels ist. Gerade in der langen Frist wird die wirtschaftliche Entwicklung im Bergischen Städtedreieck davon abhängen, wie gut es den Unternehmen gelingt, mit den veränderten Rahmenbedingungen umzugehen.

An der Umfrage zum Regionalen Konjunkturbarometer für das 3. Quartal 2019 haben 229 Unternehmen (mit rund 19.000 Beschäftigten) teilgenommen. Im Verhältnis zur Grundgesamtheit ergibt sich eine ausgeglichene Verteilung der Unternehmen, sowohl über die verschiedenen Sektoren als auch über die verschiedenen Beschäftigungsgrößenklassen.

ARBEITSMARKT

Im Bergischen Städtedreieck hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im 3. Quartal gegenüber dem 2. Quartal kaum verändert. Die Zahl der Arbeitslosen sank, im Vergleich zum Vormonat, um 732 auf nun 24.908 Personen. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 742 Personen zu verzeichnen. Bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen, beläuft sich die Arbeitslosenquote des Bergischen Städtedreiecks damit auf 7,6 %.

Teilnehmer an arbeitspolitischen Maßnahmen, Personen die kurzfristig arbeitsunfähig sind sowie ältere Arbeitssuchende nach § 53a SGB II gelten als unterbeschäftigt. Sie werden bei der Berechnung der Arbeitslosenquote nicht berücksichtigt, jedoch in der Unterbeschäftigungsquote erfasst. Die Unterbeschäftigungsquote bildet damit ein umfassenderes Maß für die Zahl der Arbeitssuchenden.



Die Arbeitslosenquote und die Unterbeschäftigungsquote können erheblich voneinander abweichen. Im Bergischen Städtedreieck galten zur Jahresmitte 43.311 Personen als unterbeschäftigt. Dabei lag der Anteil der darin als arbeitslos erfassten Personen bei rund 57,5 %. Insbesondere in Wuppertal ist die Unterbeschäftigungsquote im September 2019 mit 14,8 % fast doppelt so hoch wie die Arbeitslosenquote (8,1 %). Während die Unterbeschäftigungsquoten, wie auch die Arbeitslosenquoten, bis Ende 2018 sanken, ist in diesem Jahr eine Stagnation zu beobachten. Die, vor allem strukturell bedingte, Lücke zwischen der Arbeitslosenquote und der Unterbeschäftigungsquote besteht weitgehend unverändert.

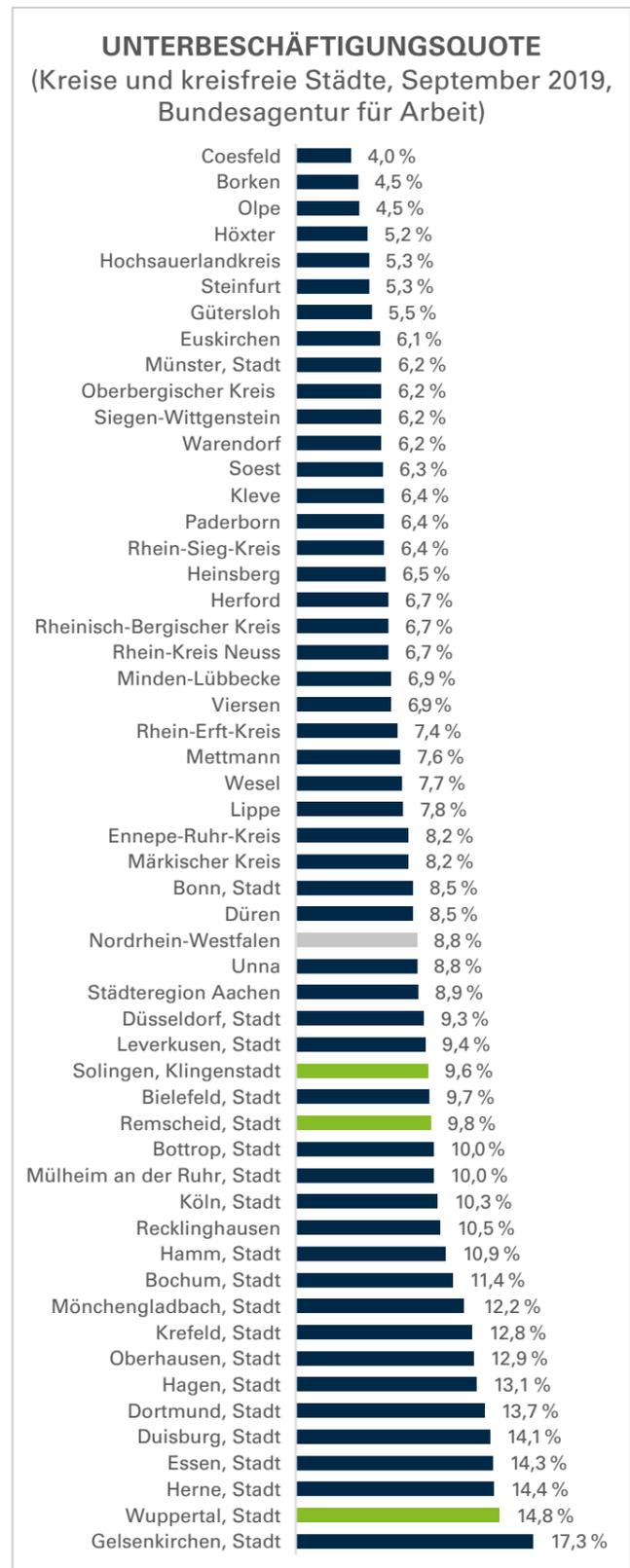
Im Vergleich mit den Unterbeschäftigungsquoten der kreisfreien Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens liegen die drei bergischen Städte unterhalb des Landesdurchschnitts. Wuppertal belegt dabei, wie im Vorquartal, mit unverändertem Wert den vorletzten Platz. Aufgrund eines leichten Rückgangs um 0,1 Prozentpunkte auf nun 9,6 % konnte sich Solingen, gegenüber dem Vorquartal, um einen Platz verbessern. In Remscheid sank die Unterbeschäftigungsquote um 0,2 Prozentpunkt auf 9,8 %. Eine Veränderung im Ranking ergab sich dadurch allerdings nicht.

Während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf einem hohen Niveau verweilt, ist die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter gesunken. Die Zahl der neu

gemeldeten Stellen sank, laut der zuständigen Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal, in allen drei Städten gegenüber dem Vorjahresmonat. Besonders deutlich war der Rückgang in Solingen. Gegenüber September 2018 sank die Zahl der neu gemeldeten Arbeitsstellen um 42,3 %. Dieser Wert kann im Jahresverlauf starken Schwankungen unterliegen, im Mittel (Januar bis September) ist in Wuppertal und Solingen allerdings ebenfalls ein Rückgang um ein Fünftel des Vorjahresniveaus zu beobachten.

Bei Betrachtung des Bestands an offenen Stellen, ergibt sich im September kein einheitliches Bild für das Städtedreieck. Während in Remscheid und Solingen weniger Stellen als im Vorjahresmonat zu besetzen sind, liegt der entsprechende Wert in Wuppertal unverändert auf dem Vorjahresniveau. Insgesamt waren im September 4.838 offene Stellen zu besetzen. Dies sind 483 Stellen weniger als im Vorjahresmonat.

Die ungeachtet dessen große Anzahl offener Stellen und die hohen Unterbeschäftigungsquoten scheinen in einem Widerspruch zu stehen. Allerdings lässt sich dieser vor allem dadurch erklären, dass es aufgrund des hohen Beschäftigungsniveaus vermehrt zu Passungsschwierigkeiten von Bewerbern zur jeweiligen Stellenanforderung kommt.



Regionales Beschäftigungsbarometer

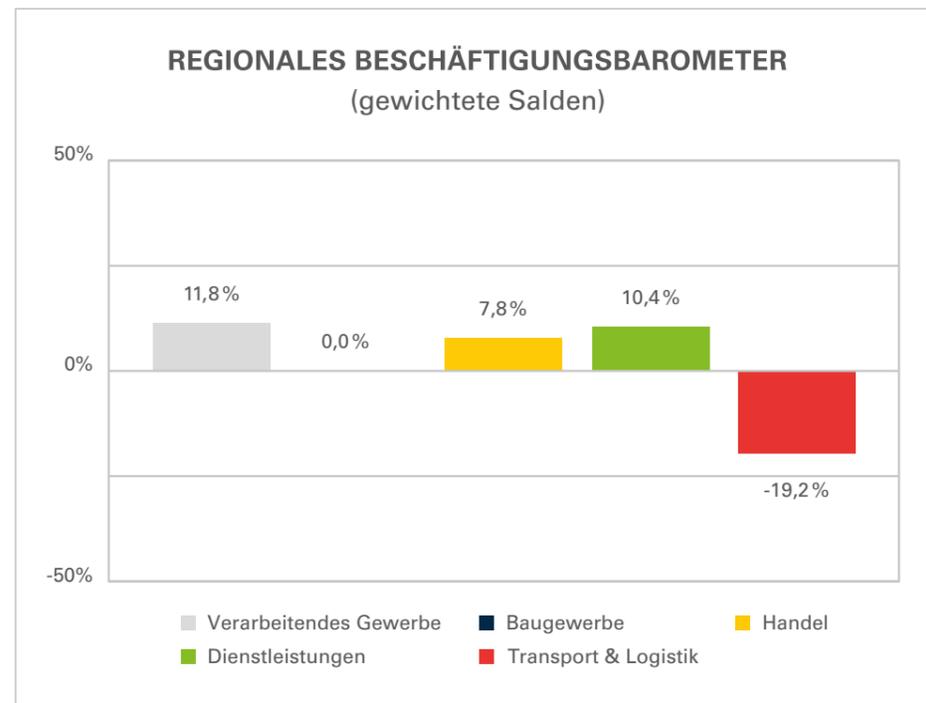
Die Auswertung des Regionalen Beschäftigungsbarometers deutet darauf hin, dass der Rückgang in der Nachfrage nach Arbeitskräften weiter anhalten dürfte. Der Gesamtsaldo aus den gewichteten positiven und negativen Antworten des Regionalen Beschäftigungsbarometers beträgt +7,2 % (-5,6 Prozentpunkte).

Damit sinkt er zum vierten Mal in Folge im Vergleich zum Vorquartal. Mit Ausnahme vom Transport- und Logistiksektor ist aber nicht mit einem Stellenabbau zu rechnen, sondern lediglich mit einem weniger dynamischen Stellenaufbau. Der überwiegende Teil der Unternehmen plant somit weiterhin zusätzliche Mitarbeiter einzustel-

len. Der Trend zu einem deutlich verlangsamt Beschäftigungszuwachs setzt sich dennoch fort.

Nach einem Anstieg des Saldowertes im letzten Quartal, plant ein Großteil der bergischen Handelsunternehmen zum Jahresende hin, weniger stark Personal einzustellen. Der Saldowert im Handel sank im 3. Quartal auf +7,8 %.

Der Saldowert für das Baugewerbe (0,0 %) war im 3. Quartal schwächer als im Vorquartal (-9,1 Prozentpunkte). Anders als auf nationaler Ebene plant das Baugewerbe im Bergischen Städtedreieck kein weiteres Personal einzustellen.



Der Saldowert des Beschäftigungsbarometers für die regionalen Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe (11,8 %) hat sich, nach einem deutlichen Rückgang zu Jahresbeginn, (mit -0,28 Prozentpunkte) stabilisiert. Da sich die negativen konjunkturellen und strukturellen Faktoren nicht verändert haben, ist vorerst mit keiner signifikanten Änderung zu rechnen.

Trotz der deutlich besseren wirtschaftlichen Lage im Dienstleistungssektor liegt der Saldowert mit +10,4 % sogar leicht unter dem Wert des Produzierenden Gewerbes. Bei einer genauen Betrachtung zeigt sich, dass die Nachfrage nach

Arbeitskräften im Dienstleistungssektor sehr heterogen ausfällt. Die Unternehmen der Digitalwirtschaft (+70,1 %) sowie der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (+41,6 %) haben einen unverändert hohen Bedarf an Fachkräften. Dienstleister, die überwiegend für die Industrie tätig sind, planen hingegen sogar, vereinzelt Stellen abzubauen.

Insgesamt zeigen sich somit, wie auch auf nationaler Ebene, Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die Personalpläne der Bergischen Unternehmen scheinen sich somit an die gesunkenen Geschäftserwartungen anzupassen.



BRANCHENREPORT WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG EINLEITUNG

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung erfüllen in besonderer Weise eine Grundfunktion für Wirtschaft und Gesellschaft. Steuerberater⁸ haben im Rahmen eines Mandats die Aufgabe ihre Auftraggeber in Steuer-sachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben die Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, durchzuführen. Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege stellen sie somit das staatliche Steueraufkommen sowie

die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen sicher. Die Wirtschaftsprüfung dient zudem der Schaffung von Vertrauen und Transparenz, um im gesamten Wirtschaftsverkehr die Grundlage für einen rechtskonformen Wettbewerb zu schaffen. Aufgrund dieser immensen Bedeutung ist ihre originäre Tätigkeit den jeweiligen Berufsträgern per Gesetz vorbehalten.

Über die originären Tätigkeiten, wie etwa die Steuerdeklaration oder die Abschlussprüfung hinaus, stellen sich je nach Größe und Komplexität der zugrundeliegenden Steuer- und Prüfungssachverhalte noch zahlreiche weitere Anforderungen an die

Branchenangehörigen. Im Wettbewerb kommt es dabei häufig zur Integration mehrerer Tätigkeitsfelder in unterschiedlichsten Spezialisierungen innerhalb eines Unternehmens. Dabei bieten Unternehmen der Branche ein breites Spektrum von Wirtschaftsprüfung, Steuer- sowie auch Rechts- und betriebswirtschaftlicher Beratung an.

Stärker als in vielen anderen Branchen beeinflussen die rechtlichen Rahmenbedingungen den Markteintritt, das Aufgabenspektrum, den Wettbewerb sowie die Ausgestaltung der nachgefragten Leistungen. Aus diesem Grund sind die Liberalisierungs- und Harmonisierungsbestrebungen auf Ebene der Europäischen Union von hoher Relevanz für die Branche. Das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben und die darauf folgende Kritik des Finanzministeriums und der Bundessteuerberaterkammer, steht dabei exemplarisch für die unterschiedliche Auffassungen auf nationaler und europäischer Seite. Der Ausgang des Verfahrens und die Ausgestaltung der darüber hinaus geplanten Reformvorhaben, wird die Zukunft des Berufsstands maßgeblich beeinflussen.

Neben einer weiteren Marktöffnung zielen die Gesetzesvorhaben im Bereich der Wirtschaftsprüfung auch auf eine Verringerung der Marktkonzentration ab. Anders als im Markt der Steuerberater, der vor allem durch kleinere Kanzleien geprägt ist,

zeichnet sich die Wirtschaftsprüfung durch eine hohe Konzentration aus. Insbesondere die Rolle der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den sogenannten „Big Four“, wird regelmäßig kritisch hinterfragt. Angesichts steigender Anforderungen auch an die überregionale oder gar internationale Repräsentanz von Branchenangehörigen ist jedoch damit zu rechnen, dass die Konzentration weiter zunehmen wird.

Trotz der hohen Attraktivität der Berufsstände mit zahlreichen Perspektiven innerhalb und außerhalb der Branche, fällt es den Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zunehmend schwerer ihren Personalbedarf zu decken. Zudem ändern sich durch die zunehmende Digitalisierung auch die Anforderungen an künftige Bewerber. Neben einem wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Vorwissen erwarten die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zunehmend auch Kompetenzen im Bereich Data Analytics. Zudem ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren künstliche Intelligenz verstärkt eingesetzt wird. Diese Technologie wird die Berufsbilder des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers verändern, da vor allem repetitive Standardprozesse von Maschinen erledigt werden können. Wie sie unserem aktuellen Gastbeitrag und den beiden Interviews entnehmen können, stellt diese Veränderung aber mehr Chance als Risiko dar, sofern sich die Unternehmen frühzeitig damit auseinandersetzen.

⁸ Die Publikation verwendet die im allgemeinen Sprachgebrauch der Berufsstände verwendeten Terminologien „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“ sowie „Steuerberater“, „Steuerfachangestellter“ und weitere. An den Stellen, die sprachlich nicht in derart ausgestaltet sind, dass sie die Berücksichtigung der verschiedenen Geschlechter erkennen lassen, ist im Allgemeinen ebenfalls die ganzheitliche Abbildung der Geschlechter intendiert.

KLASSIFIKATION

In der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) wird die Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Buchführung im Teilbereich der **Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen** (Wirtschaftsabschnitt M) geführt.

WIRTSCHAFTSKLASSIFIKATION WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND STEUERBERATUNG; BUCHFÜHRUNG (2019, Statistische Ämter des Bundes und der Länder ⁹ , eigene Darstellung)	
KÜRZEL / SCHLÜSSEL	TITEL / BESCHREIBUNG
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
69.2	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung
.1	Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
.2	Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften
.3	Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerberatungsgesellschaften
.4	Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste)

Die Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Buchführung (WZ-Schlüssel 69.2) umfasst die vier Unterklassen: **Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.1), **Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.2), **Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerberatungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.3) sowie die **Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste)** (WZ-Schlüssel 69.2.4).

Die Unterklassen **Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.1) sowie **Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.2) beinhalten beide das berufliche Tätigkeitsfeld der Prüfung und Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsbüchern. Zu den Prüfungsaufgaben zählen dabei die Abschlussprüfung, die Prüfung der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Prospektprüfung, Wirtschaftlichkeits- und Funktionsprüfungen sowie Prüfungstätigkeiten im Rahmen besonderer Geschäftsvorgänge (bspw. Gründungen oder Unternehmenszusammenschlüsse).

⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Klassifikationsserver: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Dass die beruflichen Aufgaben von vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern weitestgehend identisch sind, hat historische Gründe. So ist der Beruf des vereidigten Buchprüfers der Vorläufer des Wirtschaftsprüfers, dessen Berufszugang mit der Neuordnung der steuerberatenden und -prüfenden Berufe 2005 geschlossen wurde. Personen, die bereits als vereidigter Buchprüfer tätig sind, können seitdem eine verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ablegen. Dies führt dazu, dass der Berufsstand des vereidigten Buchprüfers allmählich in den des Wirtschaftsprüfers übergeht. Eine getrennte Klassifikation der beiden Berufszweige wird damit in Zukunft hinfällig.

Die Unterklasse **Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerberatungsgesellschaften** (WZ-Schlüssel 69.2.3) beinhaltet das berufliche Tätigkeitsfeld der Beratung im Zusammenhang mit der Deklaration, Durchsetzung sowie Gestaltung von Steuersachverhalten.

Unternehmen, die sich vorrangig mit der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und der Führung von Geschäftsbüchern befassen, werden unter dem WZ-Schlüssel 69.2.4. **Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste)** zusammengefasst. Hierunter werden regelmäßig auch Unternehmen gefasst, welche durch Ausgliederung derartige Leistungen für eine Muttergesellschaft bzw. deren weitere Tochtergesellschaften erbringen.

Viele Tätigkeiten in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung erfolgen im gesetzlichen Auftrag und sind ausschließlich den jeweiligen Berufsständen vorbehalten. Der Zugang zum Berufsstand ist deshalb reglementiert und unterliegt besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Die Berufe Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie der des vereidigten Buchprüfers sind Kammerberufe. Das heißt, dass sie einer Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer unterliegen, welche die berufsständische Selbstverwaltung sicherstellt.

¹⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Klassifikationsserver: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Unternehmen der Branche unterscheiden sich in Größe, Struktur und Rechtsform. Dabei reicht das Spektrum von Praxen und Kanzleien einzelner Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über Sozietäten und Partnergesellschaften, die aus mehreren Berufsträgern bestehen. Je nach Größe des jeweiligen Unternehmens können dabei mehrere freie Berufsstände (d. h. Juristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) in die Unternehmenstätigkeit eingebunden sein. Auf diese Weise kann sich das Spektrum von Dienstleistungen, die „aus einer Hand“ angeboten werden, mit Tätigkeitsfeldern wie etwa der Rechts- und betriebswirtschaftlichen Beratung auch über die originären Tätigkeiten hinaus erstrecken.

In der Praxis erfolgt deshalb, in der Regel, die Wahrnehmung von Aufgaben aus mehreren Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Buchführung für die jeweilige Mandantschaft. Steuerberaterpraxen erbringen vielfach auch Aufgaben der Lohn- und Finanzbuchhaltung. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erbringen häufig neben Prüfungsleistung auch Steuerberatungsleistungen. Dabei gewinnen Branchenangehörige einen großen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mandanten sowie deren Geschäftstätigkeit. Dadurch treten sie neben ihrer originären Tätigkeit auch in beratender Funktion auf.

In der amtlichen Statistik sowie den Auswertungen, die auf der WZ-Klassifizierung beruhen, werden Unternehmen nach der Tätigkeit eingruppiert, auf die der überwiegende Teil der Leistungserstellung entfällt.¹⁰

BEDEUTUNG UND HISTORIE

Die Wirtschaftsabteilung „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“ (WZ-Schlüssel 69.2) weist eine jährliche Bruttowertschöpfung von rund 22,0 Mrd. Euro auf.¹¹ Ihr Anteil am deutschen Bruttoinlandsprodukt beträgt in etwa 0,8 %. Der Gesamtumsatz in 2017 betrug 29,7 Mrd. Euro.¹²

Zum 31. Dezember 2018 waren – laut der Bundesagentur für Arbeit – 312.781 Personen im Bereich „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“ sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies sind 0,9 % aller Erwerbstätigen.

Etwa drei Viertel der in der Branche Beschäftigten sind weiblich. Insbesondere die Ausbildungsberufe des Wirtschaftsabschnitts sind primär weiblich besetzt. Hier liegt der Anteil bei 67,0 %. Zum Vergleich: Über alle Wirtschaftszweige hinweg liegt die

Wirtschaftsprüfung und vereidigte Buchprüfung

Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfungsunternehmen erwirtschafteten laut der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes in 2017 einen Umsatz von insgesamt 8,3 Mrd. Euro. Aufgrund des Übergangs des Berufsstands des vereidigten Buchprüfers in den des Wirtschaftsprüfers lagen die Veränderungsdaten des Umsatzes von Buchprüfungsunternehmen in den letzten Jahren teils deutlich im negativen Bereich. Unternehmen, die

Quote der weiblichen Beschäftigten etwas unterhalb der Hälfte (46,3 %), bei den Auszubildenden noch deutlich darunter (41,5 %).

Die Unternehmen des Wirtschaftsabschnitts erbringen eine Reihe von Dienstleistungen, die ausschließlich zugelassenen Vertretern des jeweiligen Berufsstands vorbehalten sind. Als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege gewährleisten sie die Wahrung gesetzlicher Bestimmungen und damit des staatlichen Steueraufkommens. Die Wirtschaftsprüfung dient zudem der Schaffung von Vertrauen und Transparenz, um im gesamten Wirtschaftsverkehr die Grundlage für einen rechtskonformen Wettbewerb zu schaffen. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind somit – trotz des eher geringen Anteils an der Bruttowertschöpfung – von herausragender Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft.

der Wirtschaftsprüfung zugeordnet werden, erzielten mit einem durchschnittlichen Anstieg von rund 5,5 % seit 2012 ein stetiges Wachstum.

Die Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht in ihrer halbjährlich erscheinenden Mitgliederstatistik regelmäßig die Zahl der in Deutschland im Berufsstand des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers tätigen Personen. Zum 1. Juli 2019 sind dies 14.739 als Wirtschafts-

prüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie 2.469 als vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer tätig. Seit Anfang des Jahrzehnts ist die Zahl

der Wirtschaftsprüfer damit um rund 8 % gestiegen, während die Zahl der vereidigten Buchprüfer um ein Drittel zurückging (33,1 %).

Steuerberatung

Selbstständige Steuerberater, Steuerberatungskanzleien und -sozialitäten tragen am stärksten zur Wertschöpfung der gesamten Branche bei. Sie erwirtschafteten in 2017 20,4 Mrd. Euro. Aufgrund der Kopplung der Honorare an die Einkünfte und Gewinne ihrer Mandanten schwankt der Umsatz in der Steuerberatung stark. So wird ihre wirtschaftliche Entwicklung von allgemeinen Konjunkturzyklen bestimmt. Über die letzten zehn Jahre wuchs der Umsatz durchschnittlich um 3,0 % jährlich.

Die Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht in ihrer jährlich erscheinenden Berufsstatistik die Zahl der in Deutschland tätigen Examensträger. Die Zahl der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie der Steuerbevollmächtigten und Personen gem. §74 Abs. 2 StBerG lag in 2019 bei insgesamt 87.468 Personen. Vergleicht man diese Zahl mit den Statistikwerten der Vorjahre ist eine kontinuierliche Zunahme von examinierten Steuerfachleuten erkennbar. Seit 2010 fällt diese mit fast 12 % sogar noch etwas deutlicher aus, als bei der Zahl der Wirtschaftsprüfer.

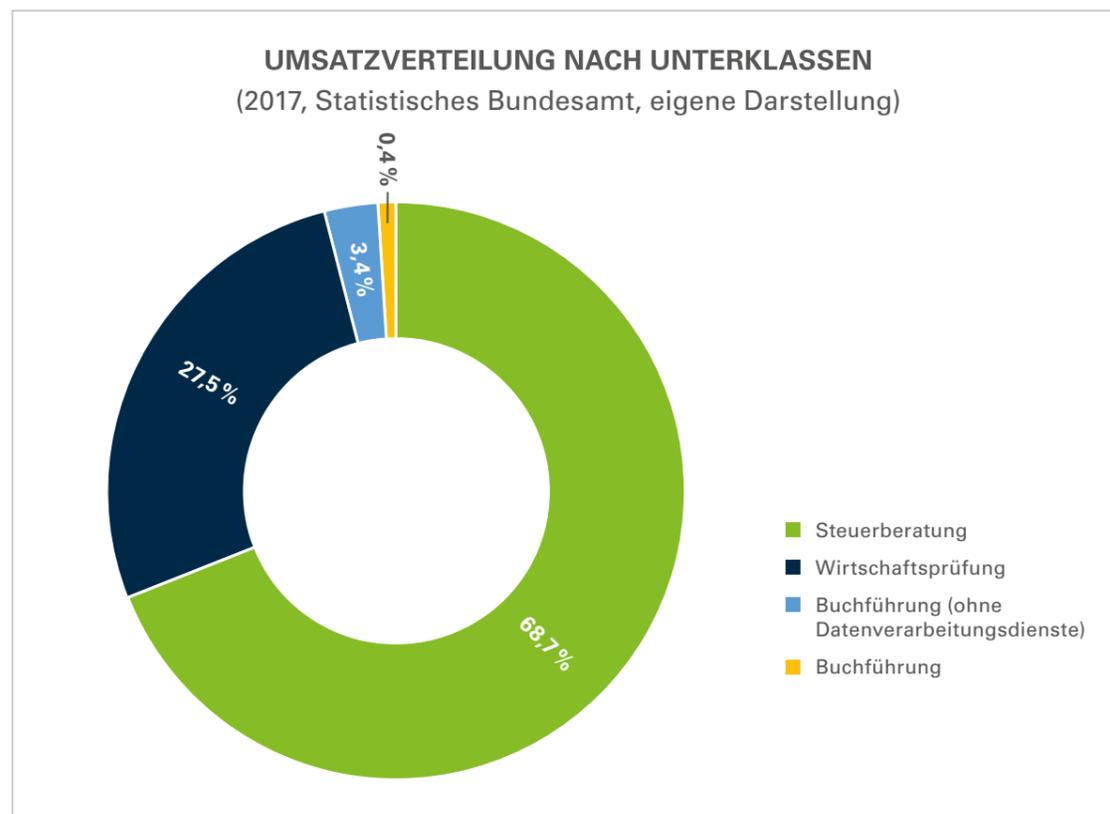
Buchführung

Insbesondere Steuerberater übernehmen im Zuge ihrer Tätigkeit häufig auch Aufgaben aus den Tätigkeitsgebieten Buchführung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Hier konkurrieren sie mit einer Reihe von spezialisierten Anbietern. Die Zahl der Unternehmen, die in der WZ-Klassi-

fizierung, durch ihre überwiegende Tätigkeit, der Buchführung zugeordnet werden, blieb dabei seit Beginn des Jahrzehnts weitestgehend stabil. Gleichzeitig stiegen jedoch die Umsätze der Unternehmen um mehr als ein Viertel (+26,5 %).¹³

¹¹ Statistisches Bundesamt, Strukturerhebung 2016; eigene Berechnung.
¹² Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigung)

¹³ Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigung): Vergleich 2010 mit 2017



Bergisches Städtedreieck

Im Bergischen Städtedreieck sind 524 Unternehmen ansässig, die einer der vier Branchensegmente (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung und -prüfung) zugeordnet werden können. Dabei ist die Unternehmenslandschaft zum überwiegenden Teil durch Kleinstbetriebe (91,2 %) geprägt. Dies liegt vor allem an der hohen Zahl selbstständiger Steuerberaterinnen und Steuerberater. Kleine Unternehmen machen hingegen nur 8,0 % aus, mittlere Unternehmen sogar nur 0,8 %.

Der geringe Anteil mittlerer Unternehmen erklärt sich vor allen durch

die Marktgegebenheiten auf dem Prüfungsmarkt. Dieser konzentriert sich im Städtedreieck auf wenige kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche in der regionalen Gesamtbetrachtung der Branche zahlenmäßig dadurch zunächst unterrepräsentiert wirken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese einen signifikanten Anteil des gesamten Branchenumsatzes auf sich vereinen.

Aufgrund der Größe und Rechtsform der Unternehmen variieren die Publizitätspflichten teils erheblich. Eine Gegenüberstellung von regionalen Wettbewerbern auf Grundlage von

betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, wie etwa dem Umsatz, ist dadurch nicht ohne weiteres möglich. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne des § 319a HGB) durchführen, haben jedoch nach Artikel 13 Abs. 1 EU-VO 537/2014 einen jährlichen Transparenzbericht

zu veröffentlichen. Beispielsweise die in Wuppertal ansässige „Breidenbach und PartnerG mbB“ ist so zur Veröffentlichung eines Transparenzberichtes verpflichtet. Zählt man diese Gesellschaft zu einem der größten Branchenvertreter mit Sitz im Bergischen Städtedreieck, können sich die Umsätze der größten Gesellschaften dabei bis in untere zweistellige Millionenbeträge bewegen.¹⁴

BERGISCHES STÄDTEDECK: AUSGEWÄHLTE BRANCHENANGEHÖRIGE

(ohne WZ 69.2.4 Buchführung; eigene Darstellung in alphabetischer Reihenfolge)

UNTERNEHMEN	ORT
Breidenbach und PartnerG mbB	Wuppertal
Heilmann, Conrad & Partner mbB, Steuerberater, Wirtschaftsberatung Steuerberatung	Wuppertal
Hermann, Ebbinghaus & Partner	Solingen
Junga GmbH	Solingen
Kaib, Galldiks und Partner, Steuerberatungsgesellschaft	Remscheid
RINKE Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Wuppertal
Roderich Vogel GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Wuppertal
Seibel Hüls Partner Steuerberater	Wuppertal
TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Wuppertal
TRSP Gruppe	Wuppertal
Ulrich Reimann Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Wuppertal
WD&P Steuerberatungsgesellschaft Treuhandgesellschaft mbH	Wuppertal
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Wuppertal

¹⁴ Breidenbach und PartnerG mbB, Transparenzbericht 2019: 10,6 Millionen Euro Umsatz im Geschäftsjahr 2018

Historische Entwicklung der Branche

Der historische Vorläufer des heutigen Berufsstands der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist das Revisions- und Treuhandwesen.¹⁵ Erste eindeutig belegbare Revisionshandlungen wurden von den Stadtverwaltungen der oberitalienischen Stadtstaaten ab Mitte des 14. Jahrhunderts vorgenommen. Mit Ausweitung des Fernhandels und dem wirtschaftlichen Aufblühen der Handelsstädte stieg der Bedarf an öffentlichen Einnahmen für Verwaltungs-, Repräsentations- und Verteidigungszwecke. Der Mittelherkunft aus Steuern und Abgaben kam dabei eine zunehmende Bedeutung zu. Dies vergrößerte das staatliche Interesse an der Überprüfung privatwirtschaftlicher Geschäftstätigkeiten, da sie die wesentliche Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Steuern darstellte.¹⁶

Neben dem Aufkommen der fiskalischen Revision entstand in den großen Handels- und Bankhäusern in Folge des zunehmenden Fernhandels die Notwendigkeit einer internen Kontrolle von Geschäftsaufzeichnungen.¹⁷ Zunehmend größere Wirtschaftsunternehmen, ihr umfangreicher Waren- und Kreditverkehr sowie ihre räumliche Aufsplitterung in geographisch weitverstreute Niederlassungen und Betriebsstätten erzwang

die Einrichtung einer internen Revision durch angestellte Buchhalter.¹⁸ Früheste Belege hierfür finden sich in den Geschäftsbüchern der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft (1494) und des Handelshauses Fugger zu Augsburg (1516).¹⁹

Ein zunehmendes Interesse an externen, unabhängigen Sachverständigen zeigt sich ab dem 17. Jahrhundert in der Ernennung zahlreicher „gerichtlich vereidigter Bücherrevisoren“. Mit dem Wachstum der Handelsgesellschaften entstanden aufgrund des stark ansteigenden Kapitalbedarfs größere Gesellschafterkreise. So wuchs die Notwendigkeit, im Falle von Rechtsstreitigkeiten, bei Gesellschafterauseinandersetzungen und Liquidationen, einen neutralen Sachverständigen hinzuzuziehen zu können, dessen Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung eine Gewähr für eine objektive Buchprüfung bot.²⁰ Diese neue gerichtliche Praxis führte dazu, dass viele Handelshäuser ab dem 18. Jahrhundert vorbeugend dazu übergingen, ihre Geschäftsbücher von betriebsfremden Buchhaltern führen zu lassen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden und ordnungsgemäßen Rechnungslegung führte zu einer steigenden Bedeutung des Revisorenberufs.

¹⁵ Meisel, Bernd Stefan. Geschichte der deutschen Wirtschaftsprüfer, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1992, S. 16.

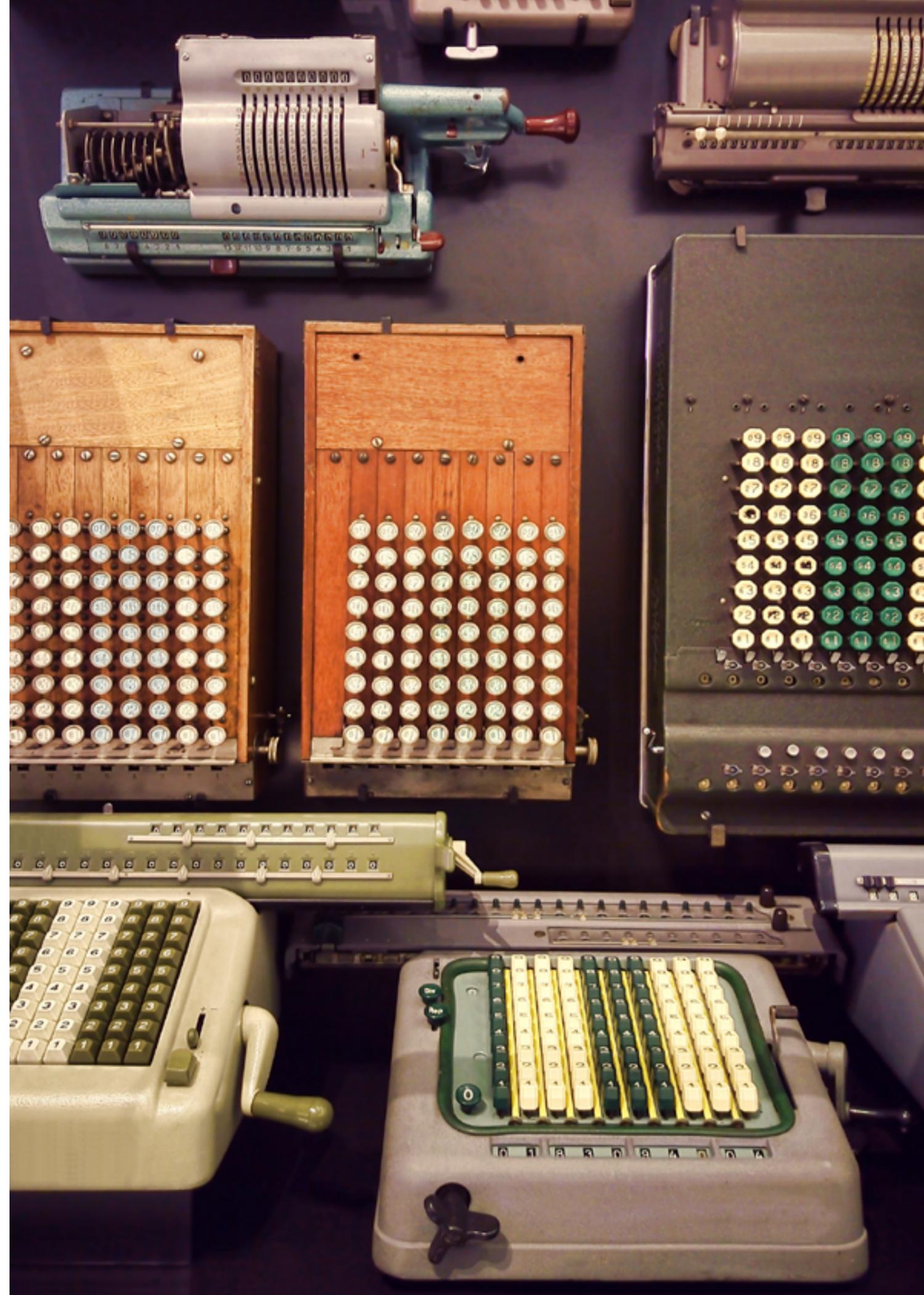
¹⁶ Meisel (1992), S. 22/23.

¹⁷ Bankmann, Jörg (1966): Entwicklung des Wirtschaftsprüferstandes und seiner Aufgaben, in: „Wirtschaft und Wirtschaftsprüfung“, Festschrift für Hubert Rättsch zum 60. Geburtstag am 29.12.1965, hrsg. von Konrad Mellewicz und Jörg Bankmann, Stuttgart 1966, S. 172.

¹⁸ Loitlsberger, Erich. Revisions- und Treuhandwesen, Stuttgart 1966, S. 12.

¹⁹ Schulte, Aloys. Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380-1530, Band 1, Stuttgart - Berlin 1923, S. 53-57; Pennndorf, Balduin (1912): Matthäus Schwarz, der „Fürneme“; Hauptbuchhalter der Fugger, in: Der Kaufmann und das Leben, 2. Jg., 1912/13, S. 115-118.

²⁰ Meisel (1992), S. 30/39.



Mit dem Aufkommen der modernen Aktiengesellschaft wurde die externe Revision im 19. Jahrhundert schließlich zu einer unumgänglichen Dienstleistung. So verwandelten sich vormals aus einem relativ kleinen Gesellschafterkreis bestehende Kapitalgesellschaften in große Publikums- gesellschaften mit weitgestreutem Anteilsbesitz. Die am Gewinn beteiligten Aktionäre waren nun außenstehende Kapitalgeber, weshalb die Rechenschaftslegung ihnen gegenüber zu einer öffentlichen und regelmäßigen Verpflichtung wurde. Auch neugegründete Aktiengesellschaften, insbesondere im Verkehrs- bereich, der ab 1820 enorme Investitionssummen für die Errichtung des Eisenbahn- und Dampfschiffahrts- verkehrsnetzes benötigte, förderten diese neue Unternehmensform.²¹

So kam es in der Folgezeit zu einem sprunghaften Anstieg von Neugründungen, der allerdings auch ein fundamentales Problem der Zeit widerspiegelte: eine fehlende gesetzliche Vorgabe zur Gründungsprüfung. Dieser Umstand ermöglichte es, dass zahlreiche unsolide Gesellschaften gegründet sowie Gründungsspekulationen mangels Sanktions- und Schadensersatzpflichtvorschriften auf Kosten von Aktienerwerbern betrieben wurden.²²

Die schlechten Erfahrungen der „Gründerzeit“ gaben einen starken Impuls für das Revisionswesen, welches nun durch staatliche Vorgaben

neue Aufgabenfelder erhielt. So betätigten sich Revisoren nicht mehr nur auf dem Gebiet der „Bücherrevision“, sondern avancierten auch zu Beratern auf dem Gebiet des sich ständig erneuernden Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts.²³ Die neu hinzugekommenen Beratungsaufgaben erforderten eine juristische Spezialisierung, die ein einzelner Revisor alleine nicht umfassend bewältigen konnte. So schlossen sich um 1900 erste Berufsvertreter zu Partnerschaften und Gesellschaften zusammen.

Mit den wachsenden Anforderungen an den Beruf wurde die Notwendigkeit eines einheitlich geregelten Berufszugangs erkannt. Dieser wurde durch das preußische Handelskammergesetz 1897 geschaffen und durch hauseigene Prüfungsordnungen, wie die der mitteldeutschen Handelskammer 1910, ergänzt. Diese sahen nun eine dreijährige Berufspraxis und eine fachliche Vorbildung in Form eines absolvierten Revisorenkurses als berufliche Zugangsbedingung vor.²⁴ Dadurch wies der Berufsstand bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs eine gewisse personelle Einheitlichkeit auf.

Nach dem Krieg veranlasste die zunehmende Arbeitslosigkeit Angehörige verschiedenster Berufsgruppen sich als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu betätigen, um sich auf diese Weise eine neue Existenz aufzubauen.²⁵ Die damit einherge-

hende Dequalifizierung des Berufsstands führte zu einem Vertrauensverlust mit weitreichenden Folgen. Zur selben Zeit traten vermehrt amerikanische und englische Banken und Investoren als Kreditgeber an deutsche Unternehmen auf. Da diese den deutschen Sachverständigen nicht trauten und sie in Folge dessen auch nicht mit der notwendigen Buchprüfung beauftragen, traten vermehrt ausländische Treuhandgesellschaften in den deutschen Markt ein. Auch die Einführung von deutschen Aktiengesellschaften an der Wallstreet und der London Stock Exchange wurde vielfach von den Börsenaufsichten aufgrund einer „Nichtanerkennbarkeit der buchhalterischen Dokumentation“ verweigert.

Um mit der internationalen Konkurrenz mithalten zu können, drängten ab 1927 Verbände, wie der VDK und der Reichsbund Deutscher Diplomvolkswirte, darauf, ein kaufmännisches Hochschuldiplom sowie eine fünfjährige kaufmännische Praxis (inkl. dreijähriger treuhänderischer Ausbildung) als Zugangsvoraussetzung zum Revisorenberuf gesetzlich vorzuschreiben. Die zur Diskussion gestellte Berufszugangsregelung wurde allerdings von den sich überschlagenden Ereignissen in der Weltwirtschaftskrise (1928-1931) überlagert. So kam es in Folge eines umfangreichen US-Kapitalabzugs zu

einem Zusammenbruch zahlreicher deutscher Unternehmen.

In diesem Zusammenhang erfuhr die Öffentlichkeit erstmals, dass einige der betroffenen Unternehmen schon länger durch Doppelbeileihung von Wertpapieren oder Veröffentlichung falscher Bilanzen ihre wirtschaftliche Lage unrichtig dargestellt hatten.²⁶ Auf Druck der empörten Bürgerschaft, die daraufhin eine Reform des Aktienrechts forderte, führte der Reichspräsident, Paul von Hindenburg, per Notverordnung 1931 die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses für Aktiengesellschaften ein.²⁷ Um dies umfassend zu gewährleisten, schuf die Gesetzgebung einen neuen, sonderqualifizierten Beruf innerhalb des Revisions- und Treuhandwesens, den „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“, dem zukünftig die Vornahme von Pflichtprüfungen vorbehalten sein sollte.²⁸

Die Machtübernahme durch die nationalsozialistische Partei 1933 führte zu einer Verstärkung der zuvor eingeleiteten öffentlichen Kontrolle von Unternehmen, mittels Ausweitung der aktienrechtlichen Pflichtprüfung sowie Einführung weiterer Sonderprüfungen.²⁹ Dabei erfolgte die gesetzliche Übertragung der neuen Prüfungsaufgaben verstärkt an öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.³⁰ Dies führte zwangsläufig zu einer

²¹ Meisel (1992), S. 60/61.

²² Meisel (1992), S. 63ff.

²³ Pfund (1950), S. 346.

²⁴ Meisel (1992), S. 99-114.

²⁵ Meisel (1992), S. 120 / Bodenstein (1935), S. 73.

²⁶ Bankmann (1966), S. 175/176.

²⁷ Meisel (1992), S. 175/176.

²⁸ Meisel (1992), S. 181.

²⁹ Aktienrechtliche Pflichtprüfung nun auch für kleine Aktiengesellschaften, Banken und Versicherungsunternehmen

³⁰ Auch sichtbar in einem starken Anstieg der Zulassungszahlen zwischen 1933 und 1941. Gab es bspw. 1933 rund 500 Wirtschaftsprüfer und 75 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, so stieg ihre Zahl bis 1941 auf 1300 WP und 100 WPG an (cf. Koch, Waldemar (1935): Umfang und Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung in der Praxis, in: „Wirtschaftsprüfung“. Ein Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen Band II, hrsg. Und geleitet von Hermann Anatol Ertel, Berlin – Wien 1935, S. 336 / O.V. (1941), 4. Mitgliederbewegung, in: WP-Nachrichten, 10. Jg., 1941, S. 90)

der nationalsozialistischen Ideologie entsprechenden Ausrichtung des Berufsfelds. So wurde 1934 eine Pflichtmitgliedschaft für alle Wirtschaftsprüfer im IDW³¹ vorgeschrieben und der Verband unter Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministeriums gestellt. Damit unterlag die Berufsorganisation der nationalsozialistischen Gleichschaltung, da Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen nun ausschließlich durch das IDW koordiniert wurden. 1937 erfolgten nachgelagert die reichsweit einheitlichen Gesetzesvorgaben für den Berufsstand der Bücherrevisoren und Wirtschaftstreuhänder. So regelte eine neue Zulassungs- und Prüfungsordnung des Pflichtverbands NSRB³², welche Personen als „vereidigter Bücherrevisor und Wirtschaftstreuhänder NSRB“ zugelassen wurden. 1943 löste die „Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder“ die Verbände als übergeordnete Berufsorganisation ab.³³

Der Zusammenbruch des NS-Regimes 1945 veränderte die berufsständische Ordnung des Revisions- und Treuhandwesens grundlegend. So verschwand mit der Reichskammer ein einheitlicher organisatorischer Zusammenschluss. Das Berufsrecht ging auf die Länder (Besatzungszonen) über. Dies führte in den Folgejahren zu einer unterschiedlichen Ausprägung von berufsrechtlichen Bestimmungen und Körperschaften – insbesondere da eine überzonale Betätigung der Berufsangehörigen nicht mehr zustande kam.³⁴ Die innerdeut-

sche Teilung 1949 bis 1990 verstetigte diese Entwicklung. So wurde das deutsche Revisionswesen 40 Jahre lang durch zwei oppositäre Wirtschaftssysteme geprägt. Das System der sozialen Marktwirtschaft förderte das freiberufliche Prüfungswesen und schuf mit der Wirtschaftsprüferordnung 1961 erstmals ein einheitliches geschlossenes Berufsgesetz, welches das Aufgabenfeld schwerpunktmäßig auf der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen legte. Das System der sozialistischen Planwirtschaft schaffte die Freiberuflichkeit ab und ersetzte sie durch ein staatlich gelenktes Revisionswesen, dessen Aufgabenschwerpunkt in der Überwachung der innerbetrieblichen Produktionsleistung (Planerfüllung) lag.

Die starken strukturellen Veränderungen der Weltwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere die zunehmende internationale Arbeitsteilung in den Bereichen der Rohstoffgewinnung und der industriellen Fertigung, führten zu immer intensiveren multinationalen wirtschaftlichen Verflechtungen. Wollten die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften ihre Mandanten nicht verlieren, waren sie gezwungen, ihr Tätigkeitsgebiet analog zu ihren Mandanten geographisch auszudehnen. Dies geschah durch Gründung ausländischer Tochtergesellschaften und durch Integration oder der Fusion mit ausländischen Gesellschaften.

³¹ Institut der Wirtschaftsprüfer

³² Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund

³³ Meisel (1992), S. 223.

³⁴ Meisel (1992), S. 239.

Hierbei entstanden über die Zeit acht große Prüfungsgesellschaften (die „Big Eight“), die durch ihr weltweites Kooperationsnetzwerk in den 1980er Jahren eine marktdominierende Stellung erlangen konnten. Zu ihnen gehörten *Arthur Andersen*, *Arthur Young*, *Coopers & Lybrand*, *Ernst & Whinney*, *Deloitte*, *Haskins & Sells*, *Peat Marwick International*, *Price Waterhouse* und *Touche Ross*. Durch Zusammenschlüsse entstanden aus ihnen schließlich vier marktführende Prüfungsgesellschaften (die „Big Four“): *Deloitte*, *EY*, *KPMG* und *PwC*.

Die Fusionswelle der Prüfungsgesellschaften hatte große Auswirkungen auf den deutschen Prüfungsmarkt. So entstand beispielsweise 1987 aus der Fusion von *KMG/Deutsche*

Treuhand AG und *Peat Marwick* zur *KPMG* die bis dahin größte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im deutschen Markt. Dadurch war es zunehmend möglich, der Mandantschaft ein umfassendes Spektrum, bestehend aus Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im nationalen und internationalen Kontext zu bieten. In diesem Zusammenhang kommt es bis heute immer wieder zu Zusammenschlüssen und Kooperationen mit weiteren Unternehmen der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie weiteren Anbietern unternehmensnaher Dienstleistungen im In- und Ausland. Die Marktentwicklung in den letzten Jahren ist deshalb maßgeblich durch Internationalisierungs-, Konzentrations- und Spezialisierungsbestrebungen gekennzeichnet.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In der Steuerberatung, Buchprüfung und Wirtschaftsprüfung tätige Personen haben eine Vielzahl von nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorgaben und Standards zu beachten. Nationale Regelungen betreffen den Markt- und Berufszugang sowie die Steuergesetzgebung und die damit einhergehende Finanzberichterstattung von Unternehmen und Privatpersonen in Deutschland. Sie unterliegen dem Einfluss über-

Markt- und Berufszugang

Der Zugang zum Beruf des Steuerberaters wird durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers durch die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sowie den anhängigen Prüfungsverordnungen (DVStB, WiPrPrüfV) geregelt.³⁵ Beide sehen eine bundesweit einheitliche Staatsprüfung vor, zu der sich Kandidaten mit unterschiedlichem Werdegang anmelden können.

Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Examensprüfung zu verkürzen. Hierzu können das Absolvieren eines geeigneten Masterstudiengangs (§ 8a WPO) sowie während des Studiums erbrachte Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden (§ 13b WPO). Die Dauer der notwendigen Tätigkeit variiert auch in diesen Fällen zwischen drei und vier Jahren.

geordneter europäischer Richtlinien, resultierend aus einer zwischen den EU-Mitgliedsstaaten abgestimmten Steuer- und Arbeitsmarktpolitik. Agieren Unternehmen – sowie damit verbundene Berater und Prüfer – international gelten für sie internationale Standards der Finanzberichterstattung sowie steuerrechtliche Regelungen des gewählten Wirtschaftsstandorts.

Abgenommen werden die Prüfungen von den jeweils zuständigen Kammern, welche durch das Führen von Berufsregistern sicherstellen, dass entsprechend qualifizierte Berufsträger öffentlich verifizierbar sind. Geschäftsmäßige Hilfeleistungen in Steuersachen können allerdings laut § 3 StBerG nicht nur von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, sondern auch von in Deutschland examinieren Rechtsanwälten und vereidigten Buchprüfern vorgenommen werden.

Die staatlich reglementierte Berufszulassung fungierte bis 2015 als Markteintrittsbarriere für ausländische Mitbewerber, da laut § 3a StBerG in Deutschland tätige Steuerberatergesellschaften von einem in Deutschland zugelassenen und ansässigen Steuerberater geführt werden mussten. Dieser Passus wurde im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2015 im Hinblick auf die Richt-

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN: VORERFAHRUNG UND DAUER EINER BESCHÄFTIGUNG IM JEWEILIGEN TÄTIGKEITSBEREICH

(Quelle: § 36 StBerG, DVStB, § 8 WPO, eigene Darstellung)

EXAMENSPRÜFUNG: STEUERBERATER	
Vorbildung und Berufserfahrung	
Hochschulabsolvent – mind. 4 Jahre Regelstudienzeit (Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft)	2 Jahre
Hochschulabsolvent – mind. 3 Jahre Regelstudienzeit (Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft)	3 Jahre
Berufsausbildung (kaufm.) Weiterbildung: Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter, Verwaltungsbeamter	7 Jahre
Berufsausbildung (kaufm.) Bspw. Steuerfachangestellter	10 Jahre
EXAMENSPRÜFUNG: WIRTSCHAFTSPRÜFER	
Vorbildung und Berufserfahrung	
Hochschulabsolvent – mind. 4 Jahre Regelstudienzeit	3 Jahre
Hochschulabsolvent – weniger als 4 Jahre Regelstudienzeit	4 Jahre
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	5 Jahre
Buchprüfungsgesellschaft	10 Jahre

linie 2013/55/EU über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen als nicht konform erklärt. Damit wurden auch ausländische Steuerberatungsgesellschaften zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Seit 2017 diskutiert die EU-Kommission im Rahmen des „Dienstleistungspakets“ über eine weitere Harmonisierung der Beschäftigung innerhalb des EU-Binnenmarktes. In diesem Zuge will die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten dazu verpflichten, ihre

Berufsreglementierungen gesamtseitlich auf Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen, um so unter anderem grenzüberschreitende Beratungstätigkeiten zu erleichtern. Da die Bundesregierung sich in diesem Zuge weigerte, das Steuerberatungsgesetz im Hinblick auf die Anforderungen an den Steuerberaterberuf zu überarbeiten, wurde am 19.07.2018 gegen sie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.³⁶ Die EU-Kommission sah in dem Gesetz weiterhin zu hohe Anforderungen für den Berufszugang zum Steuerberater, da es gleichzeitig

³⁵ Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) und Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrPrüfV)

³⁶ im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU

in § 4 StBerG zahlreiche Ausnahmefälle aufzeige, die es Berufsfremden (wie Notaren oder Patentanwälten) erlaube, geschäftsmäßig „beschränkte Hilfeleistungen in Steuersachen“ zu erbringen.

Das Finanzministerium, die Bundessteuerberaterkammer und die Verbände kritisieren das laufende Verfahren stark und setzen sich intensiv für dessen Einstellung ein. Gemeinsam vertreten sie die Auffassung, dass eine berufsrechtliche Regulierung von Steuerberatern Ausdruck eines Vorsichtsprinzips sein sollte und stellen sich damit gegen eine weitere Öffnung des Markts für ausländische Mitbewerber.

Auch im Bereich der Wirtschaftsprüfung sieht die deutsche Rechtsprechung – analog zu den Regelungen des StBerG – derzeit vor, dass Vorbehaltsaufgaben (wie etwa die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung von Aktiengesellschaften nach § 316 HGB), ausschließlich von bestellten Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden dürfen. Abschlussprüfer mit ausländischer Qualifikation können ohne Bestellung demnach nur in begrenztem Umfang in Deutschland tätig sein. So dürfen laut § 131 WPO EU- und EWR-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nur dann durchführen, wenn der für

die Prüfung verantwortliche Prüfungspartner über eine deutsche Zulassung verfügt. Das zulässige Tätigkeitsfeld von Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten ist noch stärker restringiert. So dürfen diese nur Aufgaben wahrnehmen die von „jedermann ausgeübt werden können“.³⁷ Dazu gehören beispielsweise freiwillige Abschlussprüfungen, Rechnungslegung und Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können ihrerseits allerdings EU- und EWR-Wirtschaftsprüfer als Gesellschafter aufnehmen und diese (ebenso wie auch Abschlussprüfer aus Drittstaaten) als gesetzliche Vertreter in einer deutschen Gesellschaft einsetzen.

Um diese bestehenden Markteintrittsbarrieren zu umgehen, gründen große internationale Beratungsgesellschaften allerdings deutsche Tochtergesellschaften, um sich Marktanteile in Deutschland zu sichern. So halten die „Big Four“ heute einen Großteil der Prüfungsmandate deutscher börsennotierter Unternehmen. Im Leitindex DAX entfielen für das Geschäftsjahr 2018 sogar alle Mandate auf die „Big Four“.³⁸ Damit haben de facto internationale Marktteilnehmer eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Prüfungsleistungen bei börsennotierten Unternehmen.

Berufliche Rahmenbedingungen

Die berufliche Tätigkeit von Steuerberatern wird durch § 33 StBerG definiert. Er besagt, dass Steuerberater im Rahmen eines Mandats die Aufgabe haben, ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu wird auch die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten sowie in Strafsache wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gezählt.

Die Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern wird seit 1975 maßgeblich durch § 2 WPO bestimmt, welcher analog zu § 33 StBerG die gesetzlich zulässigen Tätigkeiten auflistet. So haben Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen durchzuführen. Sie werden aber auch befugt, für ihre Mandanten als Sachverständige für wirtschaftliche Betriebsführung oder als Berater in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten zu fungieren.

Trotz dieser erweiterten Befugnis sollte dem Gesetzgeber zufolge das Hauptaugenmerk der Berufsangehörigen jedoch auf der Prüfungstätigkeit liegen. Um dies zu gewährleisten erließ man daher die Auflage, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf in mindestens einer Organisationseinheit ausüben mussten, die zur Durchführung

gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt war. Berufsangehörige, die im Rahmen einer Sozietät, Partnerschaft oder Steuerberatungsgesellschaft wirtschafts- und steuerberatend tätig waren, mussten deshalb formal eine eigene Praxis (eine sog. Formalpraxis) unterhalten.

Diese berufliche Auflage wurde durch Revision des § 44b WPO 2016 aufgehoben, um einheitliche Bedingungen in dem Berufsfeld zu schaffen. So müssen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gemäß der jeweilig geltenden Berufsordnung eine Hauptniederlassung im Berufsregister angeben, an der sie aufgrund des auftraggeberorientierten Dienstleistungsspektrums für Mandanten erreichbar sein müssen. Hierfür können sie aber auch den Verwaltungssitz einer Gesellschaft oder Partnerschaft angeben in der sie als Angestellte oder zeichnungsberechtigte Beteiligte tätig sind. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind zudem nicht mehr verpflichtet sich dauerhaft organisatorisch für die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen bereitzuhalten und dürfen sich inhaltlich auf die Beratung und Vertretung in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beschränken.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater müssen für ihre Arbeitsergebnisse haften. Erleidet der Mandant durch eine Fehlberatung, dem Versäumnis einer Frist oder dem Übersehen einer recht-

³⁷ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer. Merkblatt für ausländische Prüfer (Stand 2018)

³⁸ Eigene Erhebung aus Geschäftsberichten / Bestätigungsvermerken für das Geschäftsjahr 2018.

lichen Vorschrift einen Vermögensschaden (beispielsweise durch ein Bußgeld, eine Steuermehrbelastung oder eine entgangene Steuervergünstigung – also einen entgangenen Gewinn) muss der Berater bzw. Bevollmächtigte (gemäß §§ 249 ff./ § 831 BGB) für diesen aufkommen. Jeder Berufsangehörige muss deshalb die individuellen Haftungsrisiken seiner beruflichen Tätigkeit kennen und gegen diese (gemäß § 54 WPO, § 67 StBerG) in angemessener Höhe versichert sein.³⁹

Weitere berufliche Pflichten, wie beispielsweise die Einhaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und des berufswürdigen Verhaltens, die mit den Tätigkeiten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einhergehen, werden in den jeweiligen Berufsordnungen (BOSTB, WiPrO) definiert. Ihre Einhaltung überwachen die zuständigen Berufskammern (gemäß § 76 StBerG und § 66a WiPrO). Sie leiten bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen – in Form von Beschwerden von Mandanten oder anderen Berufsangehörigen sowie Informationen von Finanzverwaltungen – Ermittlungen ein. Daraus resultierende berufsrechtliche Entscheidungen trifft allerdings die Steuerberaterkammer unabhängig

von weiteren Beteiligten. Dies liegt in unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb des Berufsfelds begründet. So unterliegt die Berufsaufsicht von Steuerberatern immer noch im Wesentlichen der nationalen Gesetzgebung in Form des Steuerberatungsgesetzes (StBerG), welches die Berufskammer als übergeordnetes Aufsichtsorgan vorsieht. Die Berufsaufsicht von Wirtschaftsprüfern unterliegt hingegen Einflüssen der EU-Gesetzgebung.

Größere Auswirkungen zeigte diese zuletzt in 2016. Aufgrund entsprechender Vorgaben in der EU-Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU und der EU-Abschlussprüferverordnung 537/2014 wurden Änderungen im deutschen System der öffentlichen Aufsicht notwendig. Dies betraf die Einrichtung einer eigenständigen, berufsstandunabhängigen Aufsicht für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die in Folge geschaffene Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist seitdem uneingeschränkt für alle berufsaufsichtlichen Ermittlungen und Inspektionen zuständig. Diese beziehen sich seit der Gesetzesänderung zudem nicht mehr nur auf natürliche Personen, sondern betreffen auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Entitäten.

Mitwirkungspflichten

In Aufsichts- und Beschwerdeangelegenheiten haben Angehörige des Berufsstands gemäß § 80 StBerG und § 62 WPO den Zuständigen der Berufskammern und Behörden Auskunft über einen vorliegenden Sachverhalt zu geben sowie das Betreten der Geschäftsräume und die Einsicht in Handakten zu gewähren. Berufsangehörigen wird allerdings ein Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt, wenn sie angeben, dass sich durch eine Auskunft die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden.

Mitwirkungspflichten bestehen nicht nur gegenüber der Berufsaufsicht, sondern auch gegenüber den deutschen Finanzbehörden. So haben Berufsangehörige gemäß § 90 Abgabenordnung (AO) durch eine vollständige und wahrheitsgemäße Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mandanten der zuständigen Finanzbehörde genaue Kenntnis über steuerrechtlich zu beurteilende Sachverhalte (in Form von Steuererklärungen oder Jahresabschluss-Bestätigungsvermerken) zu geben.

Das Gebot der vollständigen Offenlegung kann auch eine Ergänzungs- und Klarstellungspflicht auslösen, wenn sich im Nachhinein neue Tatsachen oder Zusammenhänge ergeben, die Einfluss auf die finanzbehördliche Entscheidung haben können. In welchem Umfang diese von den Berufsangehörigen zu leisten sind,

entscheidet die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Weitere Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzaufsicht ergeben sich aus der EU-Gesetzgebung. So verpflichtet die EU-Richtlinie 2015/849 den Berufsstand zur Mitwirkung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ihre Umsetzung in nationales Recht durch das Geldwäschegesetz (GwG) führte 2017 zu zahlreichen berufsrechtlichen Änderungen. So müssen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zur Verhinderung von Geldwäsche ein wirksames Risikomanagement (gemäß § 4 GwG) implementieren, welches der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dieses umfasst eine umfassende Risikoanalyse im eigenen Geschäftsumfeld (gemäß § 5 GwG). In Abhängigkeit der Unternehmensgröße sind darüber hinaus geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen (gemäß § 6 GwG) zu schaffen sowie ein Geldwäschebeauftragter (gemäß § 7 GwG) zu bestellen.

Bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind „Verpflichtete“, wozu auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zählen, dazu verpflichtet (gemäß § 43 Abs.1 GwG) den Sachverhalt an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Von der Pflicht der Verdachtsmeldung

³⁹ Dabei muss sogar eine mögliche Haftbarmachung durch Dritte in Betracht gezogen werden. Vergibt beispielsweise eine Bank aufgrund eines falschen Wirtschaftsgutachtens einen Kredit, der in Folge nicht getilgt werden kann, kann auch der Sachverständige dafür haftbar gemacht werden.

sind sie jedoch ausgenommen (gemäß § 43 Abs. 2 GwG), wenn sie sich durch die Preisgabe von Informationen aus einem Mandantenverhältnis/einer Mandatsanbahnung gemäß § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) strafbar machen würden. Bei sicherer Kenntnis, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat missbraucht bzw. missbraucht hat gilt diese Ausnahmeregelung jedoch nicht. Die EU-Richtlinie 2018/822 bindet den Berufsstand zudem in den Kampf gegen Steuervermeidung und Gewinn-

verlagerung ein. Ihre Umsetzung in nationales Recht wird Ende 2019 erwartet. So werden Berufsangehörige, welche grenzüberschreitende Steuer-gestaltungsmodelle konzipieren, vermarkten, organisieren oder verwalten (gemäß § 1 b) dazu verpflichtet diese gegenüber der zuständigen nationalen Finanzbehörde zu melden. Die zu meldende Information umfasst allerdings nicht allein die Beschreibung des Steuermodells, sondern verlangt auch die namentliche Nennung aller an der Gestaltung beteiligten Personen (Berater, Vermarkter, Steuerpflichtige etc.) also die Weitergabe personenbezogener Daten.

Honorar

Die Vergütung von Steuerberatern bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Sie macht einheitliche Vorgaben für alle im Bereich der Steuerberatung anwendbaren Gebührenarten (Zeitgebühren, Wertgebühren und Betragsrahmengebühren).⁴⁰ Die Gebührenordnung ist für die Abrechnung bindend (§ 64 StBerG), d. h. eine Abweichung von der in der StBVV vorgegebenen Mittelgebühr ist nur innerhalb eines bestimmten Toleranzrahmens möglich und bedarf einer gesonderten Genehmigung (§ 11 StBGebV). Eine Zuwiderhandlung wird im Falle der Verschaffung eines persönlichen Vorteils nach

§ 352 StGB mit einer Geld- oder gar Freiheitsstrafe geahndet.

Innerhalb des Berufsstands führen die strikten Abrechnungsstrukturen zu einer komfortablen Wettbewerbssituation, in der für Mandanten weniger der Preis als das Leistungsangebot und der Kundenumgang die entscheidenden Kriterien sind. Negative Auswirkungen haben die Preisstrukturen nur dann, wenn künftig branchennahe Wettbewerber (wie Banken, Versicherungen etc.) durch weitere EU-Reformbestrebungen dazu befähigt werden würden Teile des Leistungsspektrums zu übernehmen.⁴¹

Eine branchenweit gesetzlich vorgeschriebene Abrechnungsgrundlage fehlt im Bereich der Wirtschaftsprüfung gänzlich. So unterliegt die Preisgestaltung von Jahresabschlussprüfungen lediglich den in § 55 WPO festgelegten Berufsgrundsätzen,⁴² ist aber ansonsten eine Entscheidung im eigenen Ermessen. Dies führt zu einem Wettbewerbsnachteil von kleinen und mittelständischen Berufsvertretern, welche oftmals mit den Niedrigpreisangeboten von großen Beratungsgesellschaften nicht konkurrieren können. Diese folgen der Logik einer durch § 2 WPO eröffneten Möglichkeit der Quersubventionierung durch Erweiterung des Tätigkeitsfeldes. So können größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre Mandate über die eigentliche Jahresabschlussprüfung hinaus auch auf „prüfnahe“ (d. h. wirtschaftliche und steuerliche) Beratungsleistungen ausweiten. Durch Ansetzen eines niedrigen Einstiegsangebots für die Prüfungsleistung kann so ein wettbewerbsrelevanter Preisvorteil generiert werden, dessen Verlustpotential über später ergänzte weitere Vertragskomponenten des Mandats abgedeckt werden kann. Durch dieses Vorgehen verloren kleine und mittelständische Prüfer und Prüfungsgesellschaften, welche sich wegen einer geringeren Personaldecke auf das Kerngeschäft der Prüfung fokussierten, in den vergangenen Jahren große Marktanteile.⁴³

Angesichts der möglichen Gefährdung der Berufspflicht zur Unabhängigkeit schränkte die EU-Rechtsprechung diese Paralleltätigkeit für einen Teil von Unternehmen ein. So wurden aus dem Katalog der für Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaften zulässigen „Nichtprüfungsleistungen“ durch die EU-VO 537/2014 Rechtsberatungsleistungen, Buchhaltungsleistungen, interne Revisionsleistungen und bestimmte Corporate-Finance-Leistungen gestrichen und für Steuerberatungsleistungen eine Billigungspflicht durch den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat des in Prüfung befindlichen Unternehmens eingeführt. Eine Honorarobergrenze legt zudem fest, dass die für Nichtprüfungsleistungen abgerechneten Honorare einen Umfang von 70 Prozent der durchschnittlich für Prüfungsleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren abgerechneten Honorare nicht übersteigen dürfen. Gleichzeitig wurden neue Anforderungen an den „Bestätigungsvermerk“ (das Gesamturteil einer Jahresabschlussprüfung) formuliert, welche mehr Aussagekraft durch zahlreiche Detailerläuterungen zu wichtigen Prüfungssachverhalten erhalten und damit die Fokussierung auf die Qualität der durchgeführten Prüfung erhöhen sollen. Diese Regelungen wurden mit dem Abschlussprüferreformgesetz 2016 in deutsches Recht umgesetzt.

⁴⁰ Zeitgebühren werden in der Regel angewendet, wenn die Vermittlung von Expertenwissen im Vordergrund der Leistung steht. Wertgebühren eignen sich für Beratungsgebiete, bei denen der Wert des behandelten Gegenstandes im Vordergrund steht sie kommen z. B. zur Anwendung, wenn durch die Beratung konkrete Vermögensgegenstände gestaltet oder verändert werden sollen. Bei Rahmengebühren bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen (§ 11 StBVV). Anstelle der Einzelabrechnung sieht die Steuerberatergebührenverordnung jedoch auch die Möglichkeit vor eine Pauschalvergütung zu vereinbaren (§ 14 StBVV). Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine eigenständige Gebührenart, sondern lediglich um eine Vereinfachungsregelung für die laut StBVV anzuwendenden Gebühren.

⁴¹ Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder. Hrsg. Bundessteuerberaterkammer.

⁴² § 55 WPO zufolge darf – nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit (§2 Berufssatzung) - die Höhe der Vergütung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vom Ergebnis seiner Tätigkeit oder von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein, weshalb für Abschlussprüfungen in den meisten Fällen Pauschalhonorare oder Zeithonorare abgerechnet werden und damit verbundene Beratungsleistungen gesondert nach Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Das Honorar orientiert sich an der Bedeutung der Tätigkeit, deren Umfang und Schwierigkeitsgrad, dem spezifischen Haftungsrisiko (der Risikostruktur des Mandats) sowie der beruflichen Qualifikation des eingesetzten Fachpersonals.

⁴³ Wp.net, Journal 03/2015, „Gebührenordnung unerlässlich“



Marktumfeld und Kundenbindung

Sich stetig wandelnde gesetzliche Regelungen verändern auch den Wettbewerb auf dem Prüfungsmarkt. So darf gemäß § 17-EU VO 537/2014 das Mandat eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüfergesellschaft in einem Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Höchstlaufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten.⁴⁴ Ist diese erreicht ist ein Mandatswechsel (externe Rotation) erforderlich.⁴⁵

Die Einführung der Prüferrotation hat weitreichende Folgen. So dauert es oft Jahre, bis Prüfer in die komplexen Strukturen und Geschäftsmodelle eines Unternehmens eingearbeitet sind und zu prüfende Sachverhalte richtig einschätzen können. Es ist somit nicht verwunderlich, dass große börsennotierte Unternehmen – trotz öffentlicher Ausschreibung – eine Prüfungsgesellschaft aus dem gewohnten Marktumfeld beauftragen. Dieses Mandat geht in der Regel an eine der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, „Big Four“, und deren zehn nächstgroße Verfolger, „Next Ten“. Dadurch kommt es, statt zu einer von der EU angedachten Wettbewerbsöffnung, im Wesentlichen zu einem Wechsel der Mandanten unter den „Big Four“.

Gerade der Teil der „Big Four“, der zuvor verhältnismäßig viele Mandate innehatte, gerät durch deren rotationsbedingten Verlust jedoch zunehmend unter Druck. Ein Beispiel

ist KPMG. Das Unternehmen verlor durch die gesetzlichen Vorgaben zur Pflichtrotation 2017 gleich drei langjährige Prestigemandate (BMW, Allianz und Henkel). Weitere Mandate, wie etwa Daimler, die Deutsche Bank, die Deutsche Börse oder Continental folgen bis spätestens 2021. KPMG versucht dieser Situation allerdings durch eine stärkere Positionierung als Unternehmensberater zu begegnen. So erhofft man sich von der starken Einschränkung der Nichtprüfungsleistungen durch die EU-VO 537/2014 in den kommenden Jahren profitieren zu können, indem man bei Ausscheiden von Mandanten aus der Prüfung diese in der Beratung besetzt. Von der dadurch gewährleisteten Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts zu Entscheidungsträgern verspricht man sich zudem erhöhte Chancen bei der Neubewerbung um das Prüfungsmandat, welche nach einer Cooling-off-Periode von vier Jahren wieder vorgenommen werden darf.⁴⁶

Nicht nur im hart umkämpften Feld der Prüfung von Großkonzernen ist ein zunehmender Wettbewerb spürbar. Auch das sonstige Marktumfeld der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist von wachsenden Wettbewerberzahlen geprägt. So setzen Kanzleien und Gesellschaften zunehmend auf Marketing zur Mandantengewinnung. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben berufs-

⁴⁴ Diese Regelung gilt rechnerisch ab dem Stichtag des Inkrafttretens der EU-VO 537/2014 am 17.06.2014.

⁴⁵ Eine Verlängerung der Grundrotationszeit von 10 auf 20 Jahre ist möglich, sofern bei der Verlängerung nach 10 Jahren ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Sie ist momentan aber eher eine Ausnahme, die Mehrzahl der Unternehmen wechselt die Prüfungsgesellschaft.

⁴⁶ Finance-Magazin, „KPMG wächst überraschend stark im Advisory“, 21.12.2018

rechtlich hierfür keine speziellen Auflagen. Sie unterliegen lediglich den Werbebeschränkungen, die sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG) ergeben. Die Werbebefugnis von Steuerberatern hingegen ist durch die berufliche Gesetzgebung eingeschränkt. Sie wird im Wesentlichen durch § 8 StBerG und § 9 BOSTB bestimmt. Diese besagen, dass auf steuerberatende Tätigkeiten hingewiesen werden darf, soweit dies in Form und Inhalt sachlich (nicht reklamehaft) ist. Was allerdings „in Form und Inhalt sachlich ist“ unterliegt richterlichen Einzelfallentscheidungen und wird höchst unterschiedlich interpretiert.

So urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt, dass die Platzierung einer Anzeige auf der ersten Seite einer Lokalzeitung „berufswidrig“ sei, die Anzeige auf der Titelseite eines örtlichen Telefonbuchs war es für das Oberlandesgericht Hamm dagegen nicht.⁴⁷ Das Landgericht Stuttgart sah darüber hinaus eine Beschriftung von Kanzleifahrzeugen als „berufswidri-

ge“, „gewerblich reklamehafte“ Werbung an, da das gewählte Werbemedium als solches bereits „aufdringlich und reklamehaft“ sei.⁴⁸ Das Landgericht Düsseldorf urteilte hingegen in einem ähnlich gelagerten Fall zugunsten der Kanzlei.⁴⁹

Doch nicht nur öffentliche Werbemaßnahmen, sondern auch Postwurfsendungen unterliegen Restriktionen. So ist es laut § 8 StBerG verboten potenzielle Mandanten durch eine Werbung, welche auf die Erteilung eines Einzelauftrages gerichtet ist, auf sich aufmerksam zu machen. Der BGH befand allerdings erst kürzlich, dass ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreiben und seine Dienste anbieten dürfe. Angesichts dieser teils widersprüchlichen Rechtsprechung gehen viele Kanzleien dazu über sich bei der Neukundengewinnung von spezialisierten Marketingagenturen beraten zu lassen. Diese setzten auf systematische Akquisitionsstrategien.

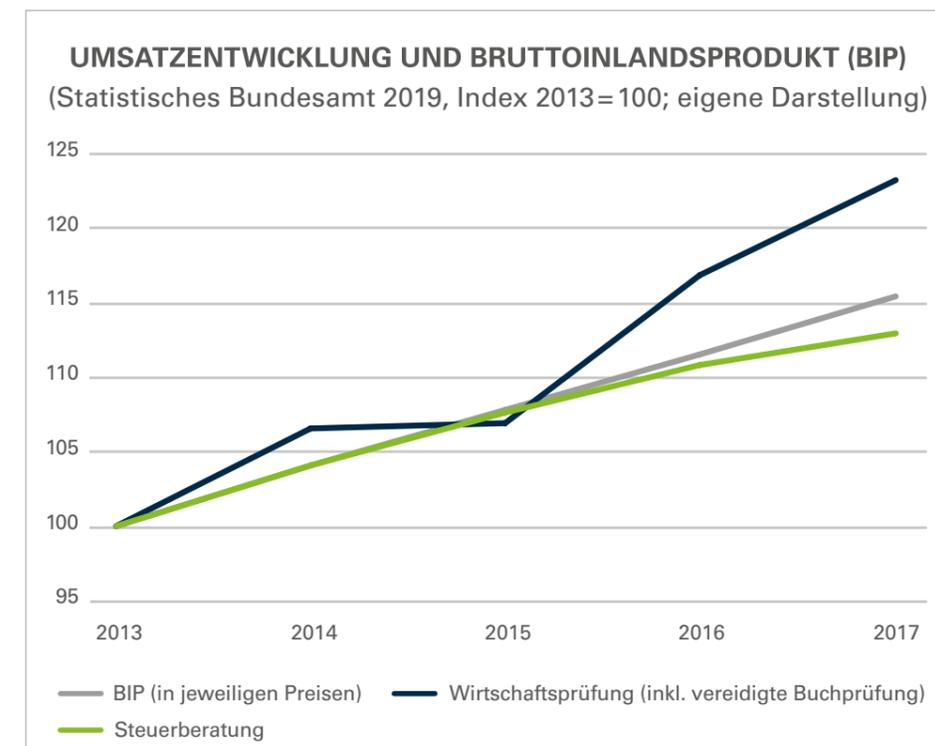
ÖKONOMISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Sehr viel stärker als in anderen Branchen sind Angebot und Nachfrage in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung von staatlichen Entscheidungsprozessen beeinflusst. Originäre Tätigkeiten, wie etwa die Abschlussprüfung, fußen dabei auf der gesetzlichen Anforderung an Unternehmen, diese vornehmen zu lassen. Steuerberatende Tätigkeiten stellen die korrekte Umsetzung einer komplexen und dynamischen Steuergesetzgebung sicher. Da entsprechende Dienstleistungen nur dem dafür zugelassenen Berufsstand vorbehalten sind, wird der Wettbewerb primär branchenintern geführt.

Die wirtschaftliche Entwicklung von Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung hängt maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

ab. Konjunkturelle Schwankungen wirken sich dabei jedoch auf verschiedene Geschäftsfelder unterschiedlich stark aus.

Die Honorareinnahmen für steuerberatende Leistungen orientieren sich an Umsätzen und Gewinnen oder den Einkünften privater Mandanten. Dadurch folgen die Einnahmen aus dieser Tätigkeit im Regelfall dem allgemeinen konjunkturellen Verlauf. Abschlussprüfungen hingegen unterliegen bereits von Natur aus saisonalen Nachfrageschwankungen. Insbesondere das erste Quartal eines Jahres bildet dabei die Phase der stärksten Auslastung. Dabei verhält sich das Prüfungsgeschäft aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit jedoch weitestgehend robust gegenüber konjunkturellen Schwankungen.



47 OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.1996, 6 U 150/95; OLG Hamm, Urteil vom 11.02.2003, 4 U 148/02
48 LG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2002, 14 StL 02/02
49 LG Düsseldorf, Urteil vom 21.09.2000, AZ 45 StL 16/99

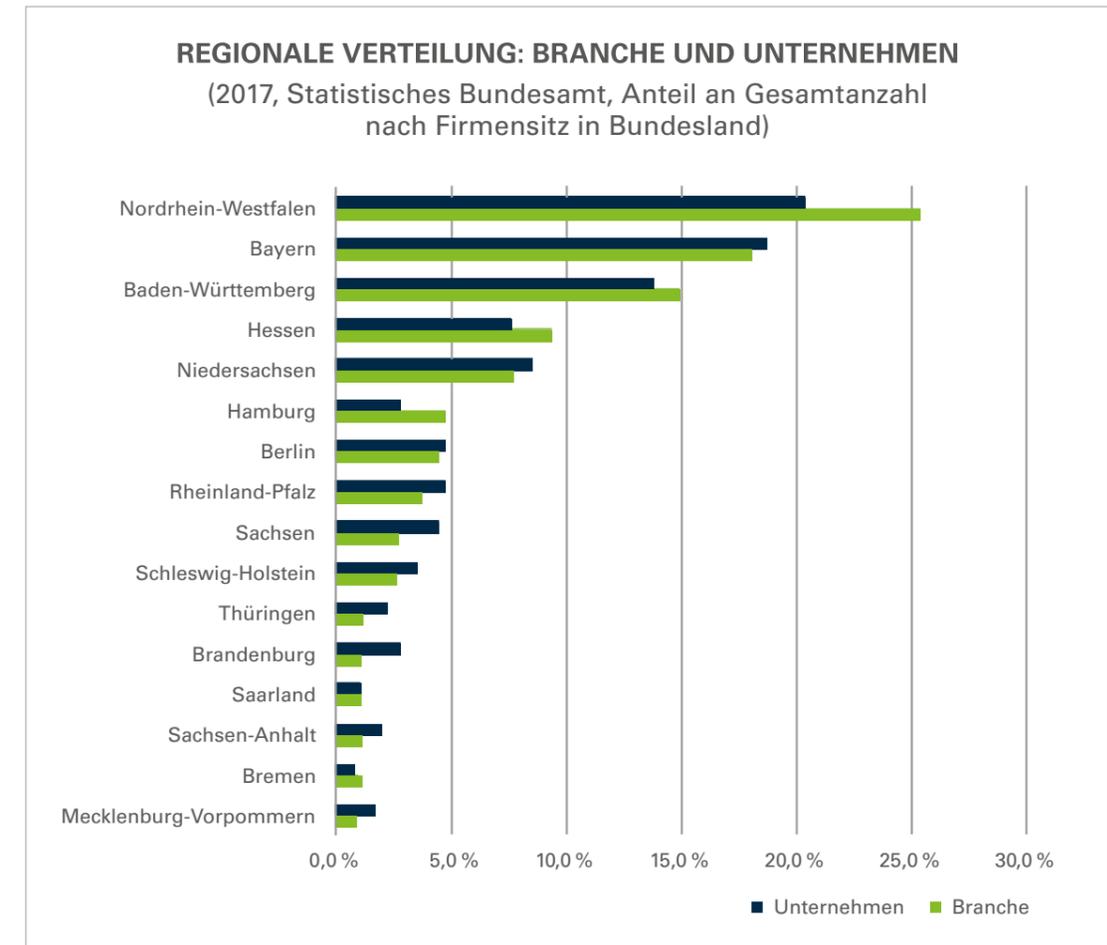
Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass sich dabei die Einnahmequellen zunehmend stärker differenzieren. Steuerberatende Tätigkeiten, zu denen die Erstellung von Jahresabschlüssen, Einkommenssteuererklärungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen zählen, bilden laut dem Statistischen Berichtssystem für Steuerberater (STAX) nach wie vor die Hauptumsatzquelle von Einzelkanzleien (93,4 %), Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften (89,5 %).⁵⁰ Der Anteil betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen nimmt jedoch seit Jahren kontinuierlich zu. Seit 2012 verdreifachte sich bei Einzelkanzleien der Umsatzanteil auf nun 6,6 %. Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften generierten in 2018 mehr als doppelt so viele Umsätze als noch in 2012 (10,5 %).⁵¹

Durch die teils starke Integration von verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung generieren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Großteil ihrer Umsätze mit steuerberatenden Tätigkeiten. Befragungsstudien, wie die aktuelle Lünendonk-Studie 2019, weisen in diesem Bereich einen Umsatzanteil von nahezu der Hälfte aus (44,8 %). Etwa ein Drittel werden durch Jahresabschlussprüfungen sowie prüfungsnaher Beratungsleistungen erzielt (33,8 %). Vor allem die Geschäftsfelder außerhalb der Wirtschaftsprüfung werden laut den Au-

toren der Studie fortwährend weiter ausgebaut.⁵²

Da sich die Marktanteile von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Großteil auf einige wenige Anbieter konzentrieren, kann man diesen Trend vor allem an den jüngsten Entwicklungen der vier größten Unternehmen (KPMG, PwC, EY und Deloitte) der Branche nachvollziehen. Durch die Akquisition spezialisierter Beratungsunternehmen versuchen sich diese zunehmend Marktanteile in der klassischen Strategieberatung zu sichern. Beispiele derartiger Akquisitionstätigkeiten sind etwa der Kauf des US-amerikanischen Beratungsunternehmens Booz & Company durch PwC in 2013 oder der Erwerb von IT-Beratungen wie der Cundus AG, Persicon und Outbox in den darauffolgenden Jahren.⁵³ Weitere Beispiele dieser Art finden sich in den letzten Jahren auch für andere Unternehmen der „Big Four“, jedoch auch für die nächstkleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („Next Ten“).⁵⁴

Insbesondere bei kleineren und mittleren Kanzleien und Gesellschaften stößt die Expansionsstrategie der „Big Four“ auch auf Kritik. Denn die zunehmende Konzentration der Marktmacht der vier Großen der Branche wird als Ursache für diverse Mechanismen der Wettbewerbsverzerrung identifiziert. Durch den



zunehmenden Anteil der Beratungsleistungen besteht so etwa die Möglichkeit lukrative Folgeaufträge bei der Preisbildung für Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. So können beispielsweise niedrig angesetzte Prüfungshonorare (etwa bei der Praktik des sog. „low ballings“) mittels hoher Beratungshonorare quersubventioniert werden.⁵⁵

Angesichts dieser Überlegungen wies der Verband der mittelständischen Wirtschaftsprüfung (wp.net) auf die „hohen ethischen Herausforderungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit“ im Prüfungskontext hin. Anlass gaben aktuelle Umsatzzahlen der „Big Four“ die belegten, dass die aus der Beratung resultierenden Umsätze 2018 mehr als doppelt so hoch lagen wie die aus der Prüfung.

⁵⁰ Stand 2018

⁵¹ STAX 2018, September 2019

⁵² Presse-Information, WVP-26-08-19, August 2019

⁵³ Finance Magazin, PwC greift die großen Strategieberater an, 17.02.2017

⁵⁴ Finance Magazin, Warth & Klein stärkt das Beratungsgeschäft, 10.04.2018; Wirtschaftsprüfer: Wer am stärksten gewachsen ist, 19.07.2019

⁵⁵ „Low balling“ beschreibt die nicht kostendeckende Ansetzung von Honoraren für Erstprüfungen, um mittels Ausnutzung des entstehenden Wettbewerbsvorteils nach der Erstprüfung lukrativere Prüfungs- oder Beratungsleistungen beim Mandanten durchzuführen. Durch etwaig hohe Transaktionskosten des Mandanten für einen Prüferwechsel entsteht ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis.

Vor dem Hintergrund dieser Kritik ist es wichtig zu sehen, dass die Gestaltung von Prüfungskontexten seit 2014 EU-rechtlichen Vorgaben unterliegt, deren fortschreitende Umsetzung für alle Marktteilnehmer unumgängliche Kontrollmechanismen verlangt, die den Erhalt der Unabhängigkeit von Prüfungsleistungen sichern sollen.⁵⁶ Sie wurden im Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen“ ausführlich beleuchtet.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist die Betreuung von Mandanten vor Ort. Die regionale Verteilung von Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-niederlassungen orientiert sich dabei im Wesentlichen an der regio-

nen Verteilung von Unternehmensstandorten in Deutschland sowie den Siedlungsräumen privater Mandanten. Im Ländervergleich lässt sich erkennen, dass vor allem in bevölkerungsreichen Flächenstaaten, wie etwa Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, auch ein erheblicher Anteil der Gesamtzahl deutscher Unternehmen sitzt. Auf eben diese Länder verteilt sich dabei auch der Großteil der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen sitzen so über ein Viertel der Branchenangehörigen. In den ehemals der DDR angehörigen Bundesländern befindet sich, auch historisch begründet, zudem nur ein geringer Anteil an Branchenvertretern.

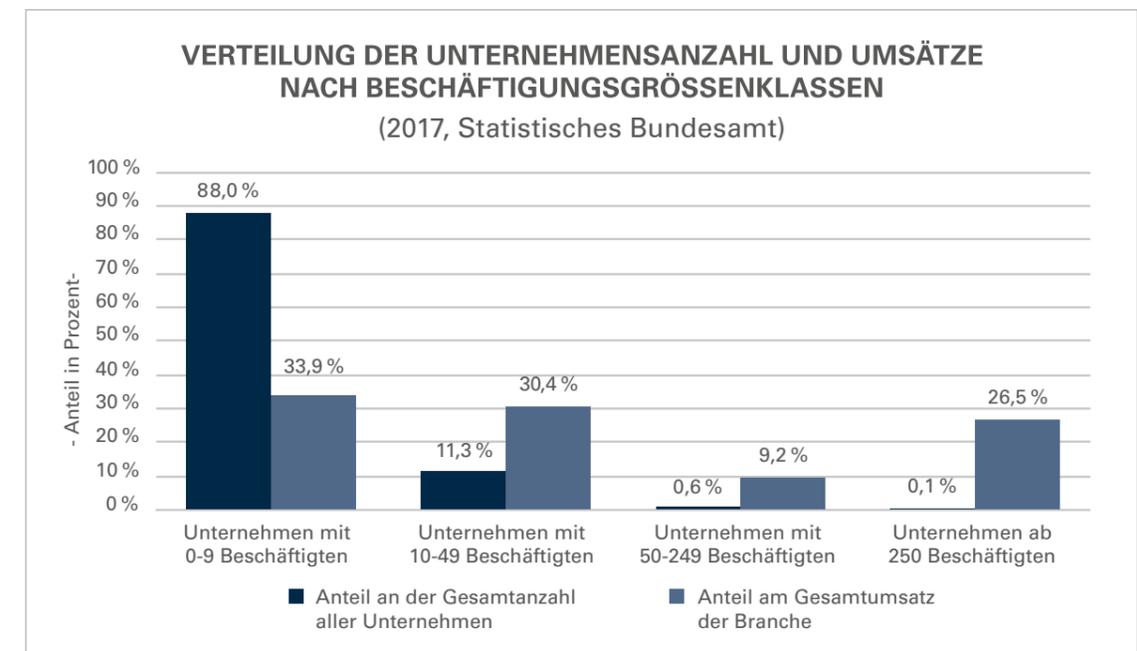
BRANCHENSTRUKTUR

Das Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes erfasst im Wirtschaftsabschnitt: „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“ für 2017 insgesamt 59.045 Unternehmen. Der überwiegende Teil der Unternehmen (88,0 %) beschäftigt nicht mehr als 9 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 11,3 % der Unternehmen haben eine Beschäftigtenzahl zwischen 10 und 49. Folglich haben mit 99,3 % nahezu alle im Register erfassten Unternehmen weniger als 50 Beschäftigte.

Dass die Branche vorwiegend von Kleinst- und Kleinunternehmen geprägt wird, überrascht angesichts der hohen Quote selbständig tätiger Steuerberater nicht. Laut Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer lag allein der Anteil der

selbständigen Steuerberater und Steuerberaterinnen zum Ende des letzten Jahres bei 69,2 %.⁵⁷

Der Gesamtumsatz der Branche lag in 2017 bei 29,7 Mrd. Euro. Zwei Drittel der Umsätze entfiel auf Kleinunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten (33,9 %) und auf kleinere Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten (30,4 %). Ein Drittel der Umsätze entfiel auf Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, hiervon 26,4 % auf Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und 9,2 % auf Unternehmen mittlerer Größenklasse mit 50 bis 249 Beschäftigten. Vergleicht man diese Umsatzzahlen mit der Anzahl der Unternehmen in den verschiedenen Größenklassen sind die mittleren und großen Unternehmen am umsatzstärksten. So machen Unternehmen mit mehr



⁵⁶ Ziel der EU-VO 537/2014 ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit von Prüfungsleistungen. Hierzu kam es u. a. zur Beschränkung der Durchführung von Nichtprüfungsleistungen sowie die damit verbundene Honorarabgeltung oder zur Festlegung von Rotationszyklen für Abschlussprüfer.

⁵⁷ Bundessteuerberaterkammer, Berufsstatistik 2018

als 50 Beschäftigten nur 0,7 % der Branche aus, erwirtschafteten jedoch 35,7 % des Branchenumsatzes.⁵⁸

Die Umsatzstärke von großen Unternehmen der Branche ist die Auswirkung eines starken Konzentrationsprozesses der letzten Jahrzehnte. Dieser ist vor allem durch den Willen zur Bündelung von Kompetenzen begründet. Unternehmenszusammenschlüsse sowie die Bildung von Partnergesellschaften ermöglichen sich schneller und flexibler auf neue Anforderungen durch wechselnde Rahmenbedingungen einzustellen.⁵⁹ Eine Vielzahl von Unternehmen bie-

tet, neben der Bündelung der für den Berufsstand originären Tätigkeiten, auch Rechts- und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen an.

Dabei zeigen die Mitgliederstatistiken der beiden großen Berufsstände der Branche, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer, dass insbesondere die Anzahl der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seit Anfang des Jahrzehnts um etwa ein Fünftel anstieg (+19,7 %). Zeitgleich stieg die Zahl der in der Branche beschäftigten Steuerberater weniger stark (+11,7 %).⁶⁰ Die Gesamtzahl der

Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist sogar leicht rückläufig (-0,6 %). Dies liegt jedoch an der nach Schließung des Berufszugangs sinkenden Zahl der vereidigten Buchprüfer, der nicht gleich viele neue Wirtschaftsprüfer gegenüberstehen.⁶¹ Etwa ein Zehntel der Examens-träger kann sowohl die Qualifikation Steuerberater als auch Wirtschaftsprüfer vorweisen. Die Zahl dieser Doppelbänder ist in den letzten Jahren jedoch leicht rückläufig.⁶²

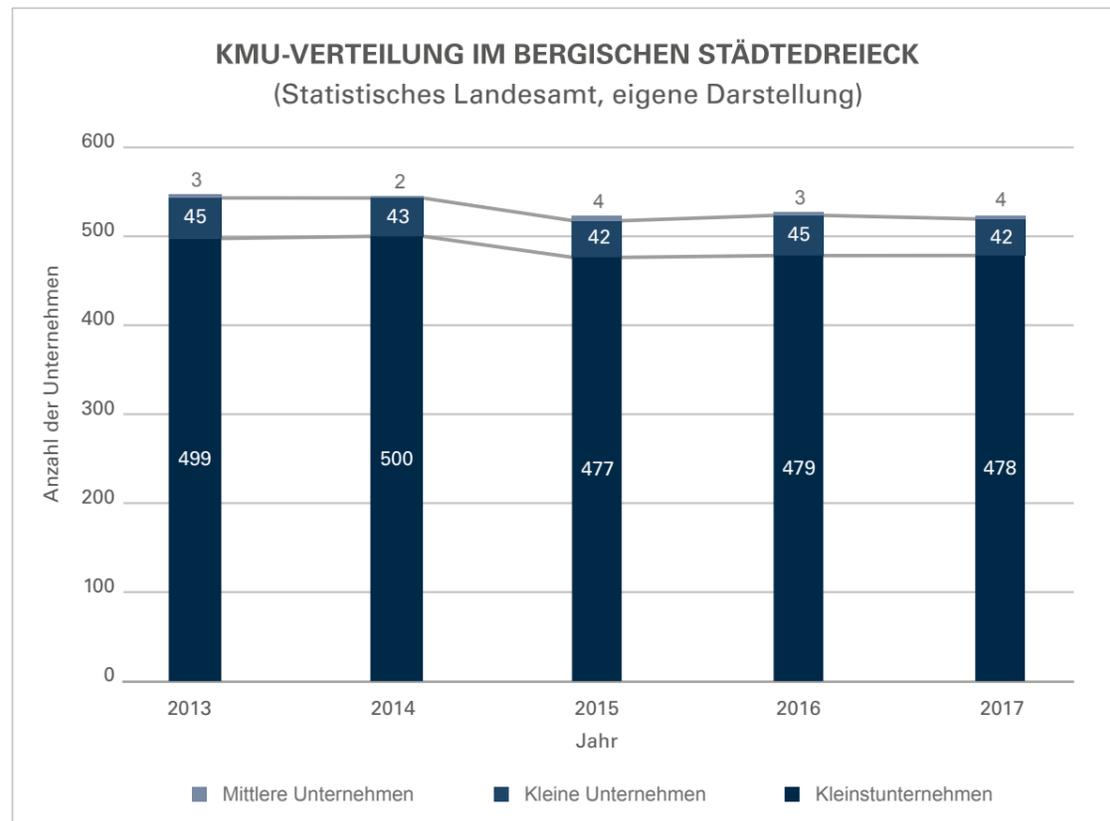
Die Branchenstruktur im Bergischen Städtedreieck unterscheidet sich nur unwesentlich vom deutschlandweiten Durchschnitt. Kleinstunternehmen sind mit einem Anteil von 91,2 % deutlich stärker repräsentiert. Der Anteil kleiner Unternehmen liegt mit 8,0 % etwas unterhalb des bundesweiten Durchschnitts. Großunternehmen sind im Bergischen Städtedreieck nicht angesiedelt.

Beschäftigungssituation

Zum 31. Dezember 2018 waren, laut der Bundesagentur für Arbeit, 312.781 Personen in der Steuerberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung sowie Buchführung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. 17,6 % der Beschäftigten waren älter als 55 Jahre.⁶³ Demzufolge werden im kommenden Jahrzehnt, wie in vielen anderen Branchen, eine Vielzahl von Stellen neu besetzt werden müssen, um den aktuellen Beschäftigungsstand aufrecht zu erhalten. Durch die hohen Anforderungen an die Berufszulassung und den dadurch verhältnismäßig langen Ausbildungsweg, liegt das berufliche Eintrittsalter von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern jedoch höher als in anderen Branchen. Da gerade jedoch in diesen Berufsständen der Wettbewerb um potentielle Berufseinsteiger hoch ist, kann man in der aktuellen Altersstruktur der Branche dennoch Anzei-

chen einer drohenden Überalterung erkennen.

Der überwiegende Teil der Beschäftigten ist weiblich (72,8 %). Über zwei Drittel der Frauen arbeiten in Ausbildungsberufen – nach Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung oder in derzeitiger Ausbildung. Es ist davon auszugehen, dass sich das Geschlechterverhältnis kurz bis mittelfristig kaum verändern wird. So liegt die aktuelle Quote der weiblichen Beschäftigten in Ausbildung (67,0 %) doppelt so hoch wie die der männlichen Auszubildenden. Gleichzeitig liegt der Anteil der männlichen Steuerberater (63,6 %) und insbesondere der männlichen Wirtschaftsprüfer (82,3 %) fast viermal so hoch wie der Frauenanteil.⁶⁴ Es zeigt sich, dass der Eintritt in die beiden Berufsstände für Frauen zurzeit nur bedingt attraktiv zu sein scheint.



⁵⁸ Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik

⁵⁹ Handelsblatt, „Das sind Deutschlands beste Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“, 11.04.2019

⁶⁰ Bundessteuerberaterkammer, Berufsstatistik 2018

⁶¹ Wirtschaftsprüferkammer, Mitgliederstatistik, 01.07.2019

⁶² und ⁶³ Bundessteuerberaterkammer, Berufsstatistik 2018/2017/2016/2015/2014

⁶⁴ Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Stichtag 31.12.2018



Inanspruchnahme fremder & Angebot eigener Fach-/Dienstleistungen

Eine effiziente und leistungsfähige Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei benötigt neben qualifiziertem Fachpersonal auch eine gute Organisationsstruktur. Deshalb sind der Branche vielfältige externe Dienstleister angegliedert, welche den reibungslosen Kanzleibetrieb und die rechtssichere Wahrnehmung der Aufgaben gewährleisten. Hierzu gehören Hersteller und Händler von Bürobedarf, Entwickler von EDV-Systemen und Softwarelösungen (wie DATEV oder Addison), IT-Support-Dienstleister, Webdesigner, Marketingagenturen sowie rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Verlagshäuser. Des Weiteren zählen hierzu Dienstleister, welche zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten im Bereich der Auftragsverarbeitung (bspw. zur Datenerfassung und -speicherung) herangezogen werden. Diese Aufgaben können von Lohnbuchhaltungsbüros, Datenerfassungsbüros, Rechenzentren und ähnlichen wahrgenommen werden.⁶⁵ Auch Bildungseinrichtungen (wie Berufs- und Hochschulen), sind der Branche angegliedert, da sie die Ausbildung künftiger Beschäftigter sicherstellen.

Kunden von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien sind Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen. Je nach Größe und Tätigkeitsschwerpunkt der jeweiligen Kanzlei kann sich die Mandantschaftsstruktur jedoch erheblich unterscheiden. So gibt es Kanzleien, die Unternehmen aller Größenklassen, Rechtsformen und Branchen betreuen, während sich andere auf einen oder mehrere Bereiche spezialisieren. Auch der Kanzleistandort beeinflusst die Mandantschaftsstruktur maßgeblich. So beraten im Bergischen Städtedreieck angesiedelte Kanzleien im gewerblichen Bereich zum überwiegenden Teil inhabergeführte Familienunternehmen aus dem erweiterten Bergischen Land sowie die dahinter stehenden Gesellschafter und Geschäftsführer. Die weitere Mandantschaftsstruktur ist standortbedingt vorwiegend klein- und mittelständisch geprägt. So umfasst sie Groß- und Einzelhändler, Freiberufler, Handwerksbetriebe sowie mittelständische Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Hinzu kommt eine Vielzahl kleinerer und größerer gemeinnütziger Organisationen sowie wohlhabende Privatiers.

⁶⁵ Nicht nur die Organisationsstruktur der einzelnen Kanzlei, sondern auch die des Berufsstandes wird maßgeblich von externen Dienstleistern geprägt, so werden eben genannte Dienstleistungen auch im Bereich der beruflichen Verwaltung durch Wirtschaftsprüferkammer / Steuerberaterkammer oder Finanzverwaltung benötigt, welches wiederum die einzelne Kanzlei rückwirkend beeinflusst.

Wettbewerb

Im Bereich der Vorbehaltsaufgaben, wie der uneingeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen oder der Prüfung von Jahresabschlüssen, beschränkt sich der Wettbewerb auf die in § 3 StBerG und § 319 HGB gesetzlich bestimmten Berufsgruppen. So darf eine uneingeschränkte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten vorgenommen werden.⁶⁶ Eine Jahresabschlussprüfung darf hingegen nur von Wirtschaftsprüfern – oder im Falle mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mittelgroßer Personengesellschaften nach § 264a Abs. 1 HGB von vereidigten Buchprüfern – vorgenommen werden.⁶⁷

Trotz dieser vor äußeren Einflüssen geschützten Wettbewerbssituation sind die Erwartungen von Mandanten an das Leistungs- und Beratungsspektrum von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern hoch. Die strategische Positionierung von Branchenvertretern erfolgt deshalb entweder durch Spezialisierung auf einzelne Tätigkeitsfelder oder Mandantengruppen. Alternativ bzw. ergänzend erfolgt eine generalistische Ausrichtung, die sich durch das Angebot mehrerer Tätigkeiten aus dem Leistungsspektrum der Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechts- und betriebswirtschaftlichen

Beratung auszeichnet. Gerade für Letzteres sind die Anforderungen an personelle Gegebenheiten, bspw. die Beschäftigung mehrerer, teils unterschiedlicher Berufsträger, hoch.

Die Differenzierung strategischer Ausrichtungen führt zu einer Segmentierung des Marktes, welche den brancheninternen Wettbewerbsdruck reduziert. Im erweiterten Geschäftsfeld der zu vereinbarenden Tätigkeiten (wie der betriebswirtschaftlichen Beratung) treten jedoch auch Wettbewerber anderer Branchen, wie Unternehmensberatungen, Banken oder Finanzdienstleister, in den Wettbewerb ein.

Mit zunehmender Unternehmensgröße, Verteilung von Unternehmensstandorten und Komplexität von Tätigkeitsfeldern ihrer Mandanten ergeben sich für die Branchenangehörigen höhere Anforderungen. Mit zunehmendem Komplexitätsgrad der jeweiligen Prüf- oder Steuersachverhalte entsteht so die Notwendigkeit, ausreichende personelle und organisatorische Kapazitäten bereitzustellen, um auch eine überregionale bzw. internationale Repräsentanz zu gewährleisten. Diese Wettbewerbsausgangslage führt im Bereich der Wirtschaftsprüfung zu einer hohen Marktkonzentration auf einige wenige Anbieter. Die vier größten Unternehmen (PwC, EY, KPMG und Deloitte) bilden ein Oligopol, welches den Großteil der Marktanteile sowohl im Bereich der Wirtschaftsprüfung als

auch im Bereich der Steuerberatung auf sich vereint. So prüften die „Big Four“ alleine in den 160 Unternehmen der deutschen Aktienindizes (DAX, MDAX, SDAX und TexDax) in 2017 nahezu alle Unternehmen (92,2 %). Zehn Jahre zuvor waren es noch 14 Mandate weniger (83 %).⁶⁸ Auch wenn ihre Marktanteile in der Steuerberatung weitaus geringer sind, führen die „Big Four“ auch die Liste der größten Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands an.⁶⁹

Das Verfolgerfeld der „Big Four“, häufig „Next Ten“ genannt, beschreibt die nach Umsatz und Marktanteilen nächst größeren Unternehmen der Branche. Diese vereinen gemeinsam allerdings nur etwa ein Fünftel der Umsätze der „Big Four“ auf sich. Angesichts auch hier stattfindender Konsolidierungsprozesse werden sich die Marktanteile der übrigen Marktteilnehmer weiter verringern.⁷⁰

DEUTSCHLAND: WICHTIGE ANBIETER VON WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND STEUERBERATUNG

(Lünendonk-Liste 2019, Stand: 18.07.2019, eigene Darstellung)

UNTERNEHMEN	ORT	BESCHÄFTIGTE	UMSATZ (MIO. €)
PwC GmbH	Frankfurt am Main	11.145	2.156,2
Ernst & Young Gruppe	Stuttgart	10.705	1.970,0
KPMG AG	Berlin	11.700	1.830,0
Deloitte GmbH	München	7.931	1.465,0
BDO AG	Hamburg	1.794	241,3
Rödl & Partner GbR	Nürnberg	1.930	236,1
Ebner Stolz PG mbH	Stuttgart	1.398	213,2
Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Düsseldorf	1.040	151,7
Mazars GmbH & Co. KG	Hamburg	1.312	143,0
Warth & Klein Grant Thornton AG	Düsseldorf	889	104,7

⁶⁶ Vgl. § 3 StBerG

⁶⁷ Vgl. § 319 HGB

⁶⁸ Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung, März 2019

⁶⁹ JUVE Steuermarkt, Mai 2017

⁷⁰ Lünendonk, Next 10: Marktkonsolidierung setzt sich fort, 04.06.2019

Ein wesentlicher Bestandteil von Prüfungshandlungen ist die Durchführung von Prüfungshandlungen bei einem Mandanten vor Ort. Zunehmend multinational agierende Unternehmen, mit Gesellschaftsteilen und Niederlassungen in verschiedenen Ländern, erfordern deshalb eine internationale Repräsentanz von Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Unternehmen, die entsprechende Mandantengruppen erschließen wollen, sind deshalb in Netzwerken bzw. Allianzen organisiert. Dabei bleiben die einzelnen Unternehmen

voneinander unabhängig, teilen sich aber neben dem Prüfaufwand und den fachlichen Ressourcen häufig auch die Marke, Qualitätsstandards und strategische Ausrichtung. Nicht selten, wie etwa auch bei den „Big Four“, ist dabei das Agieren in rechtlich unabhängigen Ländergesellschaften aufgrund des hohen Integrationsgrades nach außen hin zunächst nicht erkennbar. Dennoch ist auch innerhalb dieser Netzwerke insbesondere die Zuteilung von Honorareinnahmen von hoher Relevanz für den Wettbewerb.

DEUTSCHLAND: WICHTIGE ANBIETER VON WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND STEUERBERATUNG

(Lünendonk-Liste 2019, Stand: 18.07.2019, eigene Darstellung)

NETZWERK/ALLIANZ	ORT	BESCHÄFTIGTE	UMSATZ (MIO. €)
Nexia Deutschland	Bonn	2.320	290,2
Praxity	London	1.971	241,0
HLB Deutschland GmbH	Düsseldorf	1.772	204,0
PKF Deutschland GmbH	Hamburg	1.248	139,0
Crowe Deutschland GmbH	Stuttgart	1.097	131,7
Moore Stephens Deutschland AG	München	1.429	129,0
AGN International	Stuttgart	951	109,4
PrimeGlobal	London	976	102,8
BKR International	Mönchengladbach	650	69,0
Kreston International Limited	Stuttgart	535	67,7

Substitutionsgüter

Innerhalb der Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben konkurrieren Angehörige der Berufsstände Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht mit Anbietern gleichwertiger Dienstleistungen anderer Branchen. Die Ausweitung des Tätigkeitsprofils führt jedoch dazu, dass für eine Vielzahl von Dienstleistungen alternative Anbieter außerhalb des brancheninternen Wettbewerbs zur Verfügung stehen.

Viele Tätigkeitsfelder, insbesondere in der Wirtschaftsprüfung, folgen zudem standardisierten und verhältnismäßig wenig komplexen Prüfprozessen. Eine fortschreitende Technisierung des Berufsfeldes ermöglicht es zunehmend Effizienzsteigerungen umzusetzen. Durch Digitalisierung und Automatisierung können originäre Geschäftsfelder deshalb zunehmend an Tragweite für den individuellen wirtschaftlichen Erfolg verlieren. Vor allem personelle Kapazitäten werden dabei maschinell ersetzt. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass Mitte der 2020er Jahre mehr Prüfungshandlungen von Computern als durch den Menschen durchgeführt werden könnten.⁷¹

Durch die zunehmende Ausdehnung in den Markt der klassischen Unternehmensberatung sowie in weitere spezialisierte Beratungsfelder stehen die Branchenangehörigen einer großen Anzahl gleichwertiger Wettbewerber anderer Branchen gegenüber. Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, die Aufgaben der Lohn- und Finanzbuchhaltung für ihre Mandanten übernehmen, konkurrieren zudem ebenso mit spezialisierten Wettbewerbern. Die Substituierbarkeit der Steuerberatungsleistung beschränkt sich allerdings auf Weiterbildungsmöglichkeiten (wie Steuerseminare und -fortbildungen) sowie auf den Einsatz von Steuersoftware.

Lesen Sie im Gastbeitrag im Kapitel „Trends & Perspektiven“ mehr über die Folgen des Einzugs künstlicher Intelligenz in die Wirtschaftsprüfung.

⁷¹ Lünendonk, Wirtschaftsprüfung: Im Jahr 2026 werden mehr Prüfungshandlungen mittels Maschinen ausgeführt als durch Menschen, 18.07.2019

Markteintrittsbarrieren

Die vorherrschenden Markteintrittsbarrieren in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sind für neue Marktteilnehmer als sehr hoch einzustufen. Sie treten zum einen auf Ebene des individuellen Berufszugangs sowie des unternehmerischen Markteintritts auf.

So können in Deutschland nur Personen als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig werden, die nach einer erfolgreich abgelegten Examenprüfung von der jeweiligen Berufskammer zum Berufsträger bestellt worden sind. Zur Prüfung zugelassen werden nur Berufsanwärter, welche eine kaufmännische Ausbildung oder ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert haben und daran anschließend eine mehrjährige berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung wahrgenommen haben. Die Zulassung zur Prüfung ist damit an eine Vielzahl von Vorbedingungen geknüpft, die einen großen zeitlichen Vorlauf benötigen. Die Tätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bedarf zudem umfangreicher fachlicher Kenntnisse. Diese in der Prüfung abrufen zu können, erfordert eine sehr gute Vorbereitung. So zählen die beiden Examenprüfungen, mit teils sehr niedrigen Bestehensquoten, zu den schwierigsten Prüfungen im deutschen Bildungswesen.

Von den 619 im Jahr 2018 zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern haben etwas über die Hälfte die Prüfungen ohne Ergänzungsprüfung bestanden (58,3 %). Nahezu identisch war die Bestehensquote der 4.163 Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Steuerberaterprüfung teilgenommen haben (57,7 %). Je nach Grad der Vorbildung sowie Dauer einer zurückliegenden Beschäftigung im Berufsfeld, fallen die Erfolgchancen für Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterschiedlich aus. Besonders hohe Erfolgchancen zeigen sich dabei insbesondere bei der Steuerberaterprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Finanzverwaltung oder mit einer Qualifikation als Steuerfachwirt. Von den zur Prüfung zugelassenen Steuerfachangestellten besteht nur etwa ein Viertel die Prüfung. Es zeigt sich jedoch, dass ein Großteil der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten für beide Berufsexamina eine akademische Ausbildung durchlaufen hat. Deren Erfolgsquote bildet dabei in etwa das Mittel der Bestehensquoten ab.⁷²

Wirtschaftsprüfer- und Bundessteuerberaterkammer setzen sich angesichts zuletzt schwankender Teilnehmerzahlen und geringen Erfolgsquoten der Prüfungsteilnehmer seit Jahren für die Modernisierung der Prüfungsverfahren ein. Auf Anregung der Wirtschaftsprüferkammer gilt so seit Mitte Februar 2019 die geänderte Fassung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Diese sieht Neuerungen zum Prüfungsverfahren vor. Die bis zu vier Prüfungsgebiete sind fortan nicht mehr an nur

einem Tag zu absolvieren, sondern in Form von getrennten Prüfungsterminen. Die Modularisierung der Prüfungsgebiete soll eine individuellere Examenplanung ermöglichen.⁷³ Für 2019 ist so bereits ein leichter Anstieg der Anzahl der Examenkandidatinnen und -kandidaten zu verzeichnen.⁷⁴ Wie sich die Änderung auf deren Erfolgsquoten auswirkt, ist angesichts der bisweilen geringen Fallzahlen noch nicht abzusehen.⁷⁵ Auch die Bundessteuerberaterkammer hat in der Berufszulassung ein Nadelöhr erkannt. Entsprechende Reformvorschläge sind dabei bereits umgesetzt oder in der fortwährenden Diskussion der zuständigen Rechtsetzungsorgane.⁷⁶

Nicht nur deutsche Berufsanwärter sehen sich hohen Markteintrittsbarrieren gegenüber. Auch beruflich qualifizierten ausländischen Mitbewerbern wird der Markteintritt zum deutschen Prüfungs- und Beratungsmarkt durch Zulassungsvoraussetzungen erschwert. So ist es einer Person, welche eine Berufsqualifikation in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erworben hat, zwar in Deutschland erlaubt „vorübergehend durch gelegentliche Hilfeleistung“ tätig zu werden. Ein niederländischer Steuerberater, beispielsweise, ist demnach befugt einmalig eine Umsatzsteuererklärung für ein deutsches Unternehmen zu erstellen. Möchte dieser allerdings dauerhaft und in selbstständiger Tätigkeit den Beruf in Deutschland ausüben,

muss dieser eine Kanzlei in Deutschland unterhalten und eine Eignungsprüfung ablegen, die der deutschen Steuerberatungsprüfung entspricht.

Gegen diese Vorschriften bezüglich des Zugangs zur deutschen Steuerberaterbranche klagten 2015 ausländische Steuerberater vor dem Europäischen Gerichtshof, da diese in ihren Augen gegen die unionsrechtlich verbürgte Dienstleistungsfreiheit verstießen. Im Urteilsspruch gab der EuGH den Klägern im Grundsatz recht – so dass ausländische Steuerberater durch ihre im Ausland erworbene berufliche Qualifikation grundsätzlich ohne weitere Prüfungsleistung befugt sein müssen in Deutschland tätig zu werden; schränkte aber ein, dass dieses nur für Personen gelte, die ihren geschäftlichen Sitz im Ausland haben, da eine in Deutschland unterhaltene geschäftliche Präsenz in den Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit falle und damit den deutschen Vorschriften zur Berufsausübung unterliege.

Neben Zugangsbeschränkungen zum Berufsstand des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers gibt es auch Zugangsbeschränkungen zu leitenden Positionen in Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. So ist nicht jeder befugt eine Steuerberatungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu gründen oder diese als Geschäftsführer bzw. Gesellschafter zu leiten.

⁷² Bundessteuerberaterkammer, Berufsstatistik 2018; Wirtschaftsprüferkammer, Mitgliederstatistik, 01.07.2019

⁷³ WPK, Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Stand: 02.09.2019

⁷⁴ Pressemitteilung WPK vom 10.05.2019

⁷⁵ Bundessteuerberaterkammer, Jahresbericht 2018

⁷⁶ Bundessteuerberaterkammer, Kammerreport Oktober 2018

So benötigt man, um eine geschäftsmäßige Tätigkeit in Form einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben zu können, die Anerkennung der Gesellschaft durch die zuständige Berufskammer. Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Gesellschaft gemäß § 50 StBerG (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO) von Berufsträgern geführt wird. Faktisch steht der Marktzugang zu leitenden Positionen in Beratungs- und Prüfungsgesellschaften somit nur dem Personenkreis offen, der über eine gesetzlich vorgegebene Berufsqualifikation verfügt. Ausnahmen können durch die Berufskammern anerkannt werden, sind jedoch naturgemäß äußerst selten.

Die Gründung bzw. das geschäftsmäßige Betreiben einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem Gesellschafterkreis aus rein im Ausland qualifizierter Personen ist auch hier nicht zugelassen. So dürfen EU-Abschlussprüfer (auch EU-Rechtsanwälte) zwar gemäß § 50a Abs. 1 StBerG bzw. § 28 Abs. 1 WPO Gesellschafter in einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, bedürfen aber mindestens eines in Deutschland bestellten Berufsträgers als persönlich haftender Gesellschafter bzw. Partner in verantwortlicher Position.⁷⁷

⁷⁷ § 50 a Abs. 1 StBerG bzw. § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO



TRENDS UND PERSPEKTIVEN

Die Trends der Branche orientieren sich zum großen Teil an Themen, die den gesamtgesellschaftlichen Wandel betreffen. Dazu gehören allen voran der technologische Wandel und die damit verbundene fortschreitende Digitalisierung. Hinzu kommen branchenspezifische Herausforderun-

Fachkräftemangel

Hohe Markteintrittsbarrieren und demographisch bedingte Veränderungen begründen zudem einen weiteren Trend. So hat, wie in vielen Branchen auch, der Fachkräftemangel in bestimmten Berufsfeldern der Branche zunehmend hohe Relevanz. Die Bundesagentur für Arbeit weist in ihrer halbjährlich erscheinenden Statistik seit Mitte 2018 Engpässe vor allem in den verschiedenen Berufsbildern der Steuerberatung aus.⁷⁸ Beide Berufskammern beschäftigten sich deshalb zuletzt mit zwei wichtigen Kernthemen: der Attraktivitätssteigerung des Berufs sowie dessen zeitgemäße Ausgestaltung. Angesichts des tendenziell steigenden Durchschnittsalters der Berufsträger jedoch auch mit Themen wie der Kanzleinachfolge.⁷⁹

Die aktuellste Auswertung der Umfrageergebnisse des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (STAX) für 2018 beinhaltet eine ausführliche Untersuchung der aktuellen Situation der steuerberatenden Berufe. Die Autoren der Studie stellen fest, dass insbesondere die Neube-

gen. Neben dem Erfordernis, durch die Kooperation in ein Netzwerk oder Unternehmenszusammenschlüsse auch länderübergreifend beraten zu können, zählen hierzu vor allem die sich im europäischen Integrationsprozess stetig wandelnden rechtlichen Rahmenbedingungen.

setzung von Stellen für Steuerfachangestellte und -fachwirte zunehmend schwieriger wird. Hierbei spielt jedoch die Größe der Kanzleien oder Sozietäten eine wesentliche Rolle. Vor allem Einzelkanzleien sind im Nachteil. Faktoren wie die Bezahlung, Arbeitsplatzsicherheit oder eine betriebliche Altersvorsorge weisen hingegen nur einen geringen positiven Einfluss aus.⁸⁰

Um dem anhaltenden Mangel an Fachkräften zu begegnen, setzen viele Branchenvertreter sowie die Kammern verstärkt auf Maßnahmen im Personalmarketing. Initiativen der Steuerberaterkammern, wie etwa das Online-Stellenportal „mehr-als-du-denkst.de“ sollen dabei zum einen für die Attraktivität der steuerberatenden Berufe werben. Zum anderen soll durch die technische Integration der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit ein möglichst umfangreiches Arbeitsplatzangebot abgebildet werden.⁸¹ Derzeit bemüht sich die Bundessteuerberaterkammer zudem um Reformen der Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte, um diese

vor allem inhaltlich an die Anforderungen eines modernen und digitalisierten Geschäftsalltags anzupassen. Mit Fortbildungsmöglichkeiten, welche den bereits bestehenden Steuerfachwirt und Fachassistent Lohn und Gehalt ergänzen, wurde 2019 die Möglichkeit zur Fortbildungsprüfung Fachassistent Rechnungswesen und Controlling geschaffen.

In Zukunft sollen auf Ebene der Examenprüfung Reformen den Zugang zum Berufsstand erleichtern und eine stärkere Individualisierung des Examensterwerbs ermöglichen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat beispielsweise mit der Modularisierung des Wirtschaftsprüferexamens entsprechende Bestrebungen bereits umgesetzt. Um zudem größere Freiräume bei der Planung beruflicher

Digitalisierung

Wie kaum ein anderer Trend bestimmt die Digitalisierung auch die Branche der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dabei ist sie kein neues Phänomen. Bereits mit der Gründung der DATEV, Mitte der 1960er Jahre und der Eröffnung eines ersten zentralen Rechenzentrums leiteten die Einbindung und Verbesserung EDV-gestützter Prozesse immer wieder Veränderungen innerhalb der Branche ein.⁸⁴ Dabei stehen seit jeher die Optimierung bestehender Prozesse im Hinblick auf die effizien-

Lebensläufe zu schaffen, spricht sich die Wirtschaftsprüferkammer für die Zulassung einer Berufsausübung als Syndikus-Wirtschaftsprüfer oder -vereidigter Buchprüfer aus.⁸² Steuerberater können bereits seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen als Syndikus bei einem nicht berufsständigen Arbeitgeber tätig sein.

Wie sich Kanzleien im Hinblick auf eine sich wandelnde Arbeitswelt Erwartungen zukunftsfristig aufstellen können, wird in zahlreichen Publikationen der verschiedenen Berufskammern sowie in Fortbildungs- und Seminarangeboten thematisiert.⁸³ Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber vor allem eine strategische Entscheidung, die Kanzleien, Sozietäten und Gesellschaften eigenverantwortlich treffen müssen.

ente Nutzung personeller und finanzieller Ressourcen im Mittelpunkt. Im modernen Arbeitsumfeld ist die EDV-Unterstützung unverzichtbar geworden. Abrechnungssoftware, Dokumentenmanagementsysteme oder Online-Plattformen zur Recherche, Vernetzung und Kommunikation sind nur einige wenige Beispiele der vielen zur Verfügung stehenden Instrumente.⁸⁵

Dabei stellen derartige Instrumente jedoch auch immer wieder neue An-

⁷⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachkräfteengpassanalyse Juni 2019

⁷⁹ WPK Magazin 1/2019

⁸⁰ STAXX 2018, Sonderauswertung: Attraktive Arbeitgeber in der Steuerberatung

⁸¹ Bundessteuerberaterkammer, Pressemitteilung 22.01.2019

⁸² Wirtschaftsprüferkammer, Stellungnahme 18.10.2018

⁸³ Bundessteuerberaterkammer, „Impulse für eine zukunftsfähige Kanzlei“, 2019
Steuerberaterkammer Berlin, „Steuerberatung 2020“, 2019

⁸⁴ DATEV, gegründet 1966 als „Datenverarbeitungsorganisation der Steuerbevollmächtigten für die Angehörigen des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland“

⁸⁵ Tax Tech beschreibt in der Steuerberatung die Digitalisierung mittels Software und Online-Diensten

KURZINTERVIEW DIE „DIGITALE“ STEUERKANZLEI

forderungen an die Branchenangehörigen. Mit einer fortschreitenden Digitalisierung geht die Schaffung technologischer, organisatorischer und personeller Voraussetzungen einher. Eine geeignete EDV-Infrastruktur oder die ausreichende Qualifikation des Personals sind nur einige Beispiele deren Schaffung im Bedarfsfall mit hohen Kosten verbunden sein kann. Hinzu kommen selbstverständlich die Bereitschaft von Branchenangehörigen und Personal sich auf die potenzielle Umstrukturierung von routinierten Abläufen einzustellen. Laut STAX 2018 überwiegt deshalb insbesondere bei kleineren Unternehmen der Branche die Auffassung, dass der Aufwand und die Kosten zur Implementierung neuer Lösungen nicht im Verhältnis zu den damit einhergehenden Chancen stehen.⁸⁶

Ausschlaggebend ist hier jedoch allem voran der Wettbewerbsdruck. Können Branchenangehörige die Anforderungen ihrer Mandanten zunehmend nicht mehr erfüllen oder im Preiskampf mit Wettbewerbern nicht mehr mithalten, erhöht dies in der notwendigen Kosten-Nutzen-Analy-

se die Akzeptanz für die Kosten der Implementierung neuer Instrumente. Um auch hier Hilfestellung zu bieten, schaffen beide Berufskammern Angebote zur systematischen Auseinandersetzung und der Entwicklung einer passenden und angemessenen Digitalisierungsstrategie. Der Digitalisierungskompass der Wirtschaftsprüferkammer ist nur eines der Angebote mit deren Hilfe sich Praxen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einen umfassenden Zugang zum Thema Digitalisierung schaffen können.⁸⁷

Ein an die Digitalisierung angelehntes Forschungsfeld, dessen Ergebnisse die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zukünftig beeinflussen werden, ist die „künstliche Intelligenz“. Unter diesem Begriff werden „selbstlernende Technologien“ subsumiert, die es künftig (mit Hilfe von sich ständig erweiternden und aktualisierenden Datenmodellen) ermöglichen werden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Analyse großer Datenmengen und der Bewertung komplexerer Sachverhalte zu unterstützen.



Dipl.-Ökon. Gudrun Mildner

ist Leiterin des Consultingbereichs der Wuppertaler Kanzlei Heilmann, Conrad & Partner und Geschäftsführerin der zugehörigen Beratungsgesellschaft HCP Consultants GmbH. Sie hat einen Lehrauftrag an der Hochschule Düsseldorf und leitet Workshops für den Steuerberaterverband Düsseldorf zum Themenkreis der strategischen Entwicklung von Kanzleien im Zuge der Digitalisierung. Die Kanzlei HCP hat das Label „Digitale Kanzlei“ von der Datev verliehen bekommen.

Heilmann, Conrad & Partner Partnerschaft mbB

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerberatung und Unternehmensberatung
Sitz: Möbeck 48, 42327 Wuppertal
Mitarbeiter: 42

WIFOP: Die Bundessteuerberaterkammer hat im September eine umfassende Sonderauswertung des STAX 2018 zur Digitalisierung in der Steuerberatung vorgelegt. Zwar spricht der Großteil der befragten Steuerberater der Digitalisierung eine große Bedeutung zu, bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten sind bisher aber vor allem große Steuerberatungsgesellschaften führend.

Vor allem kleine Kanzleien bewerten den Nutzen einer konsequenten Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse geringer als die damit verbundenen Entwicklungskosten.

Teilen Sie diese Ansicht oder glauben Sie, dass ein höherer Digitalisierungsgrad auch für kleine und mittelgroße Steuerberatungsgesellschaften ein Wettbewerbsvorteil sein kann?

Mildner: Aus meiner Sicht stellt sich diese Frage so überhaupt nicht mehr – es geht nicht mehr um ein „Ob“ mit dem Ziel von Wettbewerbsvorteilen, sondern nur noch um ein „wie“, um den langfristigen Bestand von Kanzleien zu sichern.

Es gibt volldigitale Angebote für die Erstellung von Finanzbuchhaltungen,

⁸⁶ Bundessteuerberaterkammer, Sonderauswertung: Digitalisierung und Steuerberatung

⁸⁷ Weitere Informationen zum Digitalisierungskompass finden sich auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer: <https://www.wpk.de/digitalisierung/kompass/vorbemerkungen/>.

die der typischen Mandantenklientel von Kanzleien diese Dienstleistung vermehrt abnehmen. Damit fällt ein wesentlicher Umsatzbereich weg. Im nächsten Schritt wird es um die Erstellung von Jahresabschlüssen gehen, die aus den volldigital erstellten Buchhaltungen generiert werden können. Zudem gibt es seit 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission bezüglich der im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben. Sollten diese bei einem Urteil des EuGH ganz oder teilweise fallen, werden sich viele Anbieter aus anderen Ländern, die bereits volldigital arbeiten, auf den deutschen Markt begeben.

Die Kunst der kleineren und mittelgroßen Kanzleien ist und wird es sein, bei der Digitalisierung nicht alles auf einmal zu wollen, sondern zu priorisieren, welche Prozesse als erstes digitalisiert werden. Ist auch unter Zuhilfenahme von Beratung ein guter Fahrplan dafür entwickelt, lassen sich damit die notwendigen Ressourcen steuern.

WIFOP: Ob Algorithmen oder künstliche Intelligenz, das Potential gerade repetitive und routinemäßige Tätigkeiten zu automatisieren scheint immens.

Wie hoch schätzen Sie das Potenzial der Automatisierung von Arbeitsabläufen in der Steuerberatung und Buchführung ein? Welche Tätigkeiten/Prozesse werden in Ihrem Unternehmen bereits heute von Algorithmen oder künstlicher Intelligenz übernommen?

Mildner: Für unsere Buchhaltungen nutzen wir bereits zahlreiche automatische Prozesse. Dazu gehören Personalkostenbuchungen, Abschreibungen, Ausgangsrechnungen des Mandanten, die über Schnittstellen eingelesen werden und Bank- und Kassenbuchungen. Hierfür gibt es passende Vorkonten, die, wie im Fall des elektronischen Kassensystems, der Mandant selber befüllen kann. Dem Steuerberater ist also in solchen Fällen neben der Verbuchung die formale Prüfung und Plausibilisierung der Daten überlassen. Außerdem nutzen wir intelligente Texterkennungssysteme, die uns bei wiederholt auftretenden Geschäftsvorfällen passende Buchungsvorschläge erzeugen.

Aber auch Plausibilitätsprüfungen in der Buchführung und im Jahresabschluss werden systemgestützt vorgenommen. Die Möglichkeiten zur digitalen Übermittlung an die Finanzverwaltung werden von uns ebenfalls konsequent genutzt. Schließlich verwenden wir eine Reihe von Controllinginstrumenten für die Mandanten, die auf der automatischen Errechnung und dem Fremdvergleich von Kennzahlen beruhen. In der Kanzleiorganisation digitalisieren wir die gesamte Post, der Durchlauf ist ebenfalls digital organisiert. Wir übergeben unsere Ausgangsrechnungen automatisch in unsere Kanzleibuchhaltung, nutzen den Bescheidabgleich, den elektronischen Workflow für Fristen und Bescheide und verwenden die Vollmachtsdatenbank wie auch ein DMS für alle Akten. Dieses Sys-

tem arbeitet u. a. mit einer OCR-Volltexterkennung.

WIFOP: Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Steuerberatung erfordert eine entsprechend aufbereitete Datenbasis. Inwieweit begrenzen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen die Anwendungsmöglichkeiten?

Mildner: Die Nutzung von Daten für eine gut trainierte KI via Deep Learning über neuronale Netze benötigt viele Trainingsdaten. Für Beratungsansätze im Bereich der Steuerberatung oder Unternehmensberatung müssten dafür viele vorhandene

Datenbanken miteinander verknüpft werden. Gleiches gilt für das Training von automatischen Verbuchungssystemen, die nur dann gut trainiert werden können, wenn Trainingsdaten realer Geschäftsvorfälle aus vielen Unternehmen zur Verfügung stehen. In beiden Fällen ist hier als Grenze die DSGVO zu nennen. Diese jedoch wollen wir gar nicht als Hindernis verstehen, weil wir von dem sicheren und vertraulichen Umgang mit Daten immer schon gelebt haben und dies weiter tun wollen und werden. Es wird also darauf ankommen, gute Trainingsdaten ohne Verletzung des Datenschutzes zu erhalten.



WIFOP: Trotz einer möglichen Reduzierung des Kosten- und Zeitaufwands besteht bei vielen Unternehmen Skepsis gegenüber dem Einsatz neuer Technologien. Wie hoch schätzen Sie die Akzeptanz bei Ihren Mandanten ein?

Mildner: Groß – wir haben 2017 den Sprung gewagt, vor dem wir durchaus großen Respekt hatten, und jedem Neumandanten nur noch die digitalisierte Buchführung angeboten. Dies ist durchweg auf eine positive Resonanz gestoßen. Bei den verbliebenen Mandanten, die wir in der letzten Phase unserer Digitalisierung gerade umstellen, wird die Akzeptanz immer dann geweckt, wenn wir in der Lage sind, dem Mandanten seinen eigenen Nutzen verständlich zu machen. So benötigt er z. B. bei einer Digitalisierung seiner Daten und einem häufigeren Buchungszyklus unsererseits keine „Schattenbuchhaltung“ mehr für sein Zahlungsmanagement. Digitalisierung um ihrer selbst willen hingegen ist nicht gut zu verkaufen.

WIFOP: Auf dem Weg hin zu einer vollständig digitalisierten Steuerberatung müssen nicht nur die Prozesse in den Unternehmen und in der Steuerkanzlei, sondern auch in der Finanzverwaltung umgestellt werden.

Wie beurteilen Sie den aktuellen Digitalisierungsgrad der Steuerbehörden?

Mildner: In der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater gibt es verschiedene Kanäle für die Übermittlung von Erklärungen und den Rückweg der Finanzverwaltung in die Kanzlei. Allerdings ist der Ansatz nicht bis zu Ende gedacht, weil beispielsweise eine elektronische Kommunikation via verschlüsselter E-Mail mit den Finanzbehörden nicht möglich ist, sondern Fax, Telefon oder Brief gefordert sind.

WIFOP: Wie verändert die fortschreitende Digitalisierung das Tätigkeitsspektrum eines Steuerberaters? Wer hat künftig die besseren Karriereaussichten: Spezialist oder Generalist?

Mildner: Aus unserer Sicht sind es die Steuerberater, die das Wort Beratung in ihrer Berufsbezeichnung ernst nehmen. Überspitzt könnte man sagen, dass sich die Steuerberatungsgesellschaften mit einem Anteil Unternehmensberatung zu einer Unternehmensberatung mit einem Anteil Steuerberatung wandeln müssen. Die beratungsaffinen Menschen könnten dann als gute solide Generalisten diesen Fokus wählen und versuchen, intern oder extern über ein Netzwerk sich die passende Expertise von Spezialisten dazuzuholen. Es ist also anzuraten, sich bei der eigenen beruflichen Entwicklung Gedanken zu machen, wo man sich als Person eher sieht.

GASTBEITRAG DIE AUSWIRKUNGEN KÜNSTLICHER INTELLIGENZ AUF DEN BERUFSSTAND DER WIRTSCHAFTSPRÜFER



Prof. Dr. Stefan Thiele
ist Inhaber des Lehrstuhls für
Wirtschaftsprüfung und
Rechnungslegung an der Bergischen Universität Wuppertal



Jonas Metz, M. Sc.
ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung
und Rechnungslegung an der Bergischen Universität Wuppertal

Aufgrund der technischen Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre (z. B. Big Data und Cloud Computing) werden die Anwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz in allen Unternehmensbereichen verstärkt diskutiert. Zudem lässt die fortschreitende Digitalisierung die im Geschäftsalltag anfallenden Datenmengen kontinuierlich ansteigen. Diese Entwicklungen stellen die Wirtschaftsprüfung vor die wachsende Herausforderung, die zur Abgabe eines verlässlichen Prüfungsurteils notwendigen Informationen zu extrahieren, auszuwerten und vor dem Hintergrund der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften korrekt zu interpretieren. Es verwundert somit nicht, dass auch in den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vermehrt über die Prüfungsunterstützung durch den Einsatz von Automatisierungslösungen aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) diskutiert wird. Viele, vor allem repetitive Tätigkeiten im Prüfungsprozess könnten künftig durch intelligente Software erledigt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Arbeit des Wirtschaftsprüfers in den kommenden Jahren erheblich durch den Einsatz künstlicher Intelligenz beeinflusst werden wird.

Allgemeine Veränderungen durch den Einsatz künstlicher Intelligenz

Die größten Erfolge feierte der Einsatz künstlicher Intelligenz in den vergangenen Jahren in Bereichen, die bereits bzw. grundsätzlich stark digitalisiert sind. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die aktuell verwendeten Methoden eine (sehr) große Anzahl an Beispielen benötigen, um selbstständig einen Zusammenhang aus den Daten zu erlernen. Insbesondere die Internetgiganten Google, Amazon und Facebook nutzen Verfahren der künstlichen Intelligenz, um die von ihnen angebotenen Dienste (bspw. Suchergebnisse, Empfehlungen, Übersetzungen und Sprachassistenten) zu verbessern. Die Leistungssteigerung dieser Systeme basiert hauptsächlich auf dem Einsatz tiefer künstlicher neuronaler

Notwendige Qualifikation künftiger Wirtschaftsprüfer

Der Wirtschaftsprüfer wird künftig in verschiedenen Bereichen mit den Methoden bzw. den Ergebnissen von KI-Algorithmen in Berührung kommen. Um seine fachliche Kompetenz sicherzustellen, werden sich die zur gewissenhaften Berufsausführung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verändern müssen. Die erweiterten Anforderungen umfassen neben allgemeinen IT-Kenntnissen auch ein solides Verständnis der mathematisch statistischen Methoden der digitalen Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz. Ein wachsender Anteil des Prüfungsteams wird al-

Netze (bzw. ihrer verschiedenen Varianten wie Long Short-Term Memory (LSTM) oder Convolutional Neural Networks). Im Finanzbereich wird der Einsatz künstlicher Intelligenz aktuell hauptsächlich bei der Automatisierung repetitiver Prozesse (bspw. Purchase-to-Pay) sowie der Prognose zukünftiger Entwicklungen (Predictive Analytics) erprobt. Auch wenn im Finanzbereich große Datenmengen digital erfasst werden, lassen die Ergebnisse selbstlernender Systeme aufgrund komplexer Kausalitäten bisher oft zu wünschen übrig. Auch erschweren bestehende (analoge) Schnittstellen die automatisierte Aufbereitung der benötigten Daten, weshalb der Einsatz vollautomatisierter Systeme oft noch nicht möglich ist.

ler Voraussicht nach aus Spezialisten bzw. Datenanalysten bestehen, weshalb der Fokus des Wirtschaftsprüfers jedoch nicht darauf liegen wird, beispielsweise selber KI-Algorithmen zu programmieren. Erforderlich wird vielmehr sein, die verwendeten Methoden zu verstehen, um die Ergebnisse sowohl betriebswirtschaftlich als auch im Hinblick auf die Anforderungen der Rechnungslegung einordnen und bewerten zu können. Nur so kann ein durch künstliche Intelligenz unterstütztes Prüfungsurteil die notwendige Sicherheit und Verlässlichkeit bieten.

Anwendung künstlicher Intelligenz im Prüfungsalltag

Auch wenn die grundlegenden Methoden der künstlichen Intelligenz bereits seit Jahrzehnten erforscht werden, sind die bestehenden Anwendungen in der Praxis noch vergleichsweise neu. Daher kann beim Einsatz künstlicher Intelligenzen weder auf standardisierte Software noch auf einen umfassenden Ordnungsrahmen zurückgegriffen werden. Bis sich ein grundlegender Konsens bzgl. des Einsatzes sowie der Verlässlichkeit künstlicher Intelligenzen im Prüfungsalltag herausgebildet hat (bspw. durch einen entsprechenden Standard des IDW), sammeln viele Prüfungsgesellschaften Erfahrungen mit einzelnen Anwendungen, die die Jahresabschlussprüfung rationalisieren können. Erste Bereiche, in denen bereits Erfolge durch den Einsatz künstlicher Intelligenzen erzielt werden, sind durch zahlreiche repetitive Aufgaben sowie eine klare Prozessstruktur gekennzeichnet. Daher kann der Prozess leicht durch eine Softwarelösung (sogenannte Robotic Process Automation (RPA)) automatisiert werden. KI-Algorithmen werden dabei an Stellen eingesetzt, an denen die Vorgabe von Entscheidungsregeln zu komplex bzw. zu aufwendig wäre. Der KI-Algorithmus lernt die Entscheidungsregeln stattdessen

selbstständig, indem er versucht, bereits getroffene Entscheidungen möglichst korrekt nachzubilden.

Eine der zentralen Veränderungen des stärkeren Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung wird die kontinuierliche Auswertung prüfungsrelevanter Daten (Continuous Auditing) sein. Insbesondere bei standardisierten, maschinell durchgeführten Buchungssachverhalten wird die Stichprobenprüfung künftig an Bedeutung verlieren. Der Prüfer wird seinen Fokus daher immer stärker auf Sachverhalte legen können, die bspw. aufgrund von Schätzungen oder Wahlrechten mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind. Dies wird voraussichtlich auch eine Veränderung des durch den Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erbrachten Mehrwerts zur Folge haben. Darüber hinaus wird der Einsatz automatisierter Prüfungslösungen eine Veränderung der Preiskalkulation des Wirtschaftsprüfers nach sich ziehen, was zu Veränderungen in der Honorarstruktur führen wird. Neben den Stundensätzen des Prüfungsteams wird zunehmend auch ein „Stundensatz“ der künstlichen Intelligenz abgerechnet werden.

Schwierigkeiten bei der Anwendung künstlicher Intelligenz

Die erste und größte Hürde beim Einsatz künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung ist, dass alle Daten, sowohl beim Mandanten als auch bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst, digital vorliegen müssen. Dies gilt ebenso (je nach Prüfungssachverhalt, bspw. bei Saldenbestätigungen) für die Daten von Kunden bzw. Lieferanten. Sofern ein Prozess eine Schnittstelle enthält, bei der analog vorliegende Daten digitalisiert werden, muss außerdem sichergestellt werden, dass die Erfassung fehlerfrei erfolgt.

Die Anwendung automatisierter Systeme birgt weiterhin die Gefahr, dass der Prüfer sich auf das Urteil der verwendeten KI-Algorithmen verlassen muss, obwohl er – insbesondere bei der Anwendung künstlicher neuronaler Netze – nicht exakt nachvollziehen kann, wie die Entscheidung zustan-

Fazit

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer wird sich der fortschreitenden Digitalisierung kaum entziehen können. Um auch künftig ein verlässliches Prüfungsurteil abgeben zu können, sollten sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den zu erwartenden Veränderungen beschäftigen und Strategien zur Modernisierung ihrer Prüfungsprozesse entwickeln. Auch wenn viele Fragen im Bereich der künstlichen Intelligenz noch ungelöst

de gekommen ist. Eine umfassende Qualitätssicherung bei der Entwicklung von KI-Systemen sowie klare Richtlinien zu ihrem Einsatz sind daher unerlässlich. Bei kritischen Sachverhalten, bei denen die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses zwingend erforderlich ist, können bestimmte Methoden daher aktuell noch nicht oder nur zusätzlich zu bestehenden Verfahren eingesetzt werden.

Insbesondere beim Training selbstlernender Systeme ist eine hohe Rechenleistung erforderlich. Da diese lokal oft nicht verfügbar ist, wird die Nutzung spezialisierter Rechenumgebungen notwendig. Bei deren Einsatz muss sichergestellt werden, dass die Speicherung sensibler Unternehmensdaten (bspw. in der Cloud) den üblichen Anforderungen an Datenschutz und Verschwiegenheit entspricht.

sind, ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren diese Methoden verstärkt eingesetzt werden. Da vor allem der initiale Aufwand (Schaffung digitaler Prozesse und Datengrundlagen, Schulung von Mitarbeitern) sehr groß ist, besteht die Gefahr, dass sich zögerliche Unternehmen künftig mit einem wachsenden Abstand zu den Early Adoptern konfrontiert sehen.

CHANCEN UND RISIKEN

Stärken

Kern der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist die Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben. Bestimmte Leistungen müssen und können ausschließlich von Angehörigen des jeweiligen Berufsstandes erbracht werden. Dadurch gilt die Branche als vergleichsweise krisenfest und zukunftssicher. Zeitgleich sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege nicht nur den Mandanten, sondern auch dem Gemeinwohl gegenüber verpflichtet. Dies begründet die herausragende Bedeutung originärer Tätigkeiten der Branchenangehörigen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für bestehende und potentielle neue Mandanten sind von hoher Komplexität geprägt und im Zeitverlauf dynamisch. Hier gewinnen Branchenangehörige auch über ihre originäre Tätigkeit hinaus zusätzlich an Bedeutung. Das hohe Qualifikationsniveau sowie eine starke Kompetenzbündelung ermöglichen ein breites Beratungsspektrum mit hoher Relevanz im Rahmen betriebswirtschaftlicher Ent-

Schwächen

Die Tätigkeiten in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung basieren im Wesentlichen auf der jeweils geltenden Rechtslage. Deren stetige Veränderung führt zu dynamischen und durchaus herausfordernden Rahmenbedingungen. Das dafür erforderliche Kompetenzniveau stellt zum

scheidungsprozesse ihrer Mandanten. Nicht selten liegt insbesondere in der daraus folgenden, engen Beziehung zu den Mandanten der Grund für ein hohes Vertrauen und Loyalität.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zudem ein attraktiver Arbeitgeber und bieten ihren Mitarbeitern Einblick in verschiedenste Wirtschaftsbereiche und deren Geschäftstätigkeit. Große Gesellschaften ermöglichen ihren Beschäftigten, durch eine häufig stärker aufgegliederte Struktur, dass sie sich auf einzelne Tätigkeitsbereiche fokussieren können und sich ein hohes Fachwissen in einem bestimmten Bereich aneignen können. In kleineren und mittelgroßen Unternehmen ist die Betreuung häufig umfassender in Bezug auf die Tätigkeit eines einzelnen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Insbesondere Berufseinsteigern bietet sich somit die Chance Erfahrungen und Qualifikation entweder als Spezialist oder Generalist zu sammeln. Ihnen bieten sich zahlreiche Perspektiven innerhalb und außerhalb der Branche.

einen die Qualität der Dienstleistungen sicher. Zum anderen kann insbesondere der Berufszugang jedoch eine entscheidende Hürde darstellen. Trotz hoher Gehälter in einem perspektivreichen Berufsstand besteht so ein hoher personeller Bedarf, dessen Deckung konstant sichergestellt wer-

den muss. Der geringe Anteil insbesondere weiblicher Wirtschaftsprüfer wirft zudem die Frage auf, inwieweit berufsspezifische Hürden der Vereinbarung privater und beruflicher Lebensplanung gegenüberstehen.

Oft ist die lückenlose Betreuung von Mandanten abhängig von der Größe des jeweiligen Branchenangehörigen. Je nach Unternehmen werden die unterschiedlichsten Anforderungen an den inhaltlichen Umfang von Leistungen geknüpft. Insbesondere großen Gesellschaften fällt es hier leicht das erforderliche Personal, die erforderlichen Kompetenzgebiete und auch die überregionale bzw. internationale Repräsentanz sicherzustellen. Dies führt bei tendenziell wachsendem Komplexitätsgrad der Anforderungen an die Branchendienstleis-

Chancen

Zahlreiche Vorfälle im unternehmerischen Geschäftsalltag sind von einer hohen Komplexität geprägt. Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bieten die beratende Begleitung von Mandanten sowie Treuhandeltätigkeiten über das originäre Leistungsspektrum hinaus deshalb hohe Wachstumspotentiale. Dabei können bereits innerhalb einer bestehenden Mandantschaft zusätzliche Umsätze generiert werden.

Die Unternehmenslandschaft ist in der Lage ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen und vor allem zielgruppengerechte Leistungen an-

zugeben zu einer Verschärfung des Wettbewerbs und zur Tendenz, dass Wachstum das einzig probate Mittel zur zukunftsfähigen Aufstellung des Unternehmens ist.

Hinzu kommt der Wettbewerb um Berufseinsteiger und deren Bindung. Der Personalbedarf steht im direkten Verhältnis zur Leistungskapazität von Unternehmen der Branche. Um neue und lukrative Mandanten gewinnen und dauerhaft halten zu können, ist deshalb die Anpassung der Personaldecke notwendig. Lehnen nun kleinere und mittlere Gesellschaften entsprechende Aufträge ab, wenden sich die Mandanten zwangsweise an größere Gesellschaften. Breit aufgestellte, große Unternehmen sind so in mehrfacher Hinsicht von vorneherein im Wettbewerbsvorteil.

zubieten. Nicht nur auf rechtlicher Ebene können dabei die Anforderungen an die Leistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern variieren. Kleinere und mittelgroße Mandanten schätzen so unter Umständen den persönlichen Kontakt und die enge Abstimmung mit nur einem einzigen Ansprechpartner. Bei größeren Mandanten ist dies allein aus personeller Sicht nicht zu gewährleisten. So bietet die Tätigkeit in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung eine Reihe von Diversifikationsmöglichkeiten, um mittels stärkerer Spezialisierung auf bestimmte über die Steuerberatung oder Wirtschafts-

prüfung hinausgehende Tätigkeiten einen Wettbewerbsvorteil zu generieren. Ähnlich können auch die Mitgliedschaft in Netzwerken oder die Kooperation mit internationalen Wettbewerbern die Betreuung größerer und international agierender Mandanten gewährleisten. Inwieweit dies eine Chance darstellt, hängt jedoch erneut von der jeweiligen Mandantschaft und deren Anforderungen ab.

Große Chancen liegen seit jeher in der voranschreitenden Digitalisierung der Branche. So stellen insbesondere eine vollständig digitalisierte und in-

Risiken

Die Liberalisierungs- und Harmonisierungsbestrebungen auf Ebene der Europäischen Union stellen insbesondere für die in Deutschland niedergelassenen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf lange Sicht ein Risiko dar. Bei der Umsetzung entsprechender Richtlinien in nationales Recht hat sich in der jüngeren Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass diese teilweise nicht mit dem bestehenden Selbstverständnis der Berufsstände zu vereinbaren ist. So standen beispielsweise bestimmte Vorbehaltsaufgaben der Steuerberatung in der Kritik der EU-Kommission. Eine weitere Öffnung des deutschen Markts, für europäische und branchenfremde Mitbewerber, würde unweigerlich zu einer Verschärfung der Wettbewerbssituation führen. Weitere aktuell geplante Änderun-

tegrierte Datenvermittlung sowie die Optimierung und teilweise Automatisierung von repetitiven Prozessen Potentiale zur Effizienzsteigerung dar. Dabei ist die Erschließung derartiger Potentiale stark von der jeweiligen Mandantschaft abhängig. Größere Mandanten weisen meist einen höheren Digitalisierungsgrad als kleinere auf. So verläuft die Umsetzung möglicher Digitalisierungsprojekte verhältnismäßig langsam. Dennoch liegen in der fortwährenden Beschäftigung mit möglichen Optimierungspotentialen Chancen die Zukunftssicherheit zu erhöhen.

gen, bspw. der Anzeigepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, bergen zudem die Gefahr, die organisatorischen Anforderungen vor allem an kleinere und mittlere Branchenvertreter unverhältnismäßig auszuweiten.

In der Wirtschaftsprüfung kommt es auch weiterhin zu einer deutlichen Verdichtung von Marktanteilen. Trotz Rotation und der Einführung von „Black Lists“ von bestimmten Nichtprüfungsleistungen kann hier nicht garantiert werden, dass sich die Marktanteile langfristig gleichmäßiger über die Branchenangehörigen verteilen. Vor allem kleinere Unternehmen können sinkende Wettbewerbspreise in originären Geschäftsbereichen nicht dauerhaft mitgehen.

INTERVIEW: ANKE DÜSTERLOH, WTG WIRTSCHAFTSTREUHAND DR. GRÜBER PARTG mbB

Die Wuppertaler WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB gehört im Bergischen Städtedreieck zu den größten Unternehmen der Branche. Seit der Gründung 1930 baute das Unternehmen die verschiedenen Tätigkeitsfelder: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechts- wie auch betriebswirtschaftliche Beratung, fortwährend aus. Heute beschäftigt die mittelständische Gesellschaft insgesamt 27 Berufsträger. Dabei fokussiert sie sich vor allem auf den bergischen Mittelstand und dessen durchaus differenzierte Anforderungen.

Anke Düsterloh, geschäftsführende Gesellschafterin der WTG, sprach mit dem WIFOP unter anderem über die dynamischen Rahmenbedingungen, die sich durch Wettbewerb, fortschreitende Digitalisierung und Veränderungen bei der Personalakquisition ergeben.

WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB

Branche: Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung,
Rechts- und betriebs-
wirtschaftliche Beratung
Sitz: Kasinostraße 19-21
42103 Wuppertal
Mitarbeiter: 60
Gründungsjahr: 1930

Anke Düsterloh, WP/StB
Geschäftsführende Gesellschafterin
WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB



WIFOP: Insbesondere der Markt der Wirtschaftsprüfung hat die Tendenz sich auf einige wenige Anbieter zu konzentrieren. Halten Sie das für problematisch?

Düsterloh: Für mich ist das gar nicht so ein großes Problem. Sicherlich wäre es schade, wenn sich der Markt noch stärker konzentrieren würde und sich Marktanteile der bisherigen „Big Four“ auf noch weniger Wettbewerber verteilen würden. Denn vier bis sechs größere Gesellschaften werden schon allein für die Unternehmen des DAX benötigt. Das ist für uns zum Beispiel jedoch gar nicht so interessant. Gegenwärtig möchten wir keine PIE prüfen und sind somit auch nicht von Einschränkungen unserer Nichtprüfungsleistungen betroffen.⁸⁸

WIFOP: Der Wettbewerb beschränkt sich somit insbesondere auf die Gesellschaften mit ähnlicher Größe und Tätigkeitsprofil. Wie positionieren Sie sich als Gesellschaft im Bergischen Städtedreieck?

Düsterloh: Hier im bergischen Land haben wir natürlich auch mit einigen der größeren Kollegen zu tun. Darunter sowohl die „Big Four“ als auch die „Next Ten“. Wir sind allerdings eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Als solche bieten wir alles aus einer Hand: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und – natürlich nur bei den Mandanten, die wir nicht gleichzeitig prüfen – seit einigen Jahren auch Buchhaltungsleistungen. Ich

glaube, dass das die Stärke unseres Hauses, aber auch der übrigen mittelständischen Kollegen, ist. Wir können dem bergischen Unternehmer alle Leistungen bieten. Mit Mandanten, die gut zu uns passen, haben wir so unseren Platz gefunden.

WIFOP: Wichtig ist somit, dass Mandant und Gesellschaft zueinander passen. Was wird dabei von Ihnen gefordert?

Düsterloh: Man kann mittlerweile sagen, dass die Wirtschaftsprüfungsleistung eine nahezu standardisierte Dienstleistung geworden ist. Dabei müssen wir natürlich in erster Linie die gleiche Leistung erbringen wie alle anderen Anbieter auch. Auf der anderen Seite möchte man dem Mandanten allerdings auch einen Mehrwert bieten. Als Wirtschaftsprüfer gewinnt man einen guten Einblick in ein Unternehmen. So können wir als eine Art „Sparringspartner“ bei einer ganzen Reihe von Überlegungen dienen. Wir unterstützen Unternehmen in allen Bereichen: von der Gründung über die Umwandlungen bis hin zu Fragen der Unternehmensnachfolge.

WIFOP: Ihre Branche bietet somit die Möglichkeit Einblicke in Unternehmen sowie Unternehmensvorgänge unterschiedlichster Art zu gewinnen. Trotz dieser für Berufsanwärter durchaus ansprechenden Perspektive ist die Personalgewinnung ein sehr präsent Thema in der Branche.

⁸⁸ Nichtprüfungsleistungen sind grundsätzlich alle Leistungen, die keine Abschlussprüfungsleistungen sind. Art. 5 Abs. 1 der EU-VO 537/2014 i.V.m. § 319a HGB führt Nichtprüfungsleistungen auf, die bei gleichzeitiger Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse („PIE“) nicht durchgeführt werden dürfen.

Düsterloh: In der Tat ist es in letzter Zeit schwieriger geworden Bewerber zu finden, weil man gerade an den Universitäten Absolventen natürlich sehr gerne auch an die „Big Four“ vermittelt. Wir haben deshalb im Rahmen unserer Möglichkeiten in den letzten Jahren ein, wie ich finde, gutes Verhältnis zur Bergischen Universität entwickelt. Gerade aufgrund der Nähe können wir so zum Beispiel mehr und mehr unserer jungen Kollegen über Werkstudententätigkeiten gewinnen. Auch andere Projekte wie das Deutschlandstipendium unterstützen wir. Der Austausch gibt uns dabei durchaus auch die Möglichkeit mit Professoren und Hochschulleitung ins Gespräch zu kommen. Dabei erkundige ich mich immer wieder, ob es nicht möglich ist, dass die Universität stärker auf die sich wandelnden Anforderungen, die wir im Berufsstand haben, reagiert. Das ist natürlich schwierig. Aber wir brauchen zum Beispiel Betriebswirte, die sich auch mit Themen der IT auseinandersetzen können. In der Wirtschaftsprüfung müssen wir unter anderem auch das IT-System eines Unternehmens prüfen. Der entsprechende Studiengang der Universität, der sich auf die Wirtschaftsprüfung fokussiert, sollte unbedingt auch diese IT-Prüfungsmöglichkeiten ausbilden.⁸⁹ Wir brauchen diese Prüfer jetzt und die Universität kann diese im Moment nicht liefern.

WIFOP: Ist der Mangel an geeignetem Personal somit vor allem ein Problem der Passung potentieller Bewerber zu den Stellenanforderungen?

Düsterloh: Ja und Nein. Auf der einen Seite hätten wir natürlich sehr gerne, dass mehr Betriebswirte eine IT-Affinität aufweisen und sich damit auseinandersetzen können. Andererseits haben Sie aber natürlich recht, denn wir beobachten durchaus auch generell einen gewissen Fachkräftemangel. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist aus meiner Sicht sehr attraktiv. Allerdings stellt er in gewissen Lebensphasen auch hohe Anforderungen an die dort Beschäftigten. Es gibt immer noch eine Prüfungssaison. Trotz eines Wandels, der im Arbeitsalltag zu beobachten ist, kommen wir hier dennoch schnell zu Themen wie der „Work-Life-Balance“. Viele junge Leute haben vielleicht nicht so einen Spaß so lange zu arbeiten. Was unsere Arbeitszeiten betrifft unterscheiden wir uns allerdings deutlich von denen der „Big Four“. Es gibt hier sicherlich kein nächtlanges Arbeiten. Das ist in meiner Zeit eigentlich so gut wie nie vorgekommen. Denn auch hier wandelt sich Vieles. Gerade durch technischen Fortschritt – wir kommen hierzu vielleicht später noch – kann man sich die Arbeit sehr viel flexibler einteilen. Deshalb müssen wir das Berufsfeld des Wirtschaftsprüfers vielleicht ein wenig anders verkaufen und diese positive Entwicklung stärker hervorheben.

WIFOP: Losgelöst von der Personalgewinnung – auffallend ist, dass die Berufsträger überwiegend männlich sind. Ist der Erwerb eines Examens oder die Tätigkeit in der Branche gerade für Frauen mit Nachteilen verbunden?

Düsterloh: Sie sprechen ja nun mit einer Frau in einer Geschäftsführungsposition einer mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Wir sagen, dass es bei uns schon immer anders gewesen ist. Aber auch wir beobachten hier Veränderungen. Es gab eine Zeit, etwa noch vor zehn Jahren, da hatten wir mit bis zu 80 Prozent fast nur weibliche Bewerber. Im Moment hat sich dieses Verhältnis etwas gedreht. Man kann somit durchaus von gewissen Schwankungen sprechen. Aber wenn man sich dann die weiblichen Beschäftigten, etwa in Mutterschutz oder Teilzeit anschaut, dann denke ich, dass wir im Betrieb noch keine Frau gehabt haben, die das Unternehmen verlassen hat, weil wir es nicht geschafft hätten, ihr einen Arbeitsplatz anzubieten, der so flexibel auf sie eingeht, wie sie es braucht. Wir gestalten allen Mitarbeiterinnen ihre Arbeitsplätze so wie sie es wollen. Neue Medien bieten hier eine ganze Reihe von Möglichkeiten.

WIFOP: Die fortschreitende Digitalisierung der Branche, Sie deuteten es an diversen Stellen schon an, bietet neue Möglichkeiten. Unter Umständen führt der Einsatz von Algorithmen und künstlicher Intelligenz jedoch über kurz oder lang auch zur Substitution des Menschen in heute noch elementaren Tätigkeitsgebieten.

Düsterloh: Wir führen einmal im Jahr eine Praxistagung mit Schulungen für alle unsere Mitarbeiter durch. Seit einigen Jahren stelle ich dabei den

Kollegen den sogenannten „Job-Futuromaten“ vor.⁹⁰ In diesem wird gezeigt, wie sich die Digitalisierung auf einzelne Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern auswirkt. Hier wird klar, dass ein Großteil der vom Menschen durchgeführten Tätigkeiten in Zukunft hinfällig sein werden. Wenn man sich das anschaut, dann wird eines ganz klar: Wir müssen uns auf diese Welt einlassen! Wirtschaftsprüfungsleistungen müssen natürlich auch weiterhin erbracht werden. Die sich darum rankende Beratungsleistung muss jedoch ebenfalls erbracht werden können. Ich glaube, es sind deshalb zunehmend Generalisten gefragt. Wenn man den Überblick über verschiedene Dinge hat, kann man besser beraten. Denn im Grunde ist die Verbindung zwischen Dingen, das, was der Mensch immer noch besser erkennen kann als der Computer.

WIFOP: Vorreiter oder Nachzügler? Wie positionieren Sie sich gerade als Mittelständler in Bezug auf den Digitalisierungsgrad Ihres Unternehmens?

Düsterloh: Kennen Sie die Prüfungssoftware „IDEA“? Diese ist Ende der 1990er Jahre entwickelt und veröffentlicht worden und kurz darauf auch von den Finanzverwaltungen eingesetzt worden. Diese Software setzen wir seit 1999 ein. Damals waren wir sicherlich einer der Vorreiter. Das ist auch heute noch unser Bestreben. Allerdings muss man natürlich auch vorsichtig sein. Wir können es uns als Mittelständler beispielsweise nicht leisten KI-Software, wie etwa „IBM

⁸⁹ Das Studienangebot der Bergischen Universität umfasst u.a. ein Masterstudium in „Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern“

⁹⁰ Der „Job-Futuromat“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt auf, wie viel Prozent der Tätigkeiten eines Berufs schon heute von einem Roboter erledigt werden könnten.

Watson“, selbst zu entwickeln.⁹¹ Dennoch können wir uns anschauen, was die großen Wettbewerber zu leisten imstande sind und welche Fehler oder Unwegsamkeiten dabei auftreten. Wir können diese dann vermeiden.

WIFOP: Dennoch sind es sicherlich vor allem Effizienzsteigerungen, die mit zunehmendem Digitalisierungsgrad erzielt werden können.

Düsterloh: Ja, das auch. Es spielt immer ein gewisser Kostendruck eine Rolle. Aber dabei müssen wir natürlich auch auf das eingehen, was der Mandant mit seiner jeweiligen digitalen Infrastruktur bieten kann. Wir haben eine sehr breite Mandantenstruktur. Das reicht von 1 Million Euro bis hin zu 2 Milliarden Euro Umsatz. Da kann natürlich nicht jeder qualitativ und quantitativ die gleichen Daten liefern. Es ist dann unsere Aufgabe, eine gemeinsame Lösung zu finden, damit wir in jedem Fall das bekommen, was wir zur Auswertung benötigen. In den letzten Jahren ist das durchaus eine Herausforderung gewesen. Es nützt Ihnen dann nichts der größte „Digitalisierer“ zu sein,

wenn man die notwendigen Daten nicht vom Mandanten geliefert bekommen kann. Aber auch hier findet eine Entwicklung statt. In fast allen gängigen Buchhaltungsprogrammen findet man heute beispielweise eine sogenannte GDPdU-Schnittstelle.⁹² Das kam natürlich auch dadurch, dass die Finanzverwaltungen einen entsprechenden Datenzugang benötigten. Aber die Etablierung solcher Neuerungen kann durchaus langwierig sein.

WIFOP: Die jüngste EU-Rechtssetzung erhöht durch verschärfte Anzeigepflichten den Druck, insbesondere in Bezug auf die grenzüberschreitende Steuergestaltung.

Düsterloh: Wir sind Verfechter des Ansatzes: „Wenn ich Steuern zahle, dann habe ich auch Geld verdient“. Bis vor vier Wochen etwa hing hier deshalb auch noch ein Bild, das hieß „Steuergestaltung muss sich im Rahmen halten“. Das ist auch das, was wir vertreten. Sicherlich müssen wir natürlich in erster Linie den Bedürfnissen unserer Mandanten gerecht werden. Aber das Ganze muss sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bergische Universität Wuppertal
Wuppertaler Institut für Unternehmensforschung
und Organisationspsychologie
Tel: +49 (0)202 439-2905
Fax: +49 (0)202 439-3168
info@regionales-konjunkturbarometer.de
https://regionales-konjunkturbarometer.de

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion

Prof. Dr. André Betzer
Jun.-Prof. Dr. Markus Doumet

Autoren

Vorwort:
Prof. Dr. André Betzer und Jun.-Prof. Dr. Markus Doumet
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung:
Jun.-Prof. Dr. Markus Doumet
Regionales Konjunkturbarometer:
Jun.-Prof. Dr. Markus Doumet
Branchenreport Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung:
Simon Funken und Sylvie Doumet

Redaktionsschluss: 25.10.2019

Gestaltung

gt.artwork, Gitta Tietze, Viersen

Lektorat

Dr. Bernhard Labonde, Köln

Druck

Offsetdruckerei Figge GmbH, Wuppertal

Bildnachweise

Titel: colourbox.de, S. 2: Philipp Buron, S. 4: Annette Hanl – stock.adobe.com, S. 9: Gina Sanders – stock.adobe.com, S. 14: poinz – stock.adobe.com, S. 25: stadtratte – stock.adobe.com, S. 26: sebra – stock.adobe.com, S. 35: Ioan Panaite – stock.adobe.com, S. 48: wor_woot – stock.adobe.com, S. 58: contrastwerkstatt – stock.adobe.com, S. 67: GaToR-GFX – stock.adobe.com, S. 73: soleg – stock.adobe.com, S. 71: Heilmann, Conrad & Partner Partnerschaft mbB, S. 75.1: Ralf Baumgarten, S. 75.2: Monhof, S. 82: Roman Bracht

Das Interview finden Sie auch als Video auf unserer Webseite:

www.regionales-konjunkturbarometer.de

⁹¹ Supercomputer des Herstellers IBM, welche künstliche Intelligenz und analytische Software miteinander kombiniert. Wird unter anderem von KPMG genutzt.

⁹² GDPdU-Schnittstelle („Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“) – ermöglicht den Zugriff auf steuerrechtliche Daten

